

Jonny Bruhn-Tripp, Gisela Tripp

Erwerbsfähige EU-Bürger und das Recht auf ALG II und reguläre Sozialhilfe

Rechtsstand: Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeit-suchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch vom 22.12.2016

Stand: Mai 2018

Themen und Fragen

Mit dem Neuregelungsgesetz vom 22.12.2016 ist der Zugang von Unionsbürgern (Ausländern) in das SGB II und in die Sozialhilfe neu geregelt worden. Das Zugangsrecht in das SGB II und in die Sozialhilfe ist verschärft worden. Der Kreis der Unionsbürger, die bei Hilfebedürftigkeit (Armut) vom Anspruch auf existenzsichernde Leistungen des SGB II und der regulären Sozialhilfe ausgeschlossen sind, ist erweitert worden. Folgende Themen- und Fragekomplexe werden behandelt:

1. Neuregelungsgesetz über Ansprüche von Unionsbürgern im SGB II und der Sozialhilfe
2. Unter welchen (migrationsspezifischen) Voraussetzungen haben Unionsbürger und ihre Familienangehörigen einen Anspruch auf Leistungen des SGB II und der regulären Sozialhilfe zur Existenzsicherung? Welches Freizügigkeitsrecht begründet einen Zugang in das SGB II und in die reguläre Sozialhilfe?
3. Welche Gruppen von Unionsbürgern sind SGB II leistungsberechtigt?
4. Welche Gruppen von Unionsbürgern sind vom Zugang in das SGB II und in die reguläre Sozialhilfe ausgeschlossen? Welche Leistungen sind für ausgeschlossene Unionsbürger vorgesehen?

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzesgrundlagen des Zugangsrechts von Unionsbürgern in das SGB II und die Sozialhilfe (Folien 4-12)
2. Neuregelungsgesetz von Ansprüchen von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II und in der Sozialhilfe (Folien 13-29)
3. Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern (Folien 30-93)
4. Arbeitslosengeld II und SGB II-Leistungsberechtigung und Leistungsausschlüsse (Folien 94-103)
5. Zugangsrecht und Ausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II (Folien 104-165)
6. Leistungsausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II (Folien 166-187)
7. Zugangsrecht und Ausschluss von erwerbsfähigen Unionsbürgern (Ausländern) in der Sozialhilfe (Folien 188-235)
8. Anspruch auf eine vorläufige Gewährung oder Erbringung von ALG II/Sozialgeld (Folien 236-246)
9. Existenzsicherung von Unionsbürgern ohne/mit formeller Verlustfeststellung des Freizügigkeitsrechts (Folien 247-250)
10. Übersicht: Rechtsprechung zu Ansprüchen von Unionsbürgern im SGB II und in der Sozialhilfe (Folien 251-268)

Gesetzesgrundlagen des Zugangsrechts von Unionsbürgern in das existenzsichernde Leistungssystem des SGB II und der Sozialhilfe des SGB XII

Gesetzesgrundlagen des Zugangsrechts von Unionsbürgern in das existenzsichernde Leistungssystem des SGB II und der Sozialhilfe des SGB XII

Grundsätze

Grundlagen für den Zugang in das Sozialleistungsrecht und in das Sozialhilferecht des SGB II und SGB XII sind:

- ✓ das Europarecht, insbesondere die Unionsbürgerrichtlinie RL 2004/38 und der Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV),
- ✓ das nationale Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU),
- ✓ die einschlägigen ausländerspezifischen Gesetzesvorschriften des § 7 Abs. 1 SGB II und § 23 SGB XII,
- ✓ das nationale Aufenthaltsgesetz, sofern dies im FreizügG/EU vorgesehen ist oder das AufenthG eine günstigere Regelung des Aufenthalts enthält (§11 Abs. 1 FreizügG/EU),
- ✓ Völkerrechts-/Staatsverträge zwischen der BRD und anderen Staaten, insbesondere das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) und das Fürsorgeabkommens zwischen Deutschland und Österreich (DÖFA),
- ✓ die Vorbehaltserklärung der Bundesregierung zur Gleichbehandlung von Bürgern aus den Mitgliedstaaten des EFA im SGB II.

Gesetzesgrundlagen des Zugangsrechts von Unionsbürgern in das existenzsichernde Leistungssystem des SGB II und der Sozialhilfe des SGB XII

- Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA) vom 11.12.1953
- Fürsorgeabkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege (DÖFA) 1969
- Vorbehaltserklärung der Bundesregierung zum Europäischen Fürsorgeabkommen vom 03.04.2012
- Unionsbürgerrichtlinie/Freizügigkeitsrichtlinie vom 29.04.2004 (RL 2004/38)
- VO/EU Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union vom 5. April 2011
- Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) vom 26.10.2012
- Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) vom 30. Juli 2004
- Mitteilung der Kommission: Hilfestellung bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2004/38 EG, KOM (2009) 313 vom 02.07.2009
- Richtlinie zur Regelung von Aufenthaltstiteln für Betroffene von Menschenhandel 2004/81
- Verwaltungsvorschriften der Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Hinweise § 7 SGB II
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU (AVV)
- Aufenthaltsgesetz vom 30.07.2004

Gesetzesgrundlagen des Zugangsrechts von Unionsbürgern in das existenzsichernde Leistungssystem des SGB II und der Sozialhilfe des SGB XII

Geltungsbereich des einschlägigen Europarechts, des FreizügG/EU und der Staatsverträge

1. Die einschlägigen Gesetze gelten für:
 - ✓ Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und der Schweiz.
2. Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind:
 - ✓ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien & Nordirland (bis zum Wirksamwerden des am 29.03.2017 beantragten Austritts), Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.
3. EWR-Staaten sind:
 - ✓ Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ferner Island, Liechtenstein und Norwegen.
4. EFA-Staaten sind:
 - ✓ Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Großbritannien.
5. Staatsbürger der Türkei sind keine Unionsbürger.

Gesetzesgrundlagen des Zugangsrechts von Unionsbürgern in das existenzsichernde Leistungssystem des SGB II und der Sozialhilfe des SGB XII

Grundsätze des Zugangsrecht von Unionsbürgern in die Sozialhilfe des SGB II und SGB XII

1. Nach der Unionsbürgerrichtlinie genießen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen
 - ✓ das Recht der Einreise und des Aufenthalts in der BRD ohne Aufenthaltserlaubnis
 - ✓ das Recht der Arbeitnehmerfreizügigkeit ohne Arbeitserlaubnis.
2. Nach dem Europarecht bleibt es den Mitgliedsstaaten überlassen, zu bestimmen, ob Unionsbürgern, die weder als Arbeitnehmer oder Selbstständige beschäftigt oder verbleibeberechtigt sind, existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe oder nach dem SGB II (ALG II, Sozialgeld) gewährt werden oder nicht (Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38, Erwägung 21, Art. 7, Art. 14; EuGH, Urteil vom 11.11.2014, RS C-333/13; EuGH, Urteil vom 15.09.2015, RS C-67/14); EuGH, Urteil vom 25.02.2016, RS C-299/14).
3. Der Zugang von Unionsbürgern in das SGB II oder SGB XII richtet sich nach dem jeweiligen Freizügigkeits-/Aufenthaltsstatus. Das Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers und seiner Familienangehörigen richtet sich in der Regel nach dem FreizügG/EU, nach Fürsorgeabkommen (EFA, DÖFA) und nicht nach dem Aufenthaltsgesetz.
4. Bürger der EFA-Staaten haben unter der Voraussetzung eines freizügigkeitsberechtigten Aufenthalts das gleiche Zugangsrecht zur Sozialhilfe nach dem SGB XII wie Deutsche (BSG, Urteil vom 03.12.2015, B 4 AS 59/13).

Gesetzesgrundlagen des Zugangsrechts von Unionsbürgern in das existenzsichernde Leistungssystem des SGB II und der Sozialhilfe des SGB XII

Art 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38

Kein Unionsrecht auf Gleichbehandlung von Unionsbürgern, die weder erwerbstätige noch verbleibeberechtigte Arbeitnehmer/Selbständige sind, auf Leistungen der Sozialhilfe

„Abweichend von Abs. 1 (dem Unionsrecht auf Gleichbehandlung mit Inländern) ist der Aufnahme-
staat jedoch nicht verpflichtet, anderen Personen als Arbeitnehmern oder Selbständigen,
Personen, denen dieser Status erhalten bleibt, und ihren Familienangehörigen während der ersten
drei Monate des Aufenthalts oder gegebenenfalls während des längeren Zeitraums nach Artikel 14
Abs. 4 Buchstabe b einen Anspruch auf Sozialhilfe oder vor Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt
Studienbeihilfen, einschließlich Beihilfen zur Berufsausbildung, in Form eines Stipendiums oder
Studiendarlehen zu gewähren.“

Gesetzesgrundlagen des Zugangsrechts von Unionsbürgern in das existenzsichernde Leistungssystem des SGB II und der Sozialhilfe des SGB XII

Fürsorgeabkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 15.04.1969

Artikel 2 Absatz 1 Recht auf Gleichbehandlung

Staatsangehörigen der einen Vertragspartei, die sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, wird Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege in gleicher Weise, in gleichem Umfang und unter den gleichen Bedingungen wie den Staatsangehörigen des Aufenthaltsstaates gewährt.

Gesetzesgrundlagen des Zugangsrechts von Unionsbürgern in das existenzsichernde Leistungssystem des SGB II und der Sozialhilfe des SGB XII

Vorbehaltserklärung der Bundesregierung zum Europäischen Fürsorgeabkommen g vom 03.04.2012

Vorbehalt zum SGB II

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt keine Verpflichtung, die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Leistungen an Staatsangehörige der übrigen Vertragsstaaten in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatangehörigen zuzuwenden.

Vorbehalt zum SGB XII (Sozialhilfe)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt keine Verpflichtung, die in dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten an Staatsangehörige der übrigen Vertragsstaaten in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatangehörigen zuzuwenden, ohne jedoch auszuschließen, dass auch diese Hilfen in geeigneter Fällen gewährt werden.

Gesetzesgrundlagen des Zugangsrechts von Unions-bürgern in das existenzsichernde Leistungssystem des SGB II und der Sozialhilfe des SGB XII

**VO/EU Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union vom 5. April 2011
(Wanderarbeitnehmer Verordnung)**

Familienangehörige der Arbeitnehmer

Artikel 10: Recht auf Schule und Ausbildung von Kindern ehemaliger Arbeitnehmer

Die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, können, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen.

Die Mitgliedstaaten fördern die Bemühungen, durch die diesen Kindern ermöglicht werden soll, unter den besten Voraussetzungen am Unterricht teilzunehmen.

Neuregelungsgesetz von Ansprüchen von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II und in der Sozialhilfe

Neuregelungsgesetz von Ansprüchen von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II und in der Sozialhilfe

Inhaltsverzeichnis

- Hintergründe für das Neuregelungsgesetz: Rechtsprechung des BSG
- Motive und Ziele der Neuregelungen
- Inhalt der Neuregelungen
- Erste Rechtsprechung des BSG nach der neuen Gesetzeslage

Neuregelungsgesetz von Ansprüchen von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II und in der Sozialhilfe

Hintergründe für das Neuregelungsgesetz

1. Das Neuregelungsgesetz hat eine neue Gesetzeslage des „Unionsbürger-Sozialhilferechts“ geschaffen.
2. Der EuGH qualifiziert die Leistungen des SGB II als Sozialhilfe im Sinne des Art 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38, (EuGH, Urteil vom 15.09.2015, Rs. C-67/14).
3. Das Neuregelungsgesetz ist Reaktion auf die ständige Rechtsprechung des BSG. Auf die Rspr. des BSG über
 - ✓ den Anspruch von Unionsbürgern mit einem alleinigen Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche nach einem „verfestigten Aufenthalt“ von 6 Monaten auf Leistungen der regulären Sozialhilfe
 - ✓ den Anspruch von Unionsbürgern auf SGB II-Leistungen mit einem Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO/EU 492/2011
 - ✓ den Anspruch von aufenthaltsberechtigten Unionsbürgern, die Staatsangehörige eines EFA- Staates sind, auf reguläre Leistungen der Sozialhilfe.

Neuregelungsgesetz von Ansprüchen von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II und in der Sozialhilfe

Rechtsprechung des BSG zum Zugangsrecht in die reguläre Sozialhilfe vor dem Neuregelungsgesetz

Verfestigter Aufenthalt von Unionsbürgern mit einem alleinigen Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche begründet einen Anspruch auf Sozialhilfe

Unionsbürger mit einem „verfestigten Aufenthalt“, die von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind, haben einen Anspruch reguläre Leistungen der Sozialhilfe nach § 23 Abs.1 SGB XII.

Ein „verfestigter Aufenthalt“ ist nach einem sechsmonatigen Aufenthalt zur Arbeitsuche (ohne Verlustfeststellung des Freizügigkeitsrechts durch die Ausländerbehörde) gegeben. (BSG, 03.12.2015, B 4 AS 44/15 R; BSG, 16.12.2015, B 14 AS 15/14 R; BSG, 20.01.2016, B 14 AS 35/15 R; BSG, 30.08.2017, B 14 AS 31/16 R)

BSG, 03.12.2015, B 4 AS 44/15 R

Zwar sind arbeitssuchende Unionsbürger auch nach § 23 Abs. 3 SGB XII von Leistungen ausgeschlossen. Dieser Leistungsausschluss erfasst jedoch nur den Rechtsanspruch, so dass jedenfalls Sozialhilfeleistungen nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII im Ermessenswege zu erbringen sind. Macht die Ausländerbehörde von der Möglichkeit zur Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts keinen Gebrauch, ist der Aufenthalt eines Unionsbürgers nach Ablauf von 6 Monaten als so verfestigt anzusehen, dass dieses Ermessen aus Gründen der Systematik des Sozialhilferechts und der Vorgaben des BVerfG (Urteil vom 18.07.2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) auf Null reduziert ist.

Neuregelungsgesetz von Ansprüchen von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II und in der Sozialhilfe

Rechtsprechung des BSG zum Zugangsrecht in das SGB II vor dem Neuregelungsgesetz

Unionsbürger mit einem Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechts nach Art. 10 der VO/EU 492/2011 haben einen Anspruch auf SGB II-Leistungen

Nach Art. 10 VO (EU) 492/2011 haben (minderjährige) Kinder von (ehemaligen) Arbeitnehmern ein „Recht auf Bildung“. Ihre Eltern haben ein Aufenthaltsrecht zur Ausübung der Elternsorge, das nicht von der Sicherstellung des Lebensunterhaltes abhängt (EuGH, Urteil vom 23.02.2010, Rs. C-480/08) Für die Dauer der Ausbildung (Schule, Berufsausbildung) sind das Kind und seine Eltern SGB II leistungsberechtigt. (BSG, 03.12.2015, B 4 AS 43/15 R).

Neuregelungsgesetz von Ansprüchen von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II und in der Sozialhilfe

Rechtsprechung des BSG zum Zugangsrecht in das SGB II vor dem Neuregelungsgesetz

Unionsbürger mit einem erlaubten Aufenthalt, die Angehörige eines EFA-Staates sind, haben Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe. Ein erlaubter Aufenthalt ist im Fall eines Aufenthaltsrechts zur Arbeitssuche gegeben.

Der formell und materiell wirksame Vorbehalt der Bundesregierung zum Europäischen Fürsorgeabkommen schließt für aufenthaltsberechtigte Unionsbürger zwar SGB II-Leistungen aus, nicht jedoch Sozialhilfeleistungen in gesetzlicher Höhe (BSG, 03.12.2015, B 4 AS 59/13).

Auf Unionsbürger mit einem materiellen Aufenthaltsrecht, die Angehörige eines EFA-Staates sind, findet die Ausschlussregelung des § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII keine Anwendung. Da die Bundesregierung für Unionsbürger der EFA-Staaten bezogen auf die Vorschriften der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII keinen Vorbehalt erklärt hat, sind Sozialhilfeleistungen in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt im Wege einer Gleichbehandlung zu erbringen, soweit die Anwendungsvoraussetzungen nach dem EFA vorliegen. (BSG, 03.12.2015, B 4 AS 43/15 R; BVerwG, Urteil vom 18.05.2000; BSG, Urteil vom 03.12.2015, B 4 AS 43/15 R; BSG, Urteil vom 03.12.2015, B 4 AS 59/13 R, BSG, Urteil vom 03.12.2015 B 4 AS 44/15 R).

Neuregelungsgesetz von Ansprüchen von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II und in der Sozialhilfe

Motiv der Neuregelung

1. Klarstellung des Ausschlusses von Unionsbürgern ohne materielles Freizügigkeitsrecht vom Zugang in das SGB II und in die reguläre Sozialhilfe.
2. Ausschluss von Unionsbürgern mit einem alleinigen Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche oder mit einem alleinigen Freizügigkeitsrecht nach Art 10 der VO/EU 492/2011 aus dem Anspruch auf existenzsichernde Leistungen des SGB II und der regulären Sozialhilfe.
3. Ausschluss von Unionsbürgern, die sich nicht als Arbeitnehmer/Selbständige oder im fortwirkenden Erwerbstätigenstatus (Verbleibeberechtigte) aufhalten, für eine Aufenthaltsdauer von fünf Jahren aus dem Zugang in das SGB II und in die reguläre Sozialhilfe.

Ziel der Neuregelung

Verhinderung der Zuwanderung/Armutsmigration von EU-Bürgern in das existenzsichernde Sozialleistungssystem des SGB II und SGB XII, so genannte Armutszuwanderung.

Neuregelungsgesetz von Ansprüchen von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II und in der Sozialhilfe

Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Neuregelungsgesetz: Pressemitteilung vom 12. Oktober 2016: Klarstellung beim Zugang zu Sozialleistungen für EU-Ausländer

„Mit den Neuregelungen wird klargestellt, dass Ausländer aus anderen EU-Staaten, die kein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz der EU haben, generell von der Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) und der Sozialhilfe ausgeschlossen sind. Das Gleiche gilt für alle, die ihr Aufenthaltsrecht verloren haben. Wer allein zur Arbeitssuche einreist, hat auch bereits nach bisherigem Recht keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Erst nach einem fünfjährigen Aufenthalt in Deutschland erhalten Ausländer Leistungen im jeweiligen Leistungssystem. (...) Wer hier lebt, arbeitet und Beiträge zahlt, der hat auch einen berechtigten Anspruch auf Leistungen aus den Sozialsystemen“, betont Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles. "Wer jedoch noch nie hier gearbeitet hat und für seinen Lebensunterhalt auf staatliche finanzielle Unterstützung aus der Grundsicherung angewiesen ist, für den gilt der Grundsatz: Existenzsichernde Leistungen sind im jeweiligen Heimatland zu beantragen.

Nothilfe nur noch vier Wochen: Die Neuregelungen sehen ein Überbrückungsgeld vor, das EU-Bürger ohne Anspruch auf Sozialleistungen einmalig beantragen können. Die Hilfe soll für höchstens vier Wochen den unmittelbaren Bedarf für Essen, Unterkunft, Körperpflege und medizinische Versorgung abdecken. Danach sollen die Betroffenen ein Darlehen erhalten können, das ihnen die Reise zurück in ihr Heimatland finanziert. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten nach fünf Jahren Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (nach SGB II), um ihren Lebensunterhalt zu sichern und sie in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Für sie gilt der Grundsatz des "Förderns und Forderns". Ausländer ohne Sozialhilfeanspruch erhalten einmalige reduzierte Überbrückungsleistungen bis zu einem Monat. Das soll verhindern, dass sie mittellos dastehen. Daneben ist ein Darlehen für die Kosten der Rückreise möglich.“

Neuregelungsgesetz von Ansprüchen von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II und in der Sozialhilfe

Inhalt des Gesetzes zur Neuregelung von Ansprüchen von Unionsbürgern (Ausländern) auf Leistungen des SGB II und der regulären Sozialhilfe

1. Klarstellung der Leistungsausschlüsse von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II und der regulären Sozialhilfe.
2. Einführung eines originären Zugangsrechts in das Leistungssystem des SGB II/der Sozialhilfe: Unionsbürger (Ausländer) sind nach gewöhnlichen Aufenthalt von 5 Jahren, der nicht zwingend rechtmäßig sein muss, zum Zugang in das Leistungssystem berechtigt.
3. Einführung einer befristeten Überbrückungsleistung und eines Rückkehrdarlehens in der Sozialhilfe für ausreisewillige von der regulären Sozialhilfe ausgeschlossene Unionsbürger (Ausländer).

Neuregelungsgesetz von Ansprüchen von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II und in der Sozialhilfe

Klarstellung der Leistungsausschlüsse von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II und der regulären Sozialhilfe

Ausgeschlossen von Ansprüchen auf Leistungen des SGB II und der regulären Sozialhilfe sind:

- Unionsbürger (Ausländer), die weder als Arbeitnehmer oder Selbständige noch als Verbleibeberechtigte freizügigkeitsberechtigt sind und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts.
- Unionsbürger (Ausländer), die kein Aufenthaltsrecht haben und ihre Familienangehörigen.
- Unionsbürger (Ausländer) mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche und ihre Familienangehörigen.
- Unionsbürger (Ausländer), die ihr Aufenthaltsrecht neben dem Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitsuche auch oder allein aus Art. VO/EU 492/2011 (Recht auf Bildung von Kindern ehemaliger Arbeitnehmer) ableiten, und ihre Familienangehörigen.

Hinweis

Nicht neu geregelt wurde die Zugangsberechtigung von materiell aufenthaltsberechtigten Unionsbürgern, die Staatsangehörige eines EFA-Staates sind, in die reguläre Sozialhilfe.

Neuregelungsgesetz von Ansprüchen von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II und in der Sozialhilfe

Einführung eines Zugangsrechts in das SGB II und in die Sozialhilfe nach einem verfestigten Aufenthalt von fünf Jahren

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sind nach einem gewöhnlichen Aufenthalt von fünf Jahren gleichermaßen zugangsberechtigt zu existenzsichernden Leistungen des SGB II und der regulären Sozialhilfe.

- Das Zugangsrecht entfällt, wenn die Ausländerbehörde feststellt, dass ein Freizügigkeitsrecht nach § 2 Abs. 7, § 5 Abs. 5 FreizügG/EU nicht (mehr) besteht oder wenn die Ausländerbehörde den Verlust des Freizügigkeitsrechts nach § 6 FreizügG/EU festgestellt hat (Verlustfeststellung).
- Die Frist zur Berechnung des 5-Jahres-Zeitraums beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde.
- Aufenthaltszeiten ohne materielle Freizügigkeitsgründe werden berücksichtigt.
- Nicht berücksichtigt werden Zeiten eines ausreisepflichtigen Aufenthalts.
- Bei Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II/der Sozialhilfe ist die Ausländerbehörde zu informieren.
- Die Inanspruchnahme von SGB II-/SGB XII Leistungen zur Existenzsicherung kann zur Verlustfeststellung der Freizügigkeitsberechtigung führen.

Neuregelungsgesetz von Ansprüchen von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II und in der Sozialhilfe

Einführung einer befristeten Überbrückungsleistung und eines Rückkehrdarlehens in der Sozialhilfe für vom Leistungsausschluss betroffene und ausreisewillige Unionsbürger (Ausländer)

- Unionsbürger (Ausländer) die vom Zugang in das SGB II und in die reguläre Sozialhilfe ausgeschlossen sind, haben einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen und ist auf Antrag hin ein Darlehen für angemessene Rückkehrkosten zu gewähren.
- Die Überbrückungsleistungen sind im Regelfall begrenzt auf Leistungen für maximal einen Monat innerhalb von zwei Jahren.
- In Härtefällen können „normale“ Leistungen der Sozialhilfe gewährt und Leistungen über den Zeitraum von einem Monat hinaus gewährt werden.

Neuregelungsgesetz von Ansprüchen von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II und in der Sozialhilfe

Überbrückungsleistungen für ausreisewillige Unionsbürger (Ausländer) im Regelfall

Die Überbrückungsleistungen umfassen die

- Regelbedarfe für Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege bei einem Alleinstehenden in Höhe von: Ernährung 142 €, Körperpflege 25 €, Gesundheitspflege 16 €
- angemessene Kosten der Unterkunft (Miete, Beheizung)
- zur Behandlung akuter und schmerzhafter Erkrankungen erforderliche (zahn-)ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei- und Verbandmittel sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen
- und Hilfen bei Schwanger- und Mutterschaft.

Voraussetzung für die Gewährung der Überbrückungsleistungen ist, dass der vom Leistungsausschluss betroffene Unionsbürger ausreisen will und die Ausreise terminiert ist.

Neuregelungsgesetz von Ansprüchen von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II und in der Sozialhilfe

Härtefall-Leistungen für (ausreisewillige) Unionsbürger (Ausländer)

Härtefall-Leistungen

Soweit es besondere Umstände erfordern, werden

- Leistungen nach § 23 Abs. 1 SGB XII (Sozialhilfe für Ausländer) zur Überwindung einer besonderen Härte gewährt.
- Überbrückungsleistungen und Leistungen der Sozialhilfe nach § 23 Abs. 1 über den Zeitraum von einem Monat hinaus zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer befristeten Bedarfslage gewährt.

Leistungen der normalen Sozialhilfe für Ausländer nach § 23 Abs.1 SGB XII sind:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Hilfe bei Krankheit, Schwanger- und Mutterschaft
- Hilfe zur Pflege
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Neuregelungsgesetz von Ansprüchen von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II und in der Sozialhilfe

Bundesregierung und BMAS zum Neuregelungsgesetz

Sozialleistungen für EU-Bürgerinnen und -Bürger			
Anspruch von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern auf Sozialleistungen vor dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) und nach der vorgeschlagenen Neuregelung			
Arbeitslosigkeit	vor BSG-Urteil	nach BSG-Urteil	nach Neuregelung
... ohne vorherige Beschäftigung	vollständiger Ausschluss	Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) nach 6 Monaten Aufenthalt	Ausschluss innerhalb erster 5 Jahre, Überbrückungsleistungen bis zur Ausreise (längstens für einen Monat) und Darlehen für die Rückfahrt Leistungen wie Inländer nach 5 Jahren Aufenthalt
... nach > 1 Jahr Beschäftigung	Arbeitslosengeld I und anschließend Arbeitslosengeld II wie Inländer		
... nach < 1 Jahr Beschäftigung	Arbeitslosengeld II für max. 6 Monate		

Neuregelungsgesetz von Ansprüchen von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II und in der Sozialhilfe

Erste Rechtsprechung des BSG zum Zugangsrecht von Unionsbürgern in das SGB II, in die reguläre Sozialhilfe nach der durch das Neuregelungsgesetz geschaffenen Rechtslage

Neuregelungsgesetz von Ansprüchen von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II und in der Sozialhilfe

Erste Rechtsprechung des BSG und LSG zum Zugangsrecht von Unionsbürgern in das SGB II, in die reguläre Sozialhilfe nach der durch das Neuregelungsgesetz geschaffenen Rechtslage

BSG, 30.08.2017, B 14 AS 31/16 R

- Das Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche begründet bei einem „verfestigten Aufenthalt“ ein Zugangsrecht in die reguläre Sozialhilfe.
- Ein verfestigter Aufenthalt besteht nach einem freizügigkeitsberechtigten Aufenthalt von sechs Monaten zur Arbeitsuche.
- Im Fall eines verfestigten Aufenthalts ist der dauerhafte Ausschluss von EU-Bürgern aus existenzsichernden Sozialhilfeleistungen verfassungswidrig.

Gleichlautende Rspr.:

LSG Hessen, Beschluss 20.06.2017, L 4 SO 70/17; LSG Berlin-Brandenburg, 13.02.2017, L 23 SO 30/17; LSG Berlin-Brandenburg Urteil 22.06.2017, L 29 AS 2670/13; LSG NRW, Beschluss 16.03.2017, L 19 AS 190/17 BER; BSG, Terminbericht Nr. 41/17, B 14 AS 31/16 R).

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Inhaltsverzeichnis

- Grundsätze des Freizügigkeitsrechts (Folien 32-36)
- Eigenständiges Freizügigkeitsrecht von (stammberechtigten) Unionsbürgern nach dem FreizügG/EU (Folien 37-63)
- Besondere eigenständige Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechte (Folien 64-66)
- Abgeleitetes Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen (Folien 67-79)
- Verlust der Freizügigkeitsberechtigung (Folien 80-85)
- Inanspruchnahme von Sozialhilfe und Verlust des Freizügigkeitsrechts (Folien 86-89)
- Vorlage von Dokumenten, Nachweispflichten (Folien 90-93)

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Grundsätze des Freizügigkeitsrechts für Unionsbürger (Freizügigkeits-Richtlinie 2004/38, FreizügG/EU)

1. Die Freizügigkeitsrechte gelten für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der EU, der EWR-Staaten und der Schweiz sowie deren Familienangehörigen.
2. Das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgern ist eine Grundfreiheit. Unionsbürger sind aufgrund des Europarechts zur Einreise und zum Aufenthalt in anderen Mitgliedsstaaten (genehmigungsfrei) von beliebiger Dauer berechtigt (Freizügigkeitsrecht nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU).
3. Für die Einreise benötigen Unionsbürger kein Visum und für den Aufenthalt keine Aufenthaltserlaubnis (§ 2 Abs. 4 S.1 FreizügG/EU). Drittstaatsangehörige Familienangehörige bedürfen eines Visums oder einer Aufenthaltskarte.
4. Das Aufenthaltsrecht steht in den ersten 3 Monaten vorbehaltlos zu. Für den Aufenthalt bis zu 3 Monaten reicht der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses aus (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU).
5. Nach einem dreimonatigen Aufenthalt müssen sich Unionsbürger anmelden.
6. Für einen Aufenthalt von mehr als 3 Monaten ist die Freizügigkeitsberechtigung an einen Aufenthaltswitz gebunden, z.B. *Aufenthalt zum Zweck der Arbeitssuche oder als Arbeitnehmer/Selbständiger*. (§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 FreizügG/EU).
7. Für das allgemeine Freizügigkeitsrecht (Einreise und Aufenthalt) gilt zunächst die „Vermutung der Freizügigkeit“. Danach ist von der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes solange auszugehen, wie die Ausländerbehörde nicht den Verlust der Freizügigkeitsberechtigung festgestellt hat.
8. Das an Aufenthaltswitz gebundene Freizügigkeitsrecht kann wegfallen. Der Freizügigkeits-/Aufenthaltsstatus kann sich durch Zeitablauf oder Ereignisse ändern (Statuswechsel).

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Beispiel: Generelle Vermutung der Freizügigkeit

- *Die Rumanin F. ist im Oktober 2017 in die BRD eingereist und „rutschte“ in die Obdachlosigkeit ab. Solange die Ausländerbehörde nicht feststellt, dass ein Freizügigkeitsrecht nicht (mehr) besteht, ist ihr Aufenthalt als rechtmäßig anzusehen. Einen Anspruch auf SGB II-Leistungen oder „reguläre“ Sozialhilfe hat F. jedoch nicht.*
- *Der Bulgare F. reiste Januar 2018 völlig mittellos in die BRD ein. Seit der Einreise lebt er auf der Straße. Er ernährt sich durch Betteln, Besuch von Suppenküchen und Obdachlosenfrühstücken. Für die ersten drei Monate seines Aufenthaltes ist er vorbehaltlos freizügigkeitsberechtigt. Nach § 2 Abs. 5 reicht für die ersten drei Monate des Aufenthalt der Besitz eines gültigen Personalausweises/ Reisepasses aus. In den ersten drei Aufenthaltsmonaten müssen Unionsbürger weder über eine sonstige Freizügigkeitsberechtigung noch über ausreichende Existenzmittel verfügen. F. hat jedoch keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen oder „normale“ Sozialhilfe.*

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Beispiel: Statuswechsel des Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechts

Der Bulgare G. reiste am 01.02.2017 zum Zweck der Arbeitsuche ein. Am 15.02.2017 nimmt er eine befristete Beschäftigung als Arbeitnehmer auf. Die befristete Beschäftigung endet am 30.06.2017. Am 01.03.2017 beantragte er wegen des zu geringen Verdienstes von 360 € aufstockendes ALG II. Bei der Agentur für Arbeit meldete er sich vorzeitig arbeitslos. Der Arbeitsvertrag wird nicht verlängert, und er ist ab dem 01.07.2017 arbeitslos. Für Arbeitnehmer mit einer unter einjährigen Erwerbstätigkeit bleibt bei einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit die Verbleibeberechtigung im Arbeitnehmer-Status für sechs Monate erhalten.

Freizügigkeitsstatus

Zeit	Freizügigkeitsrecht
01.02.2017-14.02.2017	zur Arbeitsuche
15.02.2017-30.06.2017	als Arbeitnehmer
01.07.2017-31.12.2017	als verbleibeberechtigter Arbeitnehmer
ab 01.01.2018	zur Arbeitsuche

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Beispiel: Wegfall des Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechts

Der alleinstehende, mittellose Rumäne G. reiste am 01.02.2017 zum Zweck der Arbeitsuche ein. Für den Zweck der Arbeitsuche besteht ein befristetes Freizügigkeitsrecht von sechs Monaten. Er findet bis Fristablauf keine Arbeitsstelle.

Zeit

01.02.2017-31.07.2017

ab 01.08.2018

Freizügigkeitsrecht

zur Arbeitsuche

Wegfall des Freizügigkeitsrecht

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Freizügigkeitsberechtigung bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten ist an Aufenthaltsw Zwecke gebunden.

Über den Drei-Monats-Zeitraum hinaus sind freizügigkeitsberechtigt

1. Unionsbürger, die sich zu Aufenthaltsw Zwecken nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 FreizügG/EU aufhalten (so genannte stamm berechtigte Unionsbürger),
2. Unionsbürger nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU (verbleibe berechtigte Arbeitnehmer/Selbständige),
4. Familienangehörige der in § 2 Abs. 1 bis 5 FreizügG/EU genannten Unionsbürger unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 FreizügG/EU (abgeleitetes Freizügigkeitsrecht),
5. Minderjährige Kinder von ehemaligen Arbeitnehmern, die eine Schule besuchen oder eine Berufsausbildung machen (Wanderarbeiter VO 492/2011, Art. 10),
6. Unionsbürger mit einem anderen Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht als nach dem FreizügG/EU, Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht, z.B.
 - ✓ *Aufenthaltsrecht eines Elternteils zu einem minderjährigen, freizügigkeits-berechtigten Kind nach der AEUV i.V.m. § 28 AufenthG*
 - ✓ *oder Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG (§ 11 Abs. 1 Satz 11 FreizügG/EU).*

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Eigenständiges Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Von der Freizügigkeit als Arbeitnehmer bis zum Erwerb des Daueraufenthalts

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Überblick: Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger nach § 2 Abs. und Abs. 3 FreizügG/EU

Eigenständig freizügigkeitsberechtigt nach § 2 Abs. 2 FreizügG/EU sind:

1. Unionsbürger, die sich als **Arbeitnehmer** oder zur **Berufsausbildung** aufhalten wollen,
 - 1a. Unionsbürger, die sich zur Arbeitsuche aufhalten Arbeitsuchende, pauschal für bis zu 6 Monate, darüber hinaus nur, wenn nachgewiesen wird, dass weiterhin Arbeit gesucht wird und eine begründete Aussicht besteht, eingestellt zu werden (**Arbeitsuchende**),
2. Unionsbürger, die zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (**niedergelassene selbständige Erwerbstätige**),
3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige, Dienstleistungen erbringen wollen (**Erbringer von Dienstleistungen**),
4. Unionsbürger als **Empfänger von Dienstleistungen**,
5. **nicht erwerbstätige Unionsbürger**, die über ausreichende Existenzmittel und einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen (Unionsbürgerrichtlinie Art. 7 Abs. 1; AVV zum FreizügG/EU, Ziffer 4.1.1),
6. **Familienangehörige**
7. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein **Daueraufenthaltsrecht** erworben haben.

Eigenständig freizügigkeitsberechtigt nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU (Unionsbürgerrichtlinie, Art. 7 Abs. 3) sind Unionsbürger

- im fortwirkenden Status als Erwerbstätige (**verbleibeberechtigte Erwerbstätige**).

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer (§ 2 Abs.2 Nr. 1 FreizügG/EU, Unionsbürgerrichtlinie Art.7)

Grundsätze

1. Arbeitnehmer sind freizügigkeitsberechtigt.
2. Was ein Arbeitnehmer ist, richtet sich für Unionsbürger nach dem Europarecht und nicht nach dem nationalen Arbeitsrecht.
3. Das Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer/Selbständiger oder Berufsauszubildender ist nicht von einer „normalen“, von einer sozialversicherten Beschäftigung und/oder einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit abhängig.
4. Selbst geringfügigste Erwerbstätigkeiten reichen aus, um die Freizügigkeit als Arbeitnehmer/Selbständiger zu begründen. (EuGH, Urteil vom 03.06.1986, 139-85 Kempf; Urteil vom 30.03.2006 – C. 10/05 Mattern und Citikic).
5. Nicht als Arbeitnehmer/Selbständige gelten Personen, die ihrer Erwerbstätigkeit im Ausland nachgehen (Grenzgänger).
6. Erwerbstätige Unionsbürger (Arbeitnehmer, Selbständige) und ihre Angehörigen sind – unter den sonstigen Voraussetzungen - immer SGB II leistungsberechtigt.
7. Die Inanspruchnahme von ALG II (Sozialhilfe) gefährdet nicht den Freizügigkeitsstatus (Art. 14 Abs. 4 Unionsbürgerrichtlinie).

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer (§ 2 Abs.2 Nr. 1 FreizügG/EU, Unionsbürgerrichtlinie Art.7)

EU-Arbeitnehmerbegriff: Was sind Arbeitnehmer i.S.d. Europarechts?

Nach dem Europarecht wird ein Arbeitnehmer-Status bereits durch geringfügigste abhängige Erwerbstätigkeiten begründet. Der Verdienst aus einer Erwerbstätigkeit muss auch nicht existenzsichernd sein. Nach der Rspr. begründen folgende Tätigkeiten einen Arbeitnehmer-Status von EU-Bürgern:

- Beschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von 10-12 Stunden sowie von 5,5 Stunden/Woche
- Beschäftigung zu einem Monatsverdienst von 175 €
- Beschäftigung von 7,5 Std./Woche; Verdienst von 100 €
- Beschäftigung von 5 ½ Std./Woche; Verdienst von 180 €
- Beschäftigung zu einem Verdienst von 156-172 €
- Selbständigkeit, mit der noch kein Gewinn erzielt wird
- Selbständigkeit mit Einnahmen von 188 €.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer (§ 2 Abs.2 Nr. 1 FreizügG/EU, Unionsbürgerrichtlinie Art.7)

EU-Arbeitnehmerbegriff: Was sind Arbeitnehmer i.S.d. Europarechts?

Beispiele

- *Der Spanier F. reiste am 01.01.2017 ein. Am 15.01.2017 findet er eine Aushilfsstelle mit einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden und einem Verdienst von 430 €. Er ist als Arbeitnehmer zu qualifizieren.*
- *Der Portugiese J. findet nach dreiwöchiger Arbeitsuche einen Minijob. Er verdient 210 €. Er ist als Arbeitnehmer zu qualifizieren und hat ein Zugangsrecht in das SGB II. Nach Aufnahme des Minijobs reist seine Ehefrau G. nach. Über den Arbeitnehmerstatus ihres Ehemannes ist G. abgeleitet freizügigkeits- und SGB II zugangsberechtigt. Der geringe Verdienst wird auf den SGB II-Bedarfssatz des Ehepaares aufgestockt.*
- *Der Bulgare H. findet vier Wochen nach seiner Einreise eine Beschäftigung mit einem Verdienst von 240 €. Seine Familie, Ehefrau und zwei Kinder, 8 und 11 Jahre alt, ziehen nach. Er und seine Familie erhalten bedarfsdeckend aufstockendes ALG II/Sozialgeld.*

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Freizügigkeitsrecht als Berufsauszubildende (§ 2 Abs.2 Nr. 1 FreizügG/EU, Unionsbürgerrichtlinie Art.7)

Grundsätze

1. Der Begriff der Berufsausbildung umfasst:
 - ✓ eine Berufsausbildung im dualen System
 - ✓ eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung
 - ✓ Ausbildungsgänge an berufsbildenden Schulen, sofern eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird.
2. Berufsauszubildende im dualen System gelten als Arbeitnehmer.
3. Wie bei Arbeitnehmern muss die Ausbildungsvergütung (BAB) nicht existenzsichernd sein, das Sozialhilfe-/SGB II Bedarfsniveau abdecken.
4. Berufsauszubildende sind – unter den sonstigen Voraussetzungen - immer SGB II leistungsberechtigt.
5. Die Inanspruchnahme von ALG II (Sozialhilfe) gefährdet nicht den Freizügigkeitsstatus (Art. 14 Abs. 4 Unionsbürgerrichtlinie).

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Freizügigkeitsrecht als niedergelassener Selbständiger (§ 2 Abs.2 Nr. 2 FreizügG/EU, Art 7 Unionsbürger-richtlinie)

Grundsätze

1. Niedergelassene Selbständige sind freizügigkeitsberechtigt.
2. Das Freizügigkeitsrecht umfasst das Recht zur Aufnahme und Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie zur Gründung und Leitung eines Unternehmens.
3. Die Tätigkeit muss angemeldet, nicht nur untergeordnet, auf Dauer angelegt, ökonomisch bedeutsam und gewinnorientiert ausgeübt werden.
4. Das Freizügigkeitsrecht als Selbständiger ist nicht vom Erzielen eines existenzsichernden Einkommens abhängig. Selbst geringfügigste Einkünfte reichen aus, um die Freizügigkeit Selbständiger zu begründen .
5. Erwerbstätige Unionsbürger (Arbeitnehmer, Selbständige) und ihre Angehörigen sind – unter den sonstigen Voraussetzungen - immer SGB II leistungsberechtigt.
6. Die Inanspruchnahme von ALG II (Sozialhilfe) gefährdet nicht den Freizügigkeitsstatus(Art. 14 Abs. 4 Unionsbügerrichtlinie).

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Freizügigkeitsrecht als niedergelassener Selbständiger (§ 2 Abs.2 Nr. 2 FreizügG/EU, Unionsbürgerrichtlinie Art.7

Beispiele

- *Beispiele für selbständige Tätigkeiten: Kioskverkäufer, Hausmeisterdienste, Raumpflegerin, Prostituierte...*
- *Die Polin Z. ist am 01.03.2017 eingereist, um Arbeit zu suchen. Zunächst findet sie eine Putzstelle mit einer vereinbarten Mindestarbeitszeit von 2 Std./Woche und einem Stundenlohn von 10,00 €. Sie macht sich als Reinigungskraft selbständig. Im Durchschnitt erzielt sie Einnahmen von 280 € im Monat. Sie ist trotz des niedrigen Verdientes als Selbständige zu qualifizieren.*

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Rechtsprechung zum Arbeitnehmerbegriff

Gericht	Leitsatz
EuGH Urteil v. 04.02.2010 C.14/09	<p>Als "Arbeitnehmer" ist jeder anzusehen, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Das entscheidende Merkmal des Arbeitsverhältnisses besteht darin, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält.</p> <p>Arbeitnehmer ist auch ein Erwerbstätiger, dessen Arbeitszeit nur ca. 14% der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten ausmacht (hier: 5,5 Wochenstunden) und dessen Erwerbseinkommen nur ca. 25% des Existenzminimums beträgt (hier: 175 €). Die den Arbeitnehmer-Status begründende Tätigkeit muss nicht existenzsichernd sein und den Sozialbedarf abdecken.</p>

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Rechtsprechung zum Arbeitnehmerbegriff

Gericht	Leitsatz
EuGH Urteil v. 21.02.2013 C-46/12	<p>Nach ständiger Rechtsprechung ist der Begriff "Arbeitnehmer" im Sinne von Art. 45 AEUV ein autonomer Begriff des Unionsrechts, der nicht eng ausgelegt werden darf. Der Arbeitnehmer-Status ist anhand objektiver Kriterien zu definieren, die das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der betroffenen Personen kennzeichnen, z.B. Tarifvertrag, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsgeld...</p> <p>Das entscheidende Merkmal des Arbeitsverhältnisses besteht darin, dass eine Person während einer bestimmten Zeit für eine andere nach deren Weisung Leistungen erbringt, für die sie als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Die beschränkte Höhe dieser Vergütung, der Ursprung der Mittel für diese, die stärker oder schwächere Produktivität des Betroffenen oder der Umstand, dass er nur eine geringe Anzahl von Wochenstunden Arbeit leistet, schließen es nicht aus, dass eine Person als "Arbeitnehmer" im Sinne von Art. 45 AEUV anerkannt wird.</p>
EuGH Urteil v. V-316/13	<p>Die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen begründet den Arbeitnehmer-Status begründen, wenn der Beschäftigte weisungsgebunden ist, eine Vergütung erhält und unter normalen Bedingungen arbeiten kann.</p>

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Rechtsprechung zum Arbeitnehmerbegriff

Gericht	Leitsatz
BSG Urteil v. 19.10.2010 B 14 AS 23/10 R	Arbeitnehmer im Sinne des Freizügigkeitsrechts ist auch, wer nur über ein geringfügiges, das Existenzminimum nicht deckendes, Einkommen verfügt. Eine Tätigkeit als Handwerkshelfer mit einer Wochenarbeitszeit von 7,5 Std. und einem Arbeitsentgelt von 100 € begründet einen Arbeitnehmer-Status.
BVerwG Urteil v. 19.04.2012 BVerwG 1 C 10.11	Eine Tätigkeit als Raumpflegerin mit einer Wochenarbeitszeit von 5 ½ Std. und einem Verdienst von 180 € begründet einen Arbeitnehmer-Status.
LSG NRW Beschluss v. 07.10.2016 L 12 AS 965/16 B ER	Ein Erwerbseinkommen in Höhe des Grundfreibetrages des § 11 Abs. 2 SGB II kann einen Arbeitnehmer-Status begründen.
LSG Berlin-Brandenburg Beschluss v. 27.02.2017 L 18 AS 2884/16	Eine Erwerbstätigkeit von 5 Wochenarbeitsstunden und einem Verdienst von 180 € begründen einen Arbeitnehmer-Status.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Rechtsprechung zum Arbeitnehmerbegriff

Gericht	Leitsatz
LSG Bayern Beschluss v. 06.02.2047 L 11 AS 887/16 B ER	Eine Beschäftigung im Umfang von 5 Wochenstunden und einem Verdienst von 187 € begründen einen Arbeitnehmer-Status.
LSG NRW Beschluss v. 07.11.2007 L 20 B 184/07 AS ER	Ein Minijob mit einem Verdienst von 280 €/Monat begründet einen Arbeitnehmer-Status.
LSG Schleswig-Holstein 11.11.2015 L 6 AS 197/15 B ER	Eine Erwerbstätigkeit mit einer Arbeitszeit von 8 Wochenstunden und einem Verdienst von 200-300 € begründet einen Arbeitnehmer-Status.
LSG Berlin-Brandenburg Beschluss v. 14.11.2006 L 14 B 963/06 AS ER	Eine Beschäftigung als „Arbeitnehmer auf Abruf“ mit 10 Wochenarbeitsstunden und einem Verdienst von 341 € begründet einen Arbeitnehmer-Status.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Rechtsprechung zum Arbeitnehmerbegriff

Gericht	Leitsatz
LSG NRW 20.08.2012 L 12 AS 531/12 B ER	Die Ausübung der Straßenprostitution kann ein Aufenthaltsrecht nach § 2 Nr. 3 FreizügG/EU begründen. Bei entsprechenden Nachweisen, z.B. Bescheinigung durch Streetworker/Soziale Dienste und/oder Vorlage einer Steuererklärung mit Jahreseinkünften von 8.400 € ist die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit anzunehmen.
LSG NRW 10.10.2013 L 19 AS 129/13	Der Verkauf einer Obdachlosenzeitung begründet keinen Arbeitnehmer-Status oder eine selbständige Tätigkeit.
LSG Berlin-Brandenburg 09.09.2010 L 10 AS 1023/10 B ER	Das Sammeln von Pfandflaschen begründet keinen Arbeitnehmer-Status oder eine selbständige Tätigkeit.
BSG Urteil v. 03.12.2015 B 4 AS 44/15	Der Verkauf einer Obdachlosenzeitung ist - wie Betteln - keine Erwerbtätigkeit.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Verbleibeberechtigte Arbeitnehmer/niedergelassene Selbständige nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU (Unionsbürgerrichtlinie, Art. 7 Abs. 3) im fortwirkenden Erwerbstätigenstatus

Grundsätze

1. Die Freizügigkeitsberechtigung als Arbeitnehmer/Selbständiger bleibt in bestimmten Fällen des Verlustes der Erwerbstätigkeit erhalten, sogenannte Fortwirkung des Arbeitnehmerstatus.
2. Der fortwirkende Arbeitnehmerstatus wirkt im Fall einer „unfreiwilligen Arbeitslosigkeit“, „unfreiwilligen Aufgabe der selbständigen Tätigkeit“ je nach Dauer der vorgängigen Erwerbstätigkeit begrenzt oder unbegrenzt fort.
3. Der fortwirkende Arbeitnehmerstatus kann verloren gehen.
4. Der fortwirkende Arbeitnehmerstatus erlischt –ungeachtet der Dauer der vorgängigen Erwerbstätigkeit- bei einer freiwilligen Arbeitslosigkeit/freiwilligen Aufgabe der Selbständigkeit.
5. Verbleibeberechtigte Erwerbstätige und ihre Angehörigen sind – unter den sonstigen Voraussetzungen - immer SGB II leistungsberechtigt.
6. Der Status „verbleibeberechtigter Arbeitnehmer“ begründet nur für Ehe-/Lebenspartner und Kinder ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht (Unionsbürgerrichtlinie Art. 7 Abs. 4).
7. Die Inanspruchnahme von ALG II (Sozialhilfe) gefährdet nicht den Freizügigkeitsstatus (Art. 14 Abs. 4 Unionsbürgerrichtlinie).

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Verbleibeberechtigte Arbeitnehmer/niedergelassene Selbständige nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU (Unionsbürger-richtlinie, Art. 7 Abs. 3) im fortwirkenden Arbeitnehmerstatus

Aufrechterhaltung des Erwerbstätigenstatus / Fortwirkung des Arbeitnehmerstatus

Das Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer, niedergelassener Selbständiger bleibt in folgenden Fällen des Verlustes der Erwerbstätigkeit erhalten:

1. bei einer vorübergehenden Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall. Eine vorübergehende Erwerbsminderung liegt vor, wenn mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit gerechnet werden kann.
2. bei einer von der Agentur für Arbeit bestätigten unfreiwilligen Arbeitslosigkeit oder Aufgabe der selbständigen Tätigkeit.
- ✓ bei einer vorgängigen Erwerbstätigkeit von unter einem Jahr bleibt das Freizügigkeitsrecht als Erwerbstätiger für 6 Monate erhalten
- ✓ bei einer vorgängigen Erwerbstätigkeit von mindestens einem Jahr bleibt das Freizügigkeitsrecht auf unbegrenzte Zeit erhalten.
3. bei Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht. Bei einer unfreiwillig eingetretenen Arbeitslosigkeit muss zwischen der früheren Erwerbstätigkeit und der Berufsausbildung kein Zusammenhang bestehen. Anforderungen an die Dauer der früheren Erwerbstätigkeit bestehen nicht (AAV, Ziffer 2.3.1.3).

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Dauer der Fortwirkung und Verlust des Arbeitnehmerstatus im Fall der Arbeitslosigkeit (§ 2 Abs.3 Satz 2 FreizügG/EU, Art. 7 Unionsbürgerrichtlinie Abs.3)

Grundsätze

1. Der Begriff des Arbeitslosen richtet sich nach dem nationalen Recht des SGB III (§§ 138, 139). Es gelten die Vorschriften des SGB III über zumutbare Beschäftigungen, vorzeitige Arbeitslosmeldung (§§ 140,141).
2. Der Arbeitnehmerstatus geht bei einer freiwilligen Arbeitslosigkeit – ungeachtet der Dauer der vorgängigen Erwerbstätigkeit – verloren.
3. Die Dauer des fortwirkenden Arbeitnehmerstatus ist abhängig von der Dauer der vorgängigen Erwerbstätigkeit:
 - ✓ bei einer vorgängigen Erwerbstätigkeit von einem Jahr und länger wirkt der Arbeitnehmerstatus unbegrenzt fort
 - ✓ bei einer vorgängigen Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr wirkt der Arbeitnehmerstatus nur für die nächsten 6 Monate fort. Nach Ablauf der 6-Monats-Frist geht das Verbleibeberechtigung als Arbeitnehmer/Selbständiger verloren.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Erwerb des fortwirkenden Arbeitnehmerstatus

Grundsatz/Rechtsprechung

Der fortwirkende Arbeitnehmerstatus wird nach der Rechtsprechung des BSG durch eine ununterbrochene oder mehrere kurzzeitig unterbrochene Erwerbstätigkeiten erworben

BSG Urteil vom 13.07.2017, B 4 AS 47/16 R

Sachverhalt: Der Grieche G. war vom 01.12.2013-15.10.2014 und anschließend vom 01.11.2014-28.02.2015 beschäftigt. Das Jobcenter zählte die (unterbrochenen) Beschäftigungszeiten nicht zusammen und gewährte ALG II befristet für 6 Monate 01.03.2015-31.08.2015.

Urteil

- Ein dem Leistungsausschluss von Unionsbürgern entgegenstehendes Aufenthaltsrecht aus nachwirkender Freizügigkeitsberechtigung als Arbeitnehmer setzt keine ununterbrochene Tätigkeit von mehr als einem Jahr voraus.
- Der vorliegende Fall einer nur einmaligen, kurzfristigen Unterbrechung von 15 Tagen im Verlauf einer insgesamt 14,5 Monate andauernden Beschäftigung aus zwei Arbeitsverhältnissen gibt keinen Anlass der weiteren Frage nachzugehen, ob der am Integrationsgedanken orientierten Zielsetzung des Gesetzes in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU auch dann noch entsprochen wird, wenn in Addition zahlreicher kurzfristiger oder durch längere Zeiten unterbrochener Beschäftigungsverhältnisse es nur auf längere Sicht und eher zufällig zu einer Tätigkeit von "mehr als einem Jahr" käme.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Dauer der Fortwirkung des Arbeitnehmerstatus

Beispiel: Begrenzte Fortwirkung des Status als Arbeitnehmer/Selbständiger

Der Franzose K. reise am 01.10.2017 in die BRD ein. Am 01.11.2017 findet er eine befristete Beschäftigung als Leiharbeiter. Am 15.03.2018 verliert er unfreiwillig seine Arbeitsstelle. Sein Status als Arbeitnehmer wirkt befristet fort, längstens für 6 Monate (14.09.2018)

Beispiel: Unbegrenzte Fortwirkung des Status als Arbeitnehmer/Selbständiger

Die Rumänin D. verliert –betriebsbedingt- am 31.02.2017 ihre Beschäftigung als Reinigungskraft. Sie war 13 ½ Monate beschäftigt. Sie hat ein unbegrenztes Verbleiberecht im Arbeitnehmerstatus erworben.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Wegfall des Arbeitnehmerstatus

Beispiel: Verlust des Status/der Verbleibeberechtigung als Arbeitnehmer/Selbständiger

Der Grieche Y. verliert am 31.11.2017 nach 1 ½ -jähriger Beschäftigung unfreiwillig seine Arbeitsstelle. Sein Status als Arbeitnehmer wirkt unbefristet fort. Am 01.02.2018 nimmt er eine neue Arbeitsstelle an. Aufgrund vertragswidrigen Verhaltens wird er mit Wirkung zum 31.03.2018 fristlos entlassen. Er hat wegen der „freiwilligen Arbeitslosigkeit“ ab dem 01.04.2018 seinen Arbeitnehmer-Status/seine Verbleibeberechtigung als Arbeitnehmer. verloren. Ein unbefristetes Verbleiberecht wirkt nicht nach, wenn eine Folgebeschäftigung „freiwillig“ verloren gegangen ist.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU, Unionsbürgerrichtlinie Art. 14 Abs. 4)

Grundsätze

1. Freizügigkeitsberechtigt sind Unionsbürger zum Zweck der Arbeitsuche und ihre Familienangehörigen.
2. Die Freizügigkeitsberechtigung zur Arbeitsuche besteht pauschal für bis zu sechs Monate und darüber hinaus nur, solange eine weitere Arbeitsuche nachgewiesen wird und eine begründete Aussicht besteht, eingestellt zu werden.
3. Während des Zeitraums der Freizügigkeitsberechtigung zum Zweck der Arbeitsuche muss nicht nachgewiesen werden, dass der Lebensunterhalt durch eigene Existenzmittel sichergestellt werden kann. Das Freizügigkeitsrecht besteht unabhängig vom Nachweis ausreichender Existenzmittel und eines Krankenversicherungsschutzes.
4. Das Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche begründet nach dem Europarecht keinen Zugang in das SGB II oder in die Sozialhilfe.
5. Nach dem SGB II (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b) und SGB XII (§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2) besteht ein Ausschluss aus dem Zugang in das ALG II/Sozialgeld und in die Sozialhilfe. Der Leistungsausschluss ist europarechtskonform (EuGH, Urteil vom 15.09.2015, RS C-67/14).

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU, Unionsbürgerrichtlinie Art. 14 Abs. 4)

Beispiel

Der Litauer F. reist mit seiner Familie zum Zweck der Arbeitsuche am 01.02.2017 ein. Am 15.05.2017 findet er eine Arbeitsstelle mit einem Verdienst von 286 €. Er verliert die Stelle am 12.07.2017 wegen Arbeitsvertragsverletzungen.

<i>Zeit</i>	<i>Freizügigkeitsrecht</i>
<i>01.02.2017</i>	<i>zum Zweck der Arbeitsuche</i>
<i>15.05.2017</i>	<i>Arbeitnehmer</i>
<i>12.07.2017</i>	<i>Wegfall des Arbeitnehmerstatus</i>
	<i>Statuswechsel in das Freizügigkeitsrecht als nicht erwerbstätiger Unionsbürger</i>

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Freizügigkeitsrecht als Dienstleistungserbringer/Dienstleistungsempfänger (§ 2 Nr. 3 und Nr.4 FreizügG/EU)

Grundsätze

1. Das Freizügigkeitsrecht als Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen begründet keinen Zugang in das SGB II und SGB XII.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Freizügigkeitsrecht als nicht erwerbstätiger Unionsbürger (§ 2 Nr. 5 FreizügG/EU, Unionsbürger-richtlinie Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. b und Art. 14)

Grundsätze

1. Freizügigkeitsberechtigt sind nicht erwerbstätige Unionsbürger, wenn sie über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel zum notwendigen Lebensunterhalt verfügen.
2. Nicht erwerbstätig sind Unionsbürger, die keine Erwerbstätigkeit ausüben und auch nicht die Absicht haben, eine Erwerbstätigkeit zu suchen.
3. Das Freizügigkeitsrecht geht verloren, wenn Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden (EuGH, Urteil vom 09.09.2013, RS C-140/12).
4. Familienangehörige von nicht erwerbstätigen Unionsbürgern haben ein Aufenthaltsrecht nur, wenn ihr Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherung aus eigenen Mitteln auf Sozialhilfe-/SGB II Bedarfsniveau abgedeckt ist. Das Freizügigkeitsrecht besteht nicht (mehr), wenn Sozialhilfe- oder SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung in Anspruch genommen werden.
5. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe darf nach Art. 14 der Unionsbürgerrichtlinie nicht automatisch zu einer Ausweisung führen.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Daueraufenthaltsrecht von Unionsbürgern (§ 2 Abs. 2 Nr. 7, § 4a FreizügG/EU, Unionsbürgerrichtlinie Art. 16)

Grundsätze

Daueraufenthaltsrecht nach einem rechtmäßigen Aufenthalt von 5 Jahren

1. Unionsbürger und ihre (drittstaatangehörigen) Familienangehörigen, die sich ständig und rechtmäßig seit fünf Jahren ununterbrochen in der BRD aufgehalten haben, erwerben ein Daueraufenthaltsrecht.
 - ✓ In dieser Zeit muss ein materielles Freizügigkeitsrecht durchgängig bestanden haben, z.B. *als Arbeitnehmer/Selbständiger oder als nichterwerbstätiger Unionsbürger mit ausreichenden Existenzmitteln*. Das Entstehen eines Daueraufenthaltsrechts setzt voraus, dass während der Aufenthaltszeit von mindestens 5 Jahren ununterbrochen die Freizügigkeitsvoraussetzungen des Art.7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 EG erfüllt sind (BVerwG, Urteil vom 31.05.2012, 1 C-424/10; BVerwG, Urteil vom 16.07.2015, 1 C 22.14) .
 - ✓ Der ständige Aufenthalt wird nicht unterbrochen durch eine Abwesenheit von insgesamt maximal 6 Monaten im Jahr, Abwesenheit zur Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes sowie eine einmalige Abwesenheit von maximal 12 Monaten aus wichtigem Grund, z.B. *Schwangerschaft, schwere Erkrankung, Ausbildung*.
2. Ein Daueraufenthaltsrecht wird nicht durch Zeiten eines tatsächlichen/gewöhnlichen Aufenthalts erworben, in denen die formalen Freizügigkeitsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 FreizügG/EU nicht erfüllt sind.
3. Ein Daueraufenthaltsrecht entsteht für erwerbstätige Unionsbürger und für Hinterbliebene eines erwerbstätigen Unionsbürgers schon vor Ablauf von 5 Jahren (§ 4a Abs. 2 und Abs. 3 FreizügG/EU, Unionsbürgerrichtlinie Art. 16, Art. 17).
4. Ein Daueraufenthaltsrecht kann verloren gehen (§ 6 FreizügG/EU).

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Rechtsfolgen eines Daueraufenthaltsrechts

Das erworbene Daueraufenthaltsrecht

- ist unabhängig vom (weiteren) Nachweis einer Unterhaltssicherung des Unionsbürgers und seiner Familienangehörigen,
- besteht unabhängig vom weiteren Vorliegen einer Freizügigkeitsberechtigung nach § 2 Abs. 2 FreizügG/EU,
- begründet unabhängig von der Frage einer „freiwilligen/unfreiwilligen Arbeitslosigkeit“ einen Zugang in das SGB II,
- eine „freiwillige Arbeitslosigkeit“ führt ab dem Zeitpunkt des Erwerbs des Daueraufenthaltsrechts nicht mehr zum Verlust des Arbeitnehmerstatus.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Daueraufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Beispiele

Die Spanierin J. reiste März 2011 ein. Im August 2011 nimmt sie eine Stelle als Verkäuferin auf. Die Stelle verliert sie im Juni 2016 fristlos wegen einer schwerwiegenden Arbeitsvertragsverletzung.. Durch ihren ständigen und rechtmäßigen mehr als fünfjährigen Aufenthalt seit März 2011 hat J. ein Daueraufenthaltsrecht erworben. Die Frage, ob ihre Arbeitslosigkeit „freiwillig“ oder „unfreiwillig“ ist, ist mit dem Erwerb des Daueraufenthaltsrechts irrelevant geworden.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Daueraufenthaltsrecht von Unionsbürgern (§ 2 Abs. 2 Nr. 7, § 4a FreizügG/EU, Unionsbürgerrichtlinie Art. 16)

Verlust des Daueraufenthaltsrechts

- Ein erworbenes Daueraufenthaltsrecht geht bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als zwei Jahren aufeinander folgenden Jahren verloren (Verlustfeststellung).
- Ein Daueraufenthaltsrecht kann nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit verloren gehen (§ 6 FreizügG/EU).

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Aufenthaltsberechtigte Unionsbürger aufgrund eines anderen Aufenthaltsrechts

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Aufenthaltsrecht nach der Wanderarbeitnehmer VO (Art. 10 der Freizügigkeits-VO)

Grundsätze

1. Eigenständig und unabhängig von den Freizügigkeitsvoraussetzungen des § 2 FreizügG/EU aufenthaltsberechtigt sind:
 - ✓ Die Kinder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats als Arbeitnehmer beschäftigt ist oder beschäftigt gewesen ist, können, wenn sie im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats wohnen, unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teilnehmen.
2. Geltungsbereich und Dauer des Aufenthaltsrechts: Dieses Aufenthaltsrecht gilt für
 - ✓ Kinder eines Unionsbürgers, der früher oder aktuell als Arbeitnehmers erwerbstätig war/ist
 - ✓ das die Elternsorge wahrnehmende Elternteil
 - ✓ bis zum 18. Lebensjahr und darüber hinaus bei fortdauernder Betreuungsbedürftigkeit.
3. Besonderheiten dieses Aufenthaltsrechts
 - ✓ Das Aufenthaltsrecht ist nicht vom Nachweis ausreichender Existenzmittel abhängig (EuGH, Urteil vom 23.02.2010, Rechtssache C-310/08)
4. Sozialhilfe und SGB II-Leistungsberechtigung
 - ✓ Das SGB II und SGB XII sehen einen – wortgleich gefassten - Ausschluss aus dem Anspruch auf existenzsichernde Leistungen vor.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Besonderes Aufenthaltsrecht für Unionsbürger nach dem Aufenthaltsgesetz

Grundsätze

1. Das Aufenthaltsgesetz ist stets anzuwenden, wenn es einen besseren Status zur Folge hat (§ 11 Abs. 1 FreizügG). Ein besserer Status besteht nach dem
 - ✓ Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen (§§ ff 25 AufenthG)
 - ✓ Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen (§§ 27 ff AufenthG). *Beispiel: z.B. Unionsbürger, die Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution, Arbeitsausbeutung sind (§§ 25 Abs. 4a, 59 Abs. 7 AufenthG).*
 - ✓ Besondere Aufenthaltsrechte (§§ 37 ff AufenthG).
2. Ein Aufenthaltsrecht für Unionsbürger (Ausländer) nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG begründet stets einen Anspruch auf SGB II-Leistungen.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Abgeleitetes Freizügigkeits-/ Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen eines Unionsbürgers

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Abgeleitetes Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen eines Unionsbürgers

Grundsatz

1. Familienangehörige eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers haben das Recht, den Unionsbürger zu begleiten oder ihm nachzuziehen (§ 3 Abs. 1 FreizügG/EU).
2. Dieses Recht haben auch Familienangehörige, die selbst keine Unionsbürger, sondern Drittstaatsangehörige sind.
3. Familienangehörige aus einem Drittstaat mit Visumpflicht bedürfen zur Einreise eines Visums. Das Visum sollte den Vermerk enthalten: Familienangehöriger eines Unionsbürgers/EWR-Bürgers“. Nach sechs Monaten erhalten Drittstaatangehörige eine Aufenthaltskarte. Gemäß § 5 Abs. 1 FreizügG/EU besteht ein Anspruch auf die Aufenthaltskarte.
4. Nicht selbst freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige teilen mit dem Unionsbürger dessen Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht, sogenanntes abgeleitetes Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht.
5. Abgeleitete Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechte bestehen nur für Familienangehörige in absteigender Linie (Ehe-/Lebenspartner und Kinder) , die Unionsbürger sind und für drittstaatangehörige Familienangehörige.
6. Bei Familienangehörigen ist stets zu prüfen, ob ein (günstigeres) Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz besteht.
7. Eheähnliche Partner sind keine Familienangehörigen, verfügen nicht über ein von Unionsbürgern ableitbares Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht.
8. Abgeleitete Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechte können wegfallen.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Abgeleitetes Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen eines Unionsbürgers

Zweckcharakter des Freizügigkeitsrechts als Familienangehöriger

Das Freizügigkeitsrecht von Familienangehörigen, den Unionsbürger zu begleiten oder ihm nachzuziehen, dient dem Zweck, stammerechtigte Unionsbürger nicht daran zu hindern, ihr Freizügigkeitsrecht wahrzunehmen, z.B. *als Arbeitnehmer/Selbständiger*.

- bei Ehe-/Lebenspartnern, die selbst Unionsbürger sind, wird dieser Zweck unabhängig davon erfüllt, ob die Ehepartner zusammen oder dauernd getrennt leben. Es reicht der formale Bestand der Ehe aus. (AVV zum FreizügG/EU, Ziffer 3.1.1)
- bei Familienangehörigen, Ehe-/Lebenspartnern, die nicht Unionsbürger sind, reicht der formale Bestand einer Familie/Ehe nicht aus und muss feststehen, dass ein gemeinsames Ehe- und/oder Familienleben geführt wird (AVV zum FreizügG/EU, Ziffer 2.7.2.1)

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen eines Unionsbürgers

Kreis der Familienangehörigen

Familienangehörige sind:

- Ehepartner/eingetragene Lebenspartner (zusammen oder getrennt lebend),
- Verwandte in gerader absteigender Linie des Unionsbürgers oder seines Partners bis zum 21. Lebensjahr (Kinder, Enkel),
- Verwandte in gerader aufsteigender oder gerader absteigender Linie, denen der Unionsbürger oder sein Partner Unterhalt gewährt (Eltern, Großeltern, Kinder über 21 Jahre). Der Unterhalt muss nicht den gesamten sozialhilfetypischen Bedarf der Verwandten abdecken (EuGH, Urteil vom 18.06.1987, RS 316/85; AVV zum FreizügG/EU, Ziffer 3.2).

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Abgeleitetes Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen eines Unionsbürgers nach § 3 FreizügG/EU

Fälle des abgeleiteten Freizügigkeits- und/oder Aufenthaltsrechts

Über ein abgeleitetes Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht verfügen:

1. Familienangehörige von Unionsbürgern mit einem Freizügigkeitsrecht nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 FreizügG/EU,
2. Kinder eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers nach dessen Tod oder Wegzug bis zum Abschluss einer Ausbildung, wenn sich die Kinder in der BRD aufhalten und eine Ausbildungsstätte besuchen,
3. Kinder eines ehemals in der BRD erwerbstätigen Unionsbürgers mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der Wanderarbeitnehmer VO 492/2011 und der sorgeberechtigte Elternteil,
4. Elternteile von minderjährigen, freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern aufgrund von Art. 18 AEUV i.V.m. § 28 AufenthG,
5. Drittstaatangehörige Eltern, die den Lebensunterhalt des minderjährigen Unionsbürgers sichern (AVV zum FreizügG/EU, Ziffer 3.2.2.2; EuGH, Urteil vom 19.10.2004, Rs. C-200/02),
6. Hinterbliebene unionsangehörige Kinder und Ehe-/Lebenspartner eines Unionsbürgers,
7. Unionsangehörige geschiedene Ehe-/Lebenspartner eines Unionsbürgers,
8. Hinterbliebene drittstaatangehörige Familienangehörige (Kinder, Ehe-/Lebenspartner, Verwandte) eines Unionsbürgers unter bestimmten Voraussetzungen,
9. Drittstaatangehörige Ehe-/Lebenspartner im Scheidungsfall eines Unionsbürgers unter bestimmten Voraussetzungen.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Kreis der Familienangehörigen mit einem abgeleiteten Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 FreizügG/EU

Freizügigkeitsberechtigt gemäß § 3 Abs. 2 FreizügG/EU sind Familienangehörige von:

- Arbeitnehmern
- Berufsauszubildenden
- niedergelassene Selbständige
- verbleibeberechtigten Arbeitnehmern/Berufsauszubildenden/niedergelassenen Selbständigen
- Arbeitssuchenden
- Erbringern oder Empfängern von Dienstleistungen
- Daueraufenthaltsberechtigten
- eines nicht erwerbstätigen Unionsbürgers unter der Voraussetzung, dass ein ausreichender Krankenversicherungsschutz und der sozialhilfetytische Lebensunterhalt des Unionsbürgers und seiner Angehörigen aus eigenen Mitteln abgesichert ist.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Kreis der Familienangehörigen mit einem abgeleiteten Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 3 FreizügG/EU

Aufenthaltsberechtigt gemäß § 2 Abs. 3 FreizügG/EU sind:

1. Kinder eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers und der sorgeberechtigte Elternteil nach dem Tod oder Wegzug des Unionsbürgers bis zum Abschluss der Ausbildung, wenn sich das Kind hier aufhält und eine Ausbildungseinrichtung besucht.
2. Hinterbliebene Drittstaatsangehörige eines verstorbenen Unionsbürgers,
 - ✓ wenn sie selbst die Voraussetzungen des § 2 Abs.2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 FreizügG/EU erfüllen und
 - ✓ sich vor dem Tod mindestens ein Jahr als seine Familienangehörigen hier aufgehalten haben.
3. Drittstaatsangehörige Ehe-/Lebenspartner bei Scheidung. Drittstaatsangehörige Ehe-/Lebenspartner behalten bei Scheidung ein Aufenthaltsrecht, wenn
 - ✓ sie selbst die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 3 oder Nr. 5 FreizügG/EU erfüllen und
 - ✓ bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens mindestens drei Jahre lang mit dem Unionsbürgers verheiratet waren, davon mindestens ein Jahr in der BRD oder
 - ✓ das Sorgerecht oder das Umgangsrecht für Kinder des Unionsbürgers haben oder die Fortsetzung der Ehe unzumutbar ist, z.B. bei häuslicher Gewalt.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Kreis der Familienangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz

Eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist zu erteilen:

- Drittstaatsangehörigen Ehepartnern und minderjährigen ledigen Kindern eines Deutschen im Rahmen des Familiennachzugs (§ 28 Abs. 1 AufenthG),
- Elternteilen eines minderjährigen ledigen Deutschen im Rahmen des Familiennachzugs (§ 28 Abs. 1 AufenthG),
- Unionsangehörigen Elternteilen von minderjährigen, freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern (Kindern) aufgrund von Art. 18 AEUV i.V.m. § 28 AufenthG.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Kreis der Familienangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz

Beispiel: Unionsangehörigen Elternteilen von minderjährigen, freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern (Kindern) aufgrund von Art. 18 AEUV i.V.m. § 28 AufenthG

Die 7-jährige S. ist das Kind des Franzosen Y. und der Italienerin M. Die Eltern leben getrennt. Der Vater ist berufstätig und gewährt seiner Tochter Unterhalt. Die Mutter ist nicht erwerbstätig. S. lebt bei der Mutter.

S. ist als Tochter eines Arbeitnehmers abgeleitet freizügigkeitsberechtigt.

Für die Mutter besteht gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 kein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht. Es besteht jedoch ein zu Deutschen analoges Aufenthaltsrecht nach Art. 18 AEUV i.V.m. § 28 Abs. 3 AufenthG. Nach Art. 18 AEUV besteht für Unionsbürger das Recht auf Gleichbehandlung mit einem Deutschen. Nach § 28 Abs. 3 AufenthG ist Elternteilen eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Hinweis: Der Aufenthaltsstatus aufgrund Art 18 AEUV i.V.m. § 28 AufenthG begründet einen eigenständigen Zugang zu Leistungen des SGB II oder der regulären Sozialhilfe.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Wegfall des abgeleiteten Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Wegfall des abgeleiteten Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger

Grundsätze

1. Der Status als abgeleitet freizügigkeits-/aufenthaltsberechtigter Familienangehöriger fällt weg, wenn der stammberichtigte Unionsbürger (Ehe-/Lebenspartner, Elternteil, Kinder) sein Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht verliert.
2. Wegzug oder Tod eines stammberechtigten Unionsbürgers führen bei drittstaatangehörigen Familienangehörigen zum Wegfall des abgeleiteten Aufenthaltsrechts. Sonderregelungen bestehen bei Tod und Scheidung.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Wegfall des abgeleiteten Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger

Das abgeleitete Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht als Familienangehöriger

- eines Arbeitnehmers fällt für Kinder eines Unionsbürgers und dem sorgeberechtigten Elternteil nach Tod oder Wegzug des stammberechtigten Unionsbürgers weg, wenn das Kind sich nicht in der BRD aufhält oder sich in der BRD aufhält, aber keine Ausbildungsstätte besucht,
- eines Arbeitnehmers fällt für (unions- und drittstaatangehörige) Ehe-/Lebenspartner bei Wegzug des stammberechtigten Unionsbürgers weg,
- eines verbleibeberechtigten Erwerbstätigen fällt für (unions- und drittstaatangehörige) Kinder und Ehe-/Lebenspartner bei einer nicht nur vorübergehenden Erwerbsminderung und bei einer „freiwilligen Arbeitslosigkeit“ des stammberechtigten Unionsbürgers weg,
- eines Daueraufenthaltsberechtigten geht verloren, wenn der Stammberechtigte sein Daueraufenthaltsrecht verloren hat.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Weitere Fälle für den Wegfall des abgeleiteten Aufenthaltsrecht als drittstaatangehöriger Familienangehöriger

Das abgeleitete Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht als freizügigkeitsberechtigter Familienangehöriger fällt weg:

1. bei **Wegzug des stammberechtigten Unionsbürgers** für drittstaatangehörige Kinder, die kein Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO/EU 492/2011 haben und ihre drittstaatangehörige sorgeberechtigten Ehe-/Lebenspartner,
2. bei **Tod des stammberechtigten Unionsbürgers** für drittstaatangehörige Familienangehörige (Ehe-/Lebenspartner, Kinder, Verwandte), wenn sie sich vor dem Todesfall noch nicht ein Jahr lang als Familienangehörigen der BRD aufgehalten haben
 - ✓ oder wenn sie nicht selbst als Arbeitnehmer/Selbständige erwerbstätig sind
 - ✓ oder wenn sie als Nichterwerbstätige ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mittel absichern können.
3. bei **Scheidung/Auflösung der Ehe.**

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts

Verlust des Freizügigkeitsrechts

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Grundsätze

1. Unionsbürger und/oder ihre Familienangehörigen können in den ersten fünf Jahren ihr Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht bei Wegfall des jeweiligen Aufenthaltszwecks verlieren (§ 5 Abs. 5 FreizügG/EU)
2. Das Freizügigkeitsrecht geht verloren:
 - ✓ wenn die Ausländerbehörde formell feststellt, dass die Voraussetzungen des (materiellen) Freizügigkeitsrechts innerhalb der ersten fünf Jahre des ständigen rechtmäßigen Aufenthalts entfallen sind oder nicht vorliegen (§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU),
 - ✓ wenn die Ausländerbehörde formell festgestellt, dass die Voraussetzungen für das (materielle) Freizügigkeitsrecht vorgetäuscht worden sind (§ 2 Abs. 7). *Beispiele: Urkundenfälschung, Scheinselbständigkeit, Scheinehe, Vortäuschung einer Erwerbstätigkeit. Bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, das Vortäuschen eines gemeinsamen Ehe- und/oder Familienlebens.* In diesen Fällen kann eine Einreise- und Aufenthaltssperre verhängt werden (§ 7 Abs. 2 S. 2 FreizügG/EU). In den anderen Fällen einer Verlustfeststellung nach § 2 FreizügG/EU nicht,
 - ✓ wenn vom Unionsbürger eine Gefahr der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit ausgeht (§ 6 FreizügG/EU).
3. Nach formeller Feststellung über den Verlust des Aufenthaltsrechts sind Unionsbürger und ihre Familienangehörigen ausreisepflichtig (§ 7 Abs. 1) und findet das AufenthG Anwendung.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Rechtsprechung zur Verlustfeststellung

BVerwG, Urteil vom 16.07.2015, 1 C 22.14

- Eine Verlustfeststellung nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU ist nicht bereits dann ausgeschlossen, wenn ein Unionsbürger sich fünf Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten hat.
- Das Entstehen eines Daueraufenthaltsrechts nach § 4a Abs. 1 FreizügG/EU setzt voraus, dass der Betroffene während einer Aufenthaltszeit von mindestens fünf Jahren ununterbrochen die Freizügigkeitsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG (Arbeitnehmer/ Selbständiger, Nichterwerbstätiger mit ausreichenden Existenzmitteln, verbleibeberechtigter Erwerbstätiger) erfüllt hat.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Nicht-Bestehen des materiellen Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechts

Anwendungsfälle für die Feststellung eines nicht bestehenden (materiellen) Freizügigkeitsrechts können sein:

- nichterwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen verfügen nicht (mehr) über eine ausreichende Krankenversicherung und ausreichende Existenzmittel und beantragen Leistungen der Sozialhilf,
- Arbeitssuchende suchen innerhalb der 6-Monats-Frist keine Erwerbstätigkeit
- Arbeitssuchende suchen nach Ablauf der 6-Monats-Frist keine Arbeit oder es besteht nach Ablauf der 6-Monats-Frist objektiv keine Aussicht auf eine Arbeitsstelle,
- Unionsbürger mit einem Zugangsrecht in das SGB II/die Sozialhilfe aufgrund eines gewöhnlichen Aufenthalts von fünf Jahren beantragen Leistungen der Sozialhilfe/SGB II-Leistungen.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Verlust des Freizügigkeitsrechts

- Die bloße Tatsache, dass ein Freizügigkeitsrecht nicht (mehr) vorliegt oder (fort-) besteht, führt nicht zwangsläufig zu einer formellen Verlustfeststellung. Die Ausländerbehörde kann, wenn feststeht, dass ein materielles Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht nicht (mehr) besteht, eine formelle Verlustfeststellung treffen, muss dies aber nicht.
- Das Fehlen ausreichender Existenzmittel und die Inanspruchnahme von Sozialhilfe bei nicht erwerbstätigen Unionsbürgern führt nicht zwangsläufig zur formellen Verlustfeststellung.
- Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe/SGB II-Leistungen führt bei Unionsbürgern mit einem Zugangsrecht zur normalen Sozialhilfe oder zum SGB II aufgrund eines gewöhnlichen fünfjährigen Aufenthalts kann zur Verlustfeststellung des Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechts führen.
- Das Fehlen eines materiellen Aufenthaltsrechts führt –unabhängig von der formellen Feststellung durch Ausländerbehörde – nicht zu einer Ausreisepflicht.

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Rechtsfolgen der formellen Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechts

- Die formelle Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechts führt zum Ausschluss aus der regulären Sozialhilfe und dem SGB II.
- Mit der formellen Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Freizügigkeitsrechts findet das AufenthG Anwendung.
- Mit der formellen Feststellung sind Unionsbürger und/oder ihre Familienangehörigen zur Ausreise verpflichtet (§ 7 Abs. 1).
- Ausreisepflichtige Unionsbürger (Ausländer) sind leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG).

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Verlust des Freizügigkeitsrechts und Inanspruchnahme von Sozialhilfe (SGB II-Leistungen)

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Verlust des Freizügigkeitsrechts und Inanspruchnahme von Sozialhilfe (SGB II-Leistungen)

Grundsätze

1. Die Inanspruchnahme von regulären Leistungen der Sozialhilfe/SGB II-Leistungen kann das Freizügigkeit-/Aufenthaltsrecht folgender Gruppen von Unionsbürgern gefährden:
 - ✓ nichterwerbstätiger Unionsbürger und ihre Familienangehörigen,
 - ✓ Unionsbürger, die ein Zugangsrecht zur regulären Sozialhilfe oder zum SGB II aufgrund eines gewöhnlichen fünfjährigen Aufenthalts erworben haben, und ihre Familienangehörigen.
2. Die Inanspruchnahme regulärer Sozialhilfe- oder SGB II-Leistungen gefährdet nicht das Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern, die nicht von einem regulären Zugang in die reguläre Sozialhilfe oder in das SGB II ausgeschlossen sind, z.B. von
 - ✓ *Arbeitnehmern/Selbständigen und ihren Familienangehörigen*
 - ✓ *verbleibeberechtigten Erwerbstätigen und ihren Familienangehörigen.*
3. Öffentliche Stellen, ausgenommen Schulen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, haben die Inanspruchnahme von Sozialhilfe/SGB II-Leistungen der Ausländerbehörde unverzüglich zu melden (§ 11 Abs.1 Satz 9 FreizügG/EU i.V.m. § 87 Abs. 2 AufenthG).
4. Die Inanspruchnahme von Leistungen der regulären Sozialhilfe/des SGB II ist kein (automatischer) Ausweisungsgrund (Unionsrichtlinie, Erwägung 16, Art. 14 Abs. 1 und Abs. 3).

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Gefährdung des Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht wegen Inanspruchnahme von Sozialhilfe/SGB II-Leistungen

Grundsätze

- Nach der Unionsbürgerrichtlinie darf nur eine „unangemessene“ Inanspruchnahme von Sozialhilfe/SGB II-Leistungen zu einer Verlustfeststellung des Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechts führen (Unionsbürgerrichtlinie Art. 14 Abs.1).
- Nach der Rspr. des EuGH und der Hilfestellung der Kommission zur Umsetzung der Unionsbürgerrichtlinie (KOM 2009; 313) muss die Verlustfeststellung des Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechts verhältnismäßig sein. EuGH, Urteil vom 20.09.2001, RS C-184/99; Urteil vom 17.09.2002, RS C-419/99; Urteil vom 06.11.2003, RS C-456/02; Urteil vom 06.11.2003, RS C-456/02; Urteil vom 23.03.2004, RS C-138/02.).

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Nach der Hilfestellung der Kommission müssen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

„Bei der Prüfung, ob eine Person, deren Existenzmittel nicht länger als ausreichend angesehen werden können und der Mittel zur Sicherung des Mindestlebensunterhalts gewährt wurden, die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats unangemessen in Anspruch nimmt, müssen die Behörden der Mitgliedstaaten das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachten. Hierzu können die Mitgliedstaaten beispielsweise eine Punkte-Skala als Indikator entwickeln. In Erwägungsgrund 16 der Richtlinie 2004/38/EG sind drei Prüfkategorien vorgesehen:

(1) Dauer: Wie lange werden die Leistungen schon gewährt? Ist damit zu rechnen, dass der EU-Bürger in nächster Zeit keine Sozialhilfeleistungen mehr benötigen wird? Wie lange hält sich der EU-Bürger bereits im Aufnahmemitgliedstaat auf?

(2) Persönliche Situation: Inwieweit sind der EU-Bürger und seine Familienangehörigen in die Gesellschaft des Aufnahmemitgliedstaats integriert? Gibt es andere Aspekte wie Alter, Gesundheitszustand, familiäre und wirtschaftliche Situation, denen Rechnung zu tragen ist?

(3) Höhe der Sozialhilfe: Wie hoch ist der Betrag der insgesamt gewährten Sozialhilfe? Hat der EU-Bürger in der Vergangenheit bereits in hohem Maß in Anspruch genommen? Hat der EU-Bürger in der Vergangenheit Sozialversicherungsbeiträge im Aufnahmemitgliedstaat gezahlt?

Solange die Aufenthaltsberechtigten die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen, dürfen sie nicht allein deshalb ausgewiesen werden, weil sie Sozialhilfe erhalten. Für die Beurteilung, ob eine Person Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch nimmt, sind nur die Mittel relevant, die zur Sicherung des Existenzminimums gewährt werden.“

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Dokumentenvorlage (Nachweispflichten) des Unionsbürgers

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Dokumentenvorlage (Nachweispflichten) des Unionsbürgers (§§ 5 Abs. 2, 5a FreizügG/EU)

Grundsätze

1. Unionsbürger (Ausländer) haben auf Verlangen der Ausländerbehörde den gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.
2. Bei einem Aufenthalt über die ersten drei Monate der Einreise hinaus kann die Ausländerbehörde verlangen, dass die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts glaubhaft gemacht und nachgewiesen werden.
3. Die vorzulegenden Nachweise richten sich nach der Art des jeweiligen Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechts.
4. Generell nachzuweisen ist eine Meldeadresse/Erreichbarkeitsadresse

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Dokumentenvorlage (Nachweispflichten) des stammberechtigten Unionsbürgers (§§ 5 Abs. 2, 5a FreizügG/EU)

Grundsätze: Die Nachweise richten sich nach der Art des jeweiligen Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechts.

1. Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer:

- ✓ *Einstellungsbestätigung, Beschäftigungsbescheinigung des Arbeitgebers*
- ✓ *Ausbildungsvertrag, Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen, Nachweis über gezahlte Löhne...*

2. Freizügigkeitsberechtigung als Selbständiger: Nachweise über die selbständige Tätigkeit:

- ✓ *Gewerbeanmeldung, Steuernummer, Steuerbescheide, Geschäftsbücher...*

3. Verbleibeberechtigte Arbeitnehmer/Selbständige:

- ✓ *Bestätigung der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit*
- ✓ *Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung*
- ✓ *ALG I/ALG II Leistungs-, Sperrzeiten-, Sanktionsbescheide...*

4. Freizügigkeit als nicht erwerbstätiger Unionsbürger:

- ✓ *Nachweis über ausreichende Existenzmittel und eine ausreichende Krankenversicherung...*

5. Freizügigkeitsrecht als Daueraufenthaltsberechtigter:

- ✓ *Nachweise über einen ständigen rechtmäßigen Aufenthalt während eines ununterbrochenen/unschädlich unterbrochenen Zeitraumes von fünf Jahren*
- ✓ *bei Unterbrechungen des Aufenthalts: Nachweise über die Gründe für die Unterbrechung...*

Freizügigkeitsrecht/Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern

Dokumentenvorlage (Nachweispflichten) als Familienangehöriger (§§ 5 Abs. 2, 5a FreizügG/EU)

1. Generell zu erbringende Nachweise für Ehe-/Lebenspartner, Kinder, Verwandte:
 - ✓ Geburtsurkunden, Heiratsurkunde, Familienstammbuch, Urkunden...,
 - ✓ Meldebescheinigung,
 - ✓ Nachweise darüber, dass und wie der stammberchtigte Unionsbürger begleitet wird.
2. Abgeleitetes Freizügigkeitsrecht als Familienangehöriger eines Erwerbstätigen, verbleibeberechtigten Arbeitnehmers, Daueraufenthaltsberechtigten
3. Verbleiberecht als Familienangehöriger (Ehe-/Lebenspartner, Kind/Stiefkind) eines stammberchtigten weggezogenen/verstorbenen Unionsbürgers:
 - ✓ Nachweise über das Freizügigkeitsrecht des Unionsbürgers,
 - ✓ Sterbeurkunde,
 - ✓ Bescheinigung über die Einleitung des Scheidungsverfahrens in der BRD,
 - ✓ Schul-/Ausbildungsbescheinigung,
 - ✓ bei Drittstaatsangehörigen Ehe-/Lebenspartnern im Hinterbliebenen- oder Scheidungsfall Nachweise über die Ehebestandsdauer und den aktuellen Erwerbstätigenstatus...
4. Verbleiberecht als sorgeberechtigtes Elternteil eines verbleibeberechtigten Kindes in Schule/ Berufsausbildung
 - ✓ Sorgerechtklärung,
 - ✓ Nachweis darüber, dass das Sorgerecht ausgeübt wird

Arbeitslosengeld II

SGB II-Leistungsberechtigung und Leistungsausschlüsse

Arbeitslosengeld II, SGB II-Leistungsberechtigung und Leistungsausschlüsse

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze des Leistungsrechts (Folie 96)
2. SGB II-leistungsberechtigter Personenkreis (Folie 97)
3. Umfang der Leistungen des SGB XII zur Existenzsicherung (Folie 98)
4. Höhe der Leistungen (Folie 99)
5. Kreis der nicht leistungsberechtigten Personen und allgemeine Leistungsausschlüsse (Folien 100-101)
6. Migrationsspezifische Ausschlussgründe (Folien 102-103)

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung

Grundsätze des Leistungsrechts

1. SGB II-Leistungen sind Sozialleistungen zur Existenzsicherung.
2. ALG II/Sozialgeld sind
 - ✓ beitragsunabhängige, steuerfinanzierte Leistungen,
 - ✓ antragsabhängige und an ein formelles Antragsverfahren gebundene Leistungen
 - ✓ an sozialhilfetypischen Bedarfe des täglichen Lebens ausgerichtete Leistungen,
 - ✓ nachrangige Leistungen
 - ✓ von einer Bedürftigkeitsprüfung (Einkommens-/Vermögensanrechnung und Bedarfsüberprüfung) abhängige Leistungen,
 - ✓ durch zahlreiche befristet laufende Sanktionen bewehrte Leistungen,
 - ✓ von zahlreichen Nachweis-, Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten umfasste Leistungen,
 - ✓ dauerhaft zustehende, aber für befristete Bewilligungszeiträume gewährte Leistungen.
4. Bei Unionsbürgern (Ausländern) und den Familienangehörigen eines Unionsbürgers ist die Leistungsberechtigung/der Leistungsausschluss abhängig vom jeweiligen Freizügigkeits-/Aufenthaltsstatus des Unionsbürgers und seiner Familienangehörigen.

Arbeitslosengeld II, SGB II-Leistungsberechtigung und Leistungsausschlüsse

Leistungsberechtigter Personenkreis (§ 7 SGB II)

Grundsätze

1. Eigenständig leistungsberechtigt sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte.
Erwerbsfähig leistungsberechtigt sind Personen, die
 - ✓ das 15. Lebensjahr vollendet und die Regelaltersgrenze (65-67 Jahre) noch nicht erreicht haben,
 - ✓ erwerbsfähig sind,
 - ✓ hilfebedürftig sind und
 - ✓ seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben.
2. Nicht leistungsberechtigt sind erwerbsfähige Personen, für die ein Leistungsausschluss oder ein nicht zurückgenommener Leistungsausschluss aus dem Anspruch auf SGB II-Leistungen besteht.
3. Abgeleitet von einem erwerbsfähig Leistungsberechtigten erhalten SGB II-Leistungen (Sozialgeld) auch nichterwerbsfähige Angehörige unter der Voraussetzung eines Zusammenlebens in einer Bedarfsgemeinschaft (Alleinstehende, Familien und Patchwork-Familien)
 - ✓ Angehörige sind: Kinder (Stiefkinder) unter 15 Jahren, nicht dauernd getrennt lebende Ehe-/Lebenspartner und eheähnliche Partner.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

Umfang der SGB-II-Leistungen?

1. Die Leistungen des SGB II haben -wie die Sozialhilfe- die Aufgabe, das sozio-kulturelle Existenzminimum zu garantieren.
2. Die SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung umfassen:
 - ✓ ALG II für erwerbsfähige leistungsberechtigte Erwerbsfähige,
 - ✓ Sozialgeld für nichterwerbsfähige Angehörige eines ALG II-Leistungsberechtigten,
 - ✓ nicht vom ALG II/Sozialgeld umfasste Leistungen für ALG II und Sozialgeld-Leistungsberechtigte, z.B. *Mehrbedarfe für Alleinerziehende, einmalige Beihilfen für Schwangere oder wegen der bevorstehenden Geburt eines Kind, Leistungen für atypische Mehrbedarfe wie Wahrnehmung des Umgangsrecht, Übernahme von rückständigen Strom-, Heizungs- oder Mietschulden zur Abwehr sozialer Notlagen wie einem (drohenden/eingetretenen) Verlust der Wohnung, Energieversorgung, Leistungen für Kinder und Jugendliche für Bildung und Soziale Teilhabe.*

Arbeitslosengeld II, SGB II-Leistungsberechtigung und Leistungsausschlüsse

Höhe der SGB II-Leistungen

Grundsätze

Die Höhe der Leistungen richtet sich dem Bedarf der Leistungsberechtigten minus dem anzurechnenden Einkommen/Vermögen zum Zeitpunkt des Antrages und während des Bewilligungszeitraumes von ALG II/Sozialgeld.

1. Der Bedarf richtet sich nach:
 - ✓ den Familienverhältnissen (Alleinstehende, Ehe-/Lebens-/Eheähnliche Partner, Kinder/Stiefinder unter 25 Jahre in der Familie)
 - ✓ den anerkannten Bedarfen der leistungsberechtigten Personen
 - ✓ den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der alleinstehenden Personen, der Familie und bei Haushalten mit Verwandten/Verschwägerten deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse.
3. Ändern sich während des Bewilligungszeitraumes die Leistungsberechtigung, die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse
 - ✓ ändert sich die Höhe der Leistung oder
 - ✓ kann der Anspruch auf Leistungen entfallen.
4. Änderungen in den für den Grund und die Höhe relevanten Verhältnissen sind mittelungspflichtig, z.B. *Zufluss von Einkommen, Vermögen, Aus- oder Einzug von Personen, Urlaub...*

Arbeitslosengeld II, SGB II-Leistungsberechtigung und Leistungsausschlüsse

Nichtleistungsberechtigter Personenkreis (§§ 7,8 SGB II)

Grundsätze

Vom Anspruch und der Gewährung von SGB II-Leistungen sind ausgeschlossen:

1. Erwerbsfähige und/oder nichterwerbsfähige Angehörige ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD (Umkehrschluss aus § 7 Abs. 1 Satz Nr. 4 SGB II),
2. dauerhaft voll Erwerbsgeminderte (§ 8 Abs. 1 SGB II),
3. zeitweise voll Erwerbsgeminderte, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt/einer Bedarfsgemeinschaft mit einem ALG II-leistungsberechtigten Ehe-/Lebens-/Eheähnlichen Partner oder hilfebedürftigen unter 25-jährigem Kind zusammenleben (Umkehrschluss aus § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II),
4. Kinder unter 15 Jahren, die mit Eltern zusammenleben, die nicht ALG II-leistungsberechtigt (§ 7 Abs. 1 und Abs. 3 SGB II),
5. Bezieher einer Altersrente: Inlandsrente und/oder Auslandsrente (§ 7 Abs. 4 SGB II),
6. Auszubildende, deren Ausbildung dem Grunde nach (abstrakt) förderungsfähig nach dem BAföG oder der BAB ist, sofern keine Rückausnahme des Ausschlusses aus dem Anspruch auf SG II-Leistungen besteht (§ 7 Abs. 5 und 6 SGB II).

Arbeitslosengeld II, SGB II-Leistungsberechtigung und Leistungsausschlüsse

Allgemeine, nicht migrationsspezifische SGB II Leistungsausschlüsse (§§ 7, 7a SGB II)

Grundsätze

1. Erreichen der Regelaltersgrenze (65/67 Jahre)
2. Inhaftierung und zwar ab dem ersten Tag der abzusitzenden Haftstrafe,
3. Vollstationäre Unterbringung, z.B. *in einem Pflegeheim*,
4. Vollstationäre Unterbringung in einem Krankenhaus oder Reha-Klinik von einer prognostizierten oder tatsächlichen Dauer von 6 Monaten oder länger,
5. Verlassen des zeit- und ortsnahen Bereichs des zuständigen Jobcenters ohne wichtigen Grund und ohne vorherige oder auch im Nachhinein zu erteilende Zustimmung des Jobcenters; sogenannte Verletzung der Erreichbarkeitspflicht.

Arbeitslosengeld II, SGB II-Leistungsberechtigung und Leistungsausschlüsse

Migrationspezifische SGB II Leistungsausschlüsse (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a – c und § 8 Abs. 2 SGB II)

1. Ausländer, denen eine Beschäftigung nicht erlaubt ist (§ 8 Abs. 2 SGB II); Unionsbürger bedürfen einer Erlaubnis zur Beschäftigung nicht.
2. Unionsbürger (Ausländer), die kein Aufenthaltsrecht haben, und ihre Familienangehörigen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a SGB II),
3. Unionsbürger (Ausländer) mit dem alleinigen Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche, und ihre Familienangehörigen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b SGB II),
4. Unionsbürger, die allein ein Aufenthaltsrecht aufgrund Art. 10 der VO/EU Nr. 92/2011 oder daneben ein Recht zur Arbeitsuche haben (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c SGB II).

Arbeitslosengeld II, SGB II-Leistungsberechtigung und Leistungsausschlüsse

Migrationsspezifische SGB II Leistungsausschlüsse (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a – c und § 8 Abs. 2 SGB II)

Grundsatz/Merksatz

Der migrationsspezifische Leistungsausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a bis c SGB II greift nicht, wenn Unionsbürger (Ausländer)

- ✓ sich auf ein anderes Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU berufen können
- ✓ oder auf ein sonstiges Aufenthaltsrecht nach Unionsrecht berufen können
- ✓ oder auf ein sonstiges Aufenthaltsrecht für Ausländer nach dem Aufenthaltsgesetz
- ✓ oder ein originäres Zugangsrecht in das SGB II nach einem gewöhnlichen, nicht zwingend rechtmäßigen Aufenthalt von in der BRD haben (§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzesgrundlagen (Folien 106-111)
2. Überblick: SGB II zugangsberechtigte und vom Leistungsausschlüssen betroffene Unionsbürger (Folien 112-114)
3. SGB II zugangsberechtigte Unionsbürger (Folien 115-166)
 - ✓ Erwerbstätige und verbleibeberechtigte Erwerbstätige und ihre Familienangehörigen (Folien 119-123)
 - ✓ Arbeitslose und SGB II-Leistungsberechtigung (Folien 124-134)
 - ✓ Daueraufenthaltsberechtigte und ihre Familienangehörigen (Folien 135-137)
 - ✓ Leistungsberechtigte Familienangehörige (Folien 138-147)
 - ✓ SGB II-Zugangsrecht aufgrund anderer Aufenthaltsrechte (Folien 148-155)
 - ✓ Zugangsrecht nach einem gewöhnlichen Aufenthalt von 5 Jahren (Folien 156-160)
 - ✓ SGB II-Zugangsrecht von eheähnlichen Partnern (Folien 161-165)

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

Gesetzesgrundlagen

- Unionsbürgerrichtlinie/Freizüigkeitsrichtlinie vom 29.04.2004 (RL 2004/38)
- Europäisches Fürsorgeabkommen vom 11.12.1953
- Vorbehaltserklärung der Bundesregierung zum Europäischen Fürsorgeabkommen vom 03.04.2012
- Fürsorgeabkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege (DÖFA) 1969
- Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) vom 30. Juli 2004
- Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern vom 30.07.2004 (AufenthG) vom 30.07.2004
- SGB II, § 7 Abs. 1 Satz 2 - 4
- Verwaltungsvorschriften der Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Hinweise § 7 SGB II

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

Gesetzesgrundlagen

Unionsbürgerrichtlinie/Freizügigkeitsrichtlinie vom 29.04.2004 (RL 2004/38)

- Nach dem Europarecht bleibt es den Mitgliedsstaaten überlassen, zu bestimmen, ob Unionsbürgern, die weder als Arbeitnehmer oder Selbstständige beschäftigt oder verbleibeberechtigt sind, Sozialhilfe gewährt wird oder nicht (Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38, Erwägung 21, Art. 7, Art. 14; EuGH, Urteil vom 11.11.2014, RS C-333/13; EuGH, Urteil vom 15.09.2015, RS C-67/14); EuGH, Urteil vom 25.02.2016, RS C-299/14).
- Nach der Rspr. des EuGH und BSG sind unter Sozialhilfe beitragsunabhängige (steuerfinanzierte) Sozialleistungen zur Existenzsicherung zu verstehen: Sozialhilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld.
- ALG II und Sozialgeld sind nach der ständigen Rspr. keine Leistungen der Sozialen Sicherheit bei Arbeitslosigkeit, sondern eine Art Sozialhilfe für hilfebedürftige Erwerbsfähige und ihre Angehörigen. (EuGH, Urteil vom 18.10.2007, C-299/05; EuGH, Urteil vom 11.11.2014, RS C-333/13; EuGH, Urteil vom 15.09.2015, C-67/14; BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R; BSG Urteil vom 18.01.2011, B 4 AS 14/10 R).

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

Gesetzesgrundlagen

Europäisches Fürsorgeabkommen

Artikel 1: Jeder der Vertragschließenden verpflichtet sich, den Staatsangehörigen der anderen Vertragsschließenden, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (im folgenden als "Fürsorge" bezeichnet) zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.

Artikel 2: Im Sinne dieses Abkommens haben die Ausdrücke "Fürsorge", "Staatsangehörige", "Gebiet" und "Heimatstaat" folgende Bedeutung: Als "Fürsorge" wird jede Fürsorge bezeichnet, die jeder der Vertragsschließenden nach den in dem jeweiligen Teile seines Gebietes geltenden Rechtsvorschriften gewährt und wonach Personen ohne ausreichende Mittel die Mittel für ihren Lebensbedarf sowie die Betreuung erhalten, die ihre Lage erfordert. (...)

EFA-Vertragsstaaten

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Großbritannien.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

Gesetzesgrundlagen

Fürsorgeabkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 15.04.1969

Artikel 2 Absatz 1 Recht auf Gleichbehandlung

Staatsangehörigen der einen Vertragspartei, die sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, wird Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege in gleicher Weise, in gleichem Umfang und unter den gleichen Bedingungen wie den Staatsangehörigen des Aufenthaltsstaates gewährt.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

Gesetzesgrundlagen

Vorbehaltserklärung der Bundesregierung zum Europäischen Fürsorgeabkommen vom 03.04.2012

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt keine Verpflichtung, die im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Leistungen an Staatsangehörige der übrigen Vertragsstaaten in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Staatangehörigen zuzuwenden.

Hinweis

Die Vorbehaltserklärung bezieht sich expressiv verbis nur auf den Zugang in das SGB II und nicht auf den Zugang von EFA-Staatsangehörigen in die reguläre Sozialhilfe.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

Gesetzesgrundlagen: § 7 Abs. 1 Satz 2 - 4 SGB II in der Fassung des Neuregelungsgesetzes

Ausgenommen (von der Leistungsberechtigung) sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer,
 - a) die kein Aufenthaltsrecht haben,
 - b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt oder
 - c) die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Buchstabe b aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geändert worden ist, ableiten, und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Abweichend von Satz 2 Nummer 2 erhalten Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach diesem Buch, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. Die Frist nach Satz 4 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts nicht angerechnet. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

Überblick: SGB II zugangsberechtigte und vom SGB II-Leistungsausschluss betroffene Unionsbürger

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

Überblick: SGB II zugangsberechtigte und vom SGB II-Leistungsausschluss betroffene Unionsbürger

SGB II-zugangsberechtigte Personenkreise

SGB II-zugangsberechtigt sind:

1. Freizügigkeitsberechtigte Arbeitnehmer (Selbständige, Berufsauszubildende) und ihre Familienangehörigen (§ 2 Abs. 2 Nrn. 1, 2 FreizügG/EU),
2. Verbleibeberechtigte Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen (§ 2 Abs. 3 FreizügG/EU),
3. Daueraufenthaltsberechtigte und ihre Familienangehörigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 4a Abs. FreizügG/EU),
4. Daueraufenthaltsberechtigte Familienangehörige eines Unionsbürgers (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 4a FreizügG/EU),
5. Verbleibeberechtigte Familienangehörige eines Unionsbürgers (§ 3 Abs. 3 – Abs. 5 FreizügG/EU),
6. Unionsbürger nach einem gewöhnlichen Aufenthalt von 5 Jahren, die kein Daueraufenthaltsrecht erworben haben, und ihre Familienangehörigen (§ 7 Abs. 1 Satz 4 – 6 SGB II),
7. Unionsbürger und/oder ihre Familienangehörigen mit einem anderen, nicht vom SGB II-Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II umfassten Aufenthaltsrecht.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

Überblick: SGB II zugangsberechtigte und vom SGB II-Leistungsausschluss betroffene Unionsbürger

Vom SGB II-Leistungsausschluss betroffene Personenkreise

Ausgeschlossen vom Zugang in das SGB II sind:

1. Unionsbürger, die kein materielles Freizügigkeitsrecht haben, und ihre Familienangehörigen,
2. Erwerbsfähige Unionsbürger, die keine Arbeit suchen, und ihre Familienangehörigen,
3. Unionsbürger mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche, und ihre Familienangehörigen,
4. Unionsbürger mit einem Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aus Art. 10 VO/EU Nr. 492/2011 (Recht des Kindes eines Unionsbürgers auf Schul-/Berufsausbildung),
5. Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (Ausreisepflichtige Unionsbürger).

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Unionsbürger

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II leistungsberechtigte Unionsbürger

Grund-/Leitsätze

SGB II leistungsberechtigt sind Unionsbürger,

1. die sich als Arbeitnehmer, Berufsauszubildende oder niedergelassene Selbständige aufhalten, und ihre Familienangehörigen,
2. im fortwirkenden Status als Arbeitnehmer/Selbständige (verbleibeberechtigte Arbeitnehmer) und ihre Familienangehörigen.
 - ✓ Die Dauer der Leistungsberechtigung als verbleibeberechtigter Arbeitnehmer richtet sich nach der Dauer der vorherigen Erwerbstätigkeit: Bei einer Erwerbstätigkeit von weniger als 1 Jahr bleibt der Arbeitnehmerstatus für 6 Monate erhalten; bei einer einjährigen Erwerbstätigkeit unbegrenzt.
 - ✓ der Arbeitnehmerstatus endet im Fall einer „freiwilligen Arbeitslosigkeit“.
3. die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben (Daueraufenthaltsberechtigte) und ihre Familienangehörigen,
4. wenn das Aufenthaltsrecht sich aus einem Grund ergibt, der nicht von den Leistungsausschlüssen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Buchstaben a bis c SGB II umfasst ist, z.B. *die ein (fiktives) Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG haben,*
5. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II vom Zugang in das SGB II ausgeschlossen sind, nach einem gewöhnlichen Aufenthalt von 5 Jahren, auch wenn in diesen 5 Jahren kein formaler Aufenthaltsgrund vorlag.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II leistungsberechtigte Unionsbürger

Unionsbürger und Familienangehörige, deren Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht sich aus einem Grund ergibt, der nicht von den Leistungsausschlüssen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Buchstaben a bis c SGB II umfasst ist

1. Familienangehörige eines unionsangehörigen verstorbenen Arbeitnehmers/ Selbständigen, die ein Dauer-aufenthaltsrecht nach § 4a Abs. 3 FreizügG/EU haben,
2. Elternteile von minderjährigen, freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern (§ 3 Abs. 4 FreizügG/EU),
3. minderjährige Kinder in der Ausbildung (Schule, Berufsausbildung) und der sorgeberechtigte Elternteil bei Wegzug oder Tod des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers (AEUV Art. 18 i.V.m. § 28 AufenthG),
4. Unionsbürger mit einem Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 4a AufenthG (Opfer einer Straftat nach §§ 232 bis 233a Strafgesetzbuch) , z.B. *Opfer von Menschenhandel* (BA, FH § 7, Nr. 1.4.8.4, Abs. 2)
5. Unionsbürger mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu einem Deutschen nach § 28 AufenthG, z.B. *Nachzug zum Ehe-/Lebenspartner, zu einem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen, zu einem minderjährigen ledigen Deutschen in Ausübung der Personensorge, schwanger in Erwartung eines Kindes eines Deutschen,*
6. Unionsangehörige Elternteile eines minderjährigen, freizügigkeitsberechtigten Kindes zum Zweck der Ausübung der Personensorge gemäß Art. 18 AEUV i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG analog,
7. Unionsangehörige Ehe-/Lebenspartner und Kinder eines drittstaatangehörigen Ausländers im Rahmen des Ehepartner-/Kindernachzug nach §§ 30, 32 AufenthG.,
8. Unionsangehörige Ehe-/Lebenspartner und Kinder eines Ausländers mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG, z.B. *von Geflüchteten.*

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Erwerbstätige: Arbeitnehmer, niedergelassene Selbständige, Berufsauszubildende und verbleibeberechtigte Erwerbstätige (§ 7 Abs. 1 SGB II)

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Erwerbstätige: Arbeitnehmer, niedergelassene Selbständige, Berufsauszubildende (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 2 Abs. 2 FreizügG/EU))

Grundsätze

SGB II-leistungsberechtigt sind

1. Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer/niedergelassene Selbständige oder Berufsauszubildende aufhalten, und ihre Familienangehörigen (Arbeitnehmer-Status).
 2. Unionsbürger im fortwirkenden Arbeitnehmer-Status und ihre Familienangehörigen.
 3. Der Arbeitnehmer-Status richtet sich nach dem Europarecht.
 4. Der Arbeitnehmer-Status wird schon erworben durch
 - ✓ geringfügige Erwerbstätigkeiten,
 - ✓ kurzzeitige oder befristete Erwerbstätigkeiten,
 - ✓ unterhalb einer Wochenarbeitszeit von 15 Stunden liegende Erwerbstätigkeiten,
 - ✓ Erwerbstätigkeiten mit geringen oder niedrigen Verdiensten.
- ✓ **Beispiele für SGB II leistungsberechtigende Erwerbstätigkeiten**

Minijob als Haushaltshilfe in Privathaushalten, eine Berufsausbildung oder ein Praktikum gegen Arbeitsentgelt, Tätigkeit als Handwerkshelfer mit einer Wochenarbeitszeit von 7,5 Std. und einem Arbeitsentgelt von 100 € .

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Erwerbstätige: Arbeitnehmer, niedergelassene Selbständige (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 FreizügG/EU)

Beispiele

- *Der Grieche Z. reist am 01.04.2018 ein und sucht eine Arbeit. Er findet am 15.05.2018 eine Beschäftigung als Aushilfskraft. Er verdient im Durchschnitt 430 €. Z. ist während der Zeit der Arbeitsuche gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b SGB II nicht leistungsberechtigt. Mit Beginn der Erwerbstätigkeit ist er als Arbeitnehmer SGB II leistungsberechtigt.*
- *Der Rumäne L. holt seine Familie nach Dortmund. Er ist in einem Minijob beschäftigt und verdient im Durchschnitt 250 €. Aufgrund seines Arbeitnehmerstatus ist er ALG II berechtigt. Seine zugewanderte Ehefrau und seine beiden Kinder im Grundschulalter haben aufgrund seines Stammanspruches als Arbeitnehmer einen abgeleiteten Anspruch auf ALG II und Sozialgeld.*
- *Die alleinerziehende Litauerin J. ist bei einer Reinigungsfirma zum branchenüblichen Mindestlohn beschäftigt. Im Arbeitsvertrag ist eine Mindestarbeitszeit von 8 Wochenstunden vereinbart. Als freizügigkeitsberechtigte Arbeitnehmerin ist J. und ihr 4-jähriger Sohn SGB II leistungsberechtigt. Für den Arbeitnehmer-Status kommt es nicht darauf an, ob ausreichende Existenzmittel verdient werden.*
- *Die Italienerin L. meldet nach ihrer Einreise eine kleine Pizzeria an. In den ersten Monaten erzielt sie Einkünfte zwischen 250 € bis 340 €. Sie hat sich nicht privat Krankenversichert. L. ist als niedergelassene Selbständige freizügigkeitsberechtigt und hat einen Anspruch auf ALG II. Voraussetzung für Arbeitnehmer-Status sind weder ausreichende Existenzmittel aus einer Erwerbstätigkeit noch ein Krankenversicherungsschutz.*

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Erwerbstätige im fortwirkenden Arbeitnehmer-Status, sogenannte verbleibeberechtigte Erwerbstätige (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 2 Abs. 3 FreizügG/EU)

Grundsätze

1. SGB II-leistungsberechtigt sind Unionsbürger im fortwirkenden Arbeitnehmer-Status (verbleibeberechtigter Arbeitnehmer) und ihre Familienangehörigen.
2. Der Arbeitnehmer-Status wirkt fort
 - ✓ bei Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht oder der Arbeitsplatz unfreiwillig verloren gegangen ist,
 - ✓ bei einer vorübergehenden krankheits- oder unfallbedingt vorübergehenden Erwerbsminderung,
 - ✓ bei Aufgabe einer Erwerbstätigkeit im Spätstadium einer Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes, vorausgesetzt, es wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Geburt die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen oder eine neue Beschäftigung ausgeübt (EuGH, Urteil vom 19.06.2014, RS C-507/12),
 - ✓ bei einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit.
3. Dauer und Wegfall der Fortwirkung als verbleibeberechtigter Arbeitnehmer:
 - ✓ bei vorübergehender Erwerbsminderung (Arbeitsunfähigkeit) wirkt der Arbeitnehmer-Status unbefristet fort. Er entfällt, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann,
 - ✓ bei Arbeitslosigkeit richtet sich die Dauer nach der Dauer der vorangegangenen Erwerbstätigkeit. Er entfällt bei freiwilliger Arbeitslosigkeit.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Erwerbstätige im fortwirkenden Arbeitnehmer-Status, sogenannte verbleibe-berechtigte Erwerbstätige (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 2 Abs. 3 FreizügG/EU)

Beispiel: Berufsauszubildende

Der Bulgare S. ist bei einer Arbeitszeitfirma als Hilfgärtner beschäftigt und bezieht aufstockendes ALG II. Er bekommt von einem anderen Unternehmen einen Ausbildungsplatz zum Floristen angeboten und kündigt daraufhin seine Arbeitsstelle. Der Freizügigkeitsstatus als Arbeitnehmer bleibt trotz der freiwilligen Arbeitslosigkeit erhalten. Es besteht zwischen der Aushilfstätigkeit und dem Ausbildungsplatz ein Zusammen-hang. Er behält seine SGB II -Leistungsberechtigung.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Erwerbstätige: Arbeitnehmer, niedergelassene Selbständige, Arbeitslose (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 FreizügG/EU)

Wegfall der Verbleibeberechtigung als Arbeitnehmer und der am Verbleiberecht gebundenen SGB II-Leistungsberechtigung

Grundsätze

Der fortwirkende Arbeitnehmer-Status und das am Verbleiberecht als Arbeitnehmer gebundene Zugangsrecht des Unionsbürgers und seiner Familienangehörigen (Ehepartner, Kinder) fallen weg

1. bei einer fehlenden Erwerbsfähigkeit,
2. bei Wegzug aus der BRD,
3. bei einer freiwilligen Arbeitslosigkeit,
4. bei einem Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 4a SGB II, z.B.
 - ✓ *bei einem prognostizierten Krankenhausaufenthalt von 6 Monaten*
 - ✓ *bei Inhaftierung*
 - ✓ *Verletzung des Residenzpflicht.*

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Arbeitslose (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 2 Abs. 3 FreizügG/EU)

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Arbeitslose (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 2 Abs. 3 FreizügG/EU)

Grundsätze

1. SGB II-leistungsberechtigt sind Unionsbürger im fortwirkenden Arbeitnehmer-Status und ihre Familienangehörigen.
2. Bei einer freiwilligen Arbeitslosigkeit wirkt der Freizügigkeitsstatus als Arbeitnehmer fort (Verbleiberecht) und besteht eine SGB II-Leistungsberechtigung als Arbeitnehmer.
3. Bei freiwilliger Arbeitslosigkeit richtet sich die Fortdauer des Arbeitnehmer-Status (Verbleiberecht) und die Dauer der SGB II-Leistungsberechtigung nach der Dauer der vorangegangenen Erwerbstätigkeit.
4. Bei einer Erwerbstätigkeit
 - ✓ von weniger als 1 Jahr wirkt der Arbeitnehmer-Status für 6 Monate fort
 - ✓ von durchgängig 1 Jahr wirkt der Arbeitnehmer-Status unbegrenzt fort.
5. Eine durchgängig einjährige Erwerbstätigkeit kann auch durch mehrere aufeinanderfolgende kurzzeitige Beschäftigungen erworben werden (BSG, Urteil v. 13.07.2017, B 4 AS 47/16 R; BA, FH, § 7 Nr. 1.4.4.2, Absatz 2).
6. Bei einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit geht das Verbleiberecht als Arbeitnehmer verloren.
7. Nach Erwerb des Daueraufenthaltsrechts bleibt der fortwirkende Arbeitnehmer-Status auch im Fall einer freiwilligen Arbeitslosigkeit unbegrenzt erhalten.
8. Die Begrenzung der Fortwirkung des Arbeitnehmer-Status (Verbleiberechts) nach der Dauer der Erwerbstätigkeit ist europarechtskonform (EuGH, Urteil vom 15.09.2015, RS C-67/14)

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Arbeitslose (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 2 Abs. 3 FreizügG/EU)

Streitfrage: Wird eine unbegrenzte Fortwirkung des Arbeitnehmer-Status erst nach einer durchgängig einjährigen Erwerbtätigkeit erworben oder auch durch mehrere aufeinanderfolgende kurzfristige Beschäftigungen?

BSG Urteil vom 13.07.2017, B 4 AS 47/16 R

Sachverhalt

Der Grieche G. war vom 01.12.2013-15.10.2014 und anschließend vom 01.11.2014-28.02.2015 beschäftigt. Das Jobcenter zählte die (unterbrochenen) Beschäftigungszeiten nicht zusammen und gewährte ALG II befristet für 6 Monate 01.03.2015-31.08.2015.

Urteil

Ein dem Leistungsausschluss von Unionsbürgern entgegenstehendes Aufenthaltsrecht aus nachwirkender Freizügigkeitsberechtigung als Arbeitnehmer setzt keine ununterbrochene Tätigkeit von mehr als einem Jahr voraus. Eine nur einmalige, kurzfristige Unterbrechung von 15 Tagen im Verlauf einer insgesamt 14,5 Monate andauernden Beschäftigung aus zwei Arbeitsverhältnissen gibt keinen Anlass der weiteren Frage nachzugehen, ob der am Integrationsgedanken orientierten Zielsetzung des Gesetzes in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG/EU auch dann noch entsprochen wird, wenn in Addition zahlreicher kurzfristiger oder durch längere Zeiten unterbrochener Beschäftigungsverhältnisse es nur auf längere Sicht und eher zufällig zu einer Tätigkeit von "mehr als einem Jahr" käme.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Arbeitslose (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 2 Abs. 3 FreizügG/EU)

Beispiele: Dauer der Fortwirkung des Arbeitnehmer-Status bei Arbeitslosigkeit

- Die Spanierin J. findet unmittelbar nach ihrer Einreise zum 01.02.2017 einen auf 6 Monate befristeten Minijob (450 €-Job) in einem Lebensmittelgeschäft. Der Arbeitsvertrag wird aus betriebsbedingten Gründen nicht verlängert. Ihr Arbeitnehmer-Status wirkt für 6 Monate fort, vom 01.08.2017 bis 31.01.2018. Mit Wirkung zum 01.02.2018 entfällt ihr fortwirkender Arbeitnehmer-Status und damit auch ihre SGB II-Leistungsberechtigung.
- Der Italiener R. verliert aus betriebsbedingten Gründen seine Beschäftigung zum 01.10.2017. Er war 1 ½ Jahre als Paketfahrer beschäftigt. R. hat durch die 1 ½-jährige Beschäftigung einen unbegrenzt fortwirkenden Arbeitnehmer-Status erworben. Sein unbegrenzter Arbeitnehmer-Status bleibt solange erhalten, wie er dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und nicht gegen die SGB III-Pflichten als Arbeitsloser oder gegen die sanktionsbewehrten SGB II-Pflichten als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger nach § 31 Abs. 1 SGB II verstößt.
- Der Franzose P. war vor seiner Arbeitslosigkeit 1 ½ Jahre befristet beschäftigt. Er nimmt nach 6 Wochen Arbeitslosigkeit eine neue, auf 6 Monate befristete Beschäftigung auf. Die befristete Beschäftigung wird nicht verlängert. Der durch die vormalige 1 ½-jährige Beschäftigung erworbene unbegrenzte Arbeitnehmer-Status wirkt fort (BA, Fachliche Weisungen § 7, Nr. 1.4.4.2, Absatz 9)

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Arbeitslose (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 2 Abs. 3 FreizügG/EU)

Fortwirken der Freizügigkeitsberechtigung als Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit

Grundsätze

1. Der Arbeitnehmer-Status wirkt nur bei einer – von der Agentur für Arbeit bestätigten - unfreiwilligen – Arbeitslosigkeit gemäß § 138 SGB III fort.
2. Eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer die Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zu vertreten hat. Die Bestätigung durch die Agentur für Arbeit erfolgt, wenn das unfreiwillige Eintreten der Arbeitslosigkeit festgestellt wird und der EU-Bürger bereit ist, jede zumutbare Arbeit anzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Arbeitslosigkeit zu beseitigen. .

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Arbeitslose (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 2 Abs. 3 FreizügG/EU)

Freiwillige und unfreiwillige Arbeitslosigkeit

Grundsätze

1. Was eine freiwillige/unfreiwillige Arbeitslosigkeit ist, richtet sich nach dem Arbeitslosenrecht des SGB III und der Verpflichtung zur Arbeit nach dem SGB III, insbesondere nach
 - ✓ den Pflichten als Arbeitsloser nach §§ 137-141 SGB III,
 - ✓ dem Sperrzeitenrecht nach § 159 SGB III,
 - ✓ dem Sanktionsrecht des § 31 Abs. 1 SGB II.
4. Der „freiwillige“ Eintritt einer Arbeitslosigkeit sowie ein „freiwilliger Verbleib“ in der Arbeitslosigkeit führen zum Verlust der Freizügigkeitsberechtigung als Arbeitnehmer und zum Verlust der SGB II-Leitungsberechtigung (BA, FH, § 7, Nr. 1.4.4.2 Abs. 8)
5. Eine freiwillige Arbeitslosigkeit liegt vor *z.B. vor, wenn*
 - ✓ *die Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund beendet worden ist, z.B. Eigenkündigung, verhaltensbedingte Kündigung,*
 - ✓ *der Verbleib in der Arbeitslosigkeit vom Betroffenen zu verantworten ist, z.B. wegen Nicht-Verfügbarkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt, der Ablehnung einer zumutbaren Arbeit.*

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Arbeitslose (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 2 Abs. 3 FreizügG/EU)

Rechtsfolgen einer freiwilligen Arbeitslosigkeit

- Der „freiwillige“ Eintritt einer Arbeitslosigkeit sowie ein „freiwilliger Verbleib“ in der Arbeitslosigkeit führen zum Verlust der Freizügigkeitsberechtigung als Arbeitnehmer und zum Verlust der SGB II-Leitungsberechtigung (BA, FH, § 7, Nr. 1.4.4.2 Abs. 8)
- Entfällt aufgrund freiwilliger Arbeitslosigkeit das Verbleiberecht als freizügigkeitsberechtigter Arbeitnehmer, fällt auch die SGB II-Leistungsberechtigung des stammberechtigten Unionsbürgers und das vom Stammberechtigten abgeleitete Zugangsrecht der Familienangehörigen in das SGB II fort.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Arbeitslose (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 2 Abs. 3 FreizügG/EU)

Beispiele: Wegfall der Freizügigkeitsberechtigung als Arbeitnehmer und Ausschluss aus dem SGB II von Familienangehörigen aufgrund einer „freiwilligen „Arbeitslosigkeit des Stammberechtigten

- *Der Franzose J. nimmt unmittelbar nach seiner Einreise eine Beschäftigung als Servicekraft in der Gastronomie auf. Ohne wichtige Gründe kündigt er nach 3 Monaten seine Arbeitsstelle. J. hat durch die Eigenkündigung nicht den Status eines freizügigkeitsberechtigten Arbeitnehmers erworben und damit auch keine SGB II-Leitungsberechtigung (SG Reutlingen, Urteil vom 23.03.2016, S 4 AS 114/14).*
- *Der Ungar V. gibt seine Arbeit in der Autowerkstatt auf. Wichtige Gründe hatte er für sein Verhalten nicht. Während der Beschäftigung bezog die Familie aufstockende SGB II-Leistungen. Infolge der Eigenkündigung verliert er den Status als verbleibeberechtigter Arbeitnehmer und die SGB II-Leistungsberechtigung. Auch seine Ehefrau und seine beiden Kinder, die nicht über ein eigenes Aufenthaltsrecht verfügen, verlieren infolgedessen auch ihr abgeleitetes Zugangsrecht in das SGB II.*
- *Die alleinerziehende Spanierin S. kündigt nach 2 Jahren ihre Teilzeitbeschäftigung ohne wichtigen Grund. Ihr Sohn besucht die Realschule. Während der Beschäftigung bezog die Familie aufstockendes ALG II. Fallen der ALG I-Anspruch und der aufstockende SGB II-Anspruch der Familie weg? Nein, ALG I fällt nicht weg. Das SGB III kennt keine freiwillige Arbeitslosigkeit als Ausschlussgrund aus dem Anspruch. Ja, das ALG II für die Familie fällt wegen der freiwilligen Arbeitslosigkeit infolge der Eigenkündigung ohne wichtigen Grund weg. Der Realschul-Besuch des Sohnes begründet nach den Verwaltungsvorschriften der BA zur Neuregelung des § 7 Abs. 1 SGB II keine SGB II-Leistungsberechtigung. Als Staatsangehörige eines EFA-Staates und des Aufenthaltsrechts „Recht auf Bildung eines Unionskindes“ besteht nach der Rspr. des BSG und einzelner LSG ein Anspruch auf reguläre Sozialhilfe.*

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Arbeitslose (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 2 Abs. 3 FreizügG/EU)

Fälle freiwillige Arbeitslosigkeit

1. Freiwilliger Verlust der Erwerbstätigkeit und freiwilliger Verbleib in der Arbeitslosigkeit

- ✓ Fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber (ArbG),
- ✓ Verhaltensbedingte Kündigung durch den ArbG,
- ✓ Kündigung im gegenseitigen Einvernehmen, ohne dass ansonsten betriebsbedingt gekündigt worden wäre oder ein wichtiger Grund des Arbeitnehmers vorliegt, z.B. Schwangerschaft,
- ✓ Eigenkündigung des Arbeitnehmers ohne wichtige Gründe,
- ✓ Sperrzeitenbewehrter Eintritt der Arbeitslosigkeit.

2. Freiwilliger Verbleib in der Arbeitslosigkeit

- ✓ Verspätete Arbeitslosmeldung,
- ✓ Verletzung der Verpflichtung, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen ,
- ✓ Verletzung der Verpflichtung, an zumutbaren Maßnahmen der Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen,
- ✓ Abbruch der Teilnahme an einer zumutbaren Maßnahmen der Eingliederung in den Arbeitsmarkt,
- ✓ Verletzung der in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Verpflichtungen zur Eingliederung in Arbeit und in den Arbeitsmarkt,
- ✓ Verletzung der Pflichten aus der Erreichbarkeits-Anordnung (Residenzpflicht).

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Arbeitslose (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 2 Abs. 3 FreizügG/EU)

Beispiel: Betriebsbedingte Kündigung

Der Grieche Z. verliert betriebsbedingt seine Arbeitsstelle nach 9 Monaten. Z. hat aufgrund seines fortwirkenden Arbeitnehmer-Status ein „Recht auf ALG II“ für die Dauer von längstens 6 Monaten.

Beispiel: Verspätete Arbeitslosmeldung

Die Griechin K. bezieht ALG II aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung ihrer 9-monatigen Beschäftigung ALG II. Ohne Genehmigung des Jobcenters fährt sie aus familiären Gründen für 5 Wochen nach Griechenland. Es liegt wegen Nicht-Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt keine unfreiwillige Arbeitslosigkeit mehr vor. (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 22.02.2010, L 13 AS 365/10 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.10.2015, L 29 A 2344/15 B ER)

Beispiel: Verletzung der Residenzpflicht

Der Italiener F. verliert aus betriebsbedingten Gründen zum 30.09.2017 seine Arbeitsstelle. Am 01.10.2017 fährt er erst einmal zu einem 6-wöchigen Familienbesuch nach Italien. Am 15.12. meldet er sich beim Arbeitsamt arbeitslos. Durch den ungenehmigten Urlaub nach Italien ist ein freiwilliger Verbleib in der Arbeitslosigkeit eingetreten und hat F. den fortwirkenden Arbeitnehmer-Status verloren. Mit dem Wegfall des Verbleiberechts entfällt die SGB II-Leistungsberechtigung. (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 22.02.2010, L 13 AS 365/10 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.10.2015, L 29 A 2344/15 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.10.2015, L 29 AS 2344/15 B ER)

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II Arbeitslose (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 2 Abs. 3 FreizügG/EU)

Beispiel: Wegfall eines zuvor unbegrenzt fortwirkenden Verbleiberechts und der SGB II-Leistungsberechtigung bei einer freiwilligen Arbeitslosigkeit

Die Kroatin H. hat nach einer 1 ½ -jährigen Beschäftigung ihre Arbeitsstelle betriebsbedingt verloren. Sie hat dadurch einen unbegrenzt wirkenden Arbeitnehmer-Status erworben. Am 01.03.2017 nimmt sie eine befristete Beschäftigung auf. Ihr wird nach 4 Monaten aus verhaltensbedingten (sperzeitbewehrten) Gründen fristlos gekündigt. Eine verhaltensbedingte Kündigung kommt einer freiwilligen Arbeitslosigkeit gleich. H. hat das zuvor erworbene unbegrenzte Verbleiberecht als Arbeitnehmerin verloren.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Daueraufenthaltsberechtigte (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 4a FreizügG/EU)

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Daueraufenthaltsberechtigte (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 4a FreizügG/EU)

Grundsätze

1. Unionsbürger, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben, und ihre Familienangehörigen (Ehe-/Lebenspartner und Kinder) sind SGB II leistungsberechtigt.
2. Ein Daueraufenthaltsrecht entsteht nach einem rechtmäßigen 5-jährigen Aufenthalt.
3. Unter bestimmten Voraussetzungen kann für mehrjährig beschäftigte Erwerbstätige und Hinterbliebene eines mehrjährig beschäftigten Erwerbstätigen ein Daueraufenthaltsrecht vorzeitig entstehen.
4. Mit Erwerb des Daueraufenthaltsrechts entfällt die Unterscheidung zwischen einer freiwilligen und unfreiwilligen Arbeitslosigkeit. Ein Daueraufenthaltsberechtigter, der seine Erwerbstätigkeit freiwillig verliert oder der freiwillig in der Arbeitslosigkeit verbleibt, behält seine SGB II-Leistungsberechtigung. Er unterliegt nur noch dem Sperrzeitenrecht des SGB III und dem Sanktionsrecht des SGB II.
5. Die Inanspruchnahme von ALG II/Sozialgeld gefährdet nicht die Freizügigkeits-/Aufenthaltsberechtigung.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Daueraufenthaltsberechtigte (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 4a FreizügG/EU)

Beispiele

- *Der Pole Z. gibt nach 5 ½ Jahren seine Beschäftigung als Maurer auf. Wichtige Gründe trägt er für seine Eigenkündigung nicht vor. Als Daueraufenthaltsberechtigter hat Z. ein Aufenthaltsrecht unabhängig davon, ob er über ausreichende Existenzmittel, über ein Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer oder ein sonstiges Freizügigkeitsrecht nach § 2 Abs. 2 FreizügG/EU verfügt (§ 4a Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU). Aufgrund seines Daueraufenthaltsrechts ist Z. SGB II zugangsberechtigt.*
- *Der Portugiese J. und die Italienerin M. sind seit gut 8 Jahren verheiratet. Sie haben ein gemeinsames 6-jähriges Kind. Während der 8-jährigen Ehezeit hatte J. ständig den freizügigkeitsberechtigten Arbeitnehmer-Status inne: durch Erwerbsarbeit oder ALG I/ALG II –Bezugszeiten m verbleibeberechtigten Arbeitnehmerstatus. Seine Frau M. war zwischendurch immer wieder mal kurzzeitig als Verkäuferin tätig. Das Ehepaar lässt sich scheiden. Beide Eheleute haben ein Daueraufenthaltsrecht erworben. J. durch den Arbeitnehmer-Status und M. als Familienangehöriger eines Arbeitnehmers. Die eingeleitete Scheidung berührt die erworbene Freizügigkeitsberechtigung als Daueraufenthaltsberechtigten nicht.*

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II leistungsberechtigte Familienangehörige (§ 7 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 FreizügG/EU)

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II leistungsberechtigte Familienangehörige (§ 7 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 FreizügG/EU)

Grundsätze

1. Familienangehörige teilen mit dem Unionsbürger dessen Freizügigkeitsrecht und SGB II-Zugangsrecht (abgeleitetes Freizügigkeits- und SGB II Zugangsrecht).
2. Das vom stammberechtigten Unionsbürger abgeleitete Freizügigkeitsrecht/SGB II-Zugangsrecht entfällt, wenn
 - ✓ der stammberechtigte Unionsbürger sein Freizügigkeitsrecht/SGB II-Zugangsrecht verliert
 - ✓ der Status als Familienangehöriger verloren geht: Durch Tod oder Wegzug des stammberechtigten Unionsbürgers oder wenn die Ehe geschieden, aufgehoben wird.
3. SGB II-zugangsberechtigt sind bei Wegfall des Status „Familienangehöriger“ verbleibeberechtigte Familienangehörige, z.B. *Hinterbliebene, Geschiedene*.
4. SGB II-zugangsberechtigt sind Familienangehörige, die sich auf ein eigenes Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU oder auf ein anderes (fiktives) Aufenthaltsrecht berufen können, das nicht von den Ausschlussgründen aus dem Anspruch auf SGB II-Leistungen umfasst wird, z.B. *Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG aus humanitären oder familiären Gründen* (BSG, Urteil vom 25.01.2012, B 14 AS 138/11 R; BSG Urteil vom 30.01.2013, B 4 AS 54/12 R).
- ✓ Jobcenter haben zu prüfen, ob ein anderes SGB II-zugangsberechtigendes Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht besteht (BSG, Urteil vom 25.01.2012, B 14 AS 138/11 R; BSG, Urteil vom 30.01.2013, B 4 AS 54/12 R; LSG NRW, Beschluss vom 01.08.2017, L 19 AS 1131/ 17 B ER)BA, FH § 7, Ziffer 1.4.8.3, Absatz 15).
5. SGB II-zugangsberechtigt sind Familienangehörige mit einem gewöhnlichen, nicht zwingend rechtmäßigen Aufenthalt von 5 Jahren, sofern nicht der Verlust der Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechts festgestellt worden ist.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II leistungsberechtigte Familienangehörige (§ 7 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 FreizügG/EU)

Aufenthaltsberechtigte Familienangehörige nach dem FreizügG/EU, nach dem Europarecht mit einer eigenständigen SGB II-Leistungsberechtigung

Eigenständig SGB II-leistungsberechtigt sind:

1. Unionsangehörige Familienangehörige, die selbst als Arbeitnehmer/Selbständige erwerbstätig oder als Erwerbstätige verbleibeberechtigt oder daueraufenthaltsberechtigt sind.
2. Elternteile von minderjährigen, freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern aufgrund von Art. 18 AEUV i.V.m. § 28 AufenthG analog. Das SGB II-Zugangsrecht des Elternteils entfällt, wenn
 - ✓ das Kind volljährig wird
 - ✓ der Unionsbürger, von dem das Kind sein Freizügigkeitsrecht ableitet, das Freizügigkeitsrecht als Erwerbstätiger, verbleibeberechtigter Arbeitnehmer oder ein erworbenes Daueraufenthaltsrecht verliert.
3. Familienangehörige mit einem gewöhnlichen, nicht zwingend rechtmäßigen Aufenthalt von 5 Jahren, sofern nicht der Verlust der Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechts festgestellt worden ist.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II leistungsberechtigte Familienangehörige

Beispiel: Eigenständiges SGB II-Zugangsrecht nach Verlust des Status Familienangehöriger eines Arbeitnehmers

Dem Portugiesen R. wird aus verhaltensbedingten Gründen fristlos gekündigt. Er verliert damit seinen Status als erwerbstätiger und verbleibeberechtigter Arbeitnehmer und seine Familie (Ehefrau, zwei schulpflichtige Kinder) den Status als Familienangehörige eines SGB II leistungsberechtigten Unionsbürgers. Das Jobcenter stellt daraufhin die SGB II-Leistungen für seine Familie (Ehefrau, zwei Kinder) ein. Nach verzweifelter Arbeitsuche findet die Mutter eine Stelle als Reinigungskraft in einer Zeitfirma. Sie verdient 450 €. Aufgrund der eigenständigen Freizügigkeitsberechtigung als Erwerbstätige „holt“ die Mutter die Familie zurück in das SGB II.

Beispiel: Unionsangehörige Elternteile von minderjährigen, freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern aufgrund von Art. 18 AEUV i.V.m. § 28 AufenthG analog.

Der Pole M. und die Litauerin B. sind nicht verheiratet, haben ein gemeinsames Kind und leben getrennt. M. ist als Angestellter in einer Transportfirma tätig. Das Kind lebt bei der Mutter. Die Mutter ist nicht erwerbstätig. M. ist als Arbeitnehmer freizügigkeitsberechtigt. Das gemeinsame Kind ist über den erwerbstätigen Vater als Familienangehöriger freizügigkeitsberechtigt. Als ehemals eheähnliche Partnerin ist B. nicht abgeleitet freizügigkeitsberechtigt. Über die Freizügigkeitsberechtigung des gemeinsamen Kindes hat die Mutter jedoch ein Recht auf Gleichbehandlung mit einem Deutschen für das Kind nach Art. 18 AEUV i.V.m. § 28 AufenthG. (LSG NRW, Beschluss vom 01.08.2017, L 19 AS 1131/17 B ER)

Das Kind und die Mutter sind SGB II-leistungsberechtigt.

Verliert der Vater seinen Freizügigkeitsstatus als Arbeitnehmer, Verbleibeberechtigter oder Daueraufenthaltsberechtigter entfällt die SGB II-Leistungsberechtigung des Kindes und der Mutter.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II leistungsberechtigte Familienangehörige (§ 7 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 FreizügG/EU)

Familienangehörige mit einer vom stammberechtigten Unionsbürger abgeleiteten SGB II-Leistungsberechtigung

Abgeleitet SGB II-leistungsberechtigt sind:

1. Ehe-/Lebenspartner und unter 21-jährige Kinder des Unionsbürgers/Partner (Stiefkinder) eines erwerbstätigen oder daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgers. Die SGB II-Leistungsberechtigung besteht unabhängig davon, ob der Stammberechtigte aufgrund zu niedrigen Einkommens SGB II hilfebedürftig ist.
2. Verwandte in gerader aufsteigender Linie von erwerbstätigen Unionsbürgers, seines Ehe-/Lebenspartners (Eltern, Großeltern, Stiefeltern, Kinder), vorausgesetzt, der Unionsbürger oder sein Ehe-/Lebenspartner gewähren aus eigenen Mitteln den Verwandten teilweise Unterhalt (LSG NRW, Beschluss vom 44.12.2017, L 2 A 2057/17 B ER).
- ✓ Die Unterhaltsgewährung durch den Unionsbürger/Partner muss nicht den sozialhilfetypischen Unterhaltsbedarf abdecken. Es genügt eine Unterhaltsgewährung, die vom Ansatz her als Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts angesehen werden kann (AVV zum FreizügG/EU, Ziffer 3.2.2.1; EuGH, Urteil vom 18.06.1987, RS 316/85; EuGH, Urteil vom 08.11.2012, RS C-40/11, EuGH, Urteil vom 13.01.2014, RS C-432/12). Die SGB II-Leistungsberechtigung von Verwandten entfällt, wenn der Unionsbürger/Partner selbst SGB II oder sozialhilfebedürftig sind.
3. Das abgeleitete SGB II-Zugangsrecht gilt für Familienangehörige aus Mitgliedstaaten der EU, des EWR, der Schweiz und gleichermaßen für Familienangehörige aus Drittstaaten.
4. Die abgeleitete SGB II-Leistungsberechtigung geht verloren, wenn der stammberechtigte Unionsbürger sein SGB II-Zugangsrecht verliert.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II leistungsberechtigte Familienangehörige (§ 7 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 FreizügG/EU)

Beispiel: Wegfall der vom stammberechtigten Unionsbürger abgeleiteten SGB II-Leistungsberechtigung

Dem Spanier F. (Stammberechtigter) wird wegen arbeitsvertragswidrigen Verhaltens während der Probezeit gekündigt. Während der Probezeit bezog er und seine Familie ergänzende SGB II-Leistungen. Durch die freiwillige Arbeitslosigkeit fällt sein Status als Arbeitnehmer und damit seine SGB II-Leistungsberechtigung weg. Auch seine Familienangehörigen verlieren ihre abgeleitete SGB II-Leistungsberechtigung.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II leistungsberechtigte Familienangehörige (§ 7 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 FreizügG/EU)

SGB II zugangsberechtigte Familienangehörige bei Wegzug oder Tod des Unionsbürgers (verbleibeberechtigte Angehörige)

Bei Tod oder Wegzug des Unionsbürger sind/bleiben SGB II-leistungsberechtigt:

1. Kinder eines Unionsbürgers bis zum Abschluss einer Ausbildung und der das Sorgerecht ausübende (unions- oder drittstaatangehörige) Elternteil unter der Voraussetzung:
 - ✓ der Unionsbürger war unmittelbar bis zu seinem Wegzug/Tod erwerbstätig oder verbleibeberechtigter Erwerbstätiger und
 - ✓ das Kind war zum Zeitpunkt des Wegzugs/Todes noch nicht 21 Jahre alt und absolviert eine Schul-/Berufsausbildung.
 - ✓ Die SGB II-Leistungsberechtigung des sorgeberechtigten Elternteils endet spätestens mit der Volljährigkeit der Kinder.
 - ✓ Die SGB II-Leistungsberechtigung der Kinder endet mit dem Ende der Schul-/Berufsausbildung, spätestens mit dem vollendeten 21. Lebensjahr.
2. Kinder und Partner des Unionsbürgers, die sich gewöhnlich, nicht zwingend rechtmäßig, seit 5 Jahren in der BRD aufhalten, sofern nicht der Verlust des Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechts festgestellt worden ist.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II leistungsberechtigte Familienangehörige (§ 7 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 FreizügG/EU)

Beispiel: SGB II zugangsberechtigte Kinder und Ehe-/Lebenspartner bei Wegzug oder Tod des Unionsbürgers

Nach einer mehrjährigen Beschäftigung zieht der Portugiese J. zurück nach Portugal zu seinen kranken und pflegebedürftigen Eltern. Seine Ehefrau und seine zwei schulpflichtigen Kinder bleiben zurück in Dortmund. Die Familie bezog bis zur Rückkehr des Vaters ergänzendes ALG II und Sozialgeld. Fällt mit dem Wegzug die SGB II-Leistungsberechtigung der Mutter und Kinder weg? Nein, zwar lautet der Grundsatz, dass bei Wegzug des stammberechtigten Unionsbürgers die Familienangehörigen ihr abgeleitetes Freizügigkeitsrecht verlieren, in diesem Fall greift aber das eigenständige Aufenthaltsrecht nach § 3 Abs. 4 FreizügG/EU.

Den Kindern und der Mutter verbleibt während der Schulausbildung und einer späteren Berufsausbildung das abgeleitete Recht als freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige eines Unionsbürgers.

Über das Freizügigkeitsrecht nach § 3 Abs. 4 FreizügG/EU sind die Mutter und Kinder SGB II-leistungsberechtigt.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II leistungsberechtigte Familienangehörige (§ 7 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 FreizügG/EU)

SGB II zugangsberechtigte Ehe-/Lebenspartner bei Tod des Unionsbürgers (verbleibeberechtigte Angehörige)

Bei Tod des Unionsbürger sind/bleiben SGB II-leistungsberechtigt:

1. Unionsangehörige Partner, die eigenständig SGB II-leistungsberechtigt sind
 - ✓ als Erwerbstätige.
 - ✓ verbleibeberechtigte Arbeitnehmer oder
 - ✓ Daueraufenthaltsberechtigte (§ 4a Abs. 1 FreizügG/EU).
2. Drittstaatangehörige Partner,
 - ✓ die als Arbeitnehmer/Selbständige erwerbstätig und rechtmäßig vor dem Todesfall mindestens ein Jahr lang Familienangehöriger des Verstorbenen waren (§ 3 Abs. 2 FreizügG/EU) oder
 - ✓ daueraufenthaltsberechtigt sind (§ 4a Abs. 3 FreizügG/EU).
 - ✓ Für Drittstaatangehörige gilt das Verbleibrecht als Arbeitnehmer und der SGB II-Zugangsrecht als verbleibeberechtigter Arbeitnehmer nicht (§ 3 Abs. 3 FreizügG/EU).
3. Ehe-/Lebenspartner (Unionsbürger, Drittstaatler) mit einem gewöhnlichen, nicht zwingend rechtmäßigen Aufenthalt von 5 Jahren, sofern nicht der Verlust der Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechts festgestellt worden ist.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II leistungsberechtigte Familienangehörige (§ 7 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 FreizügG/EU)

SGB II-Leistungsberechtigung von Geschiedenen

SGB II-leistungsberechtigt sind:

1. Unionsangehörige geschiedene Partner mit einem Freizügigkeitsrecht
 - ✓ als Erwerbstätige oder
 - ✓ als verbleibeberechtigte Arbeitnehmer oder
 - ✓ als Daueraufenthaltsberechtigte.
 - ✓ Nach einem gewöhnlichen, nicht zwingend rechtmäßigen Aufenthalt von 5 Jahren, sofern nicht der Verlust der Freizügigkeitsberechtigung festgestellt worden ist.
 - ✓ Eine Mindestbestandsdauer der Ehe ist nicht Voraussetzung für ein Verbleiberecht
2. Drittstaatangehörige geschiedene Partner, die als Arbeitnehmer/Selbständige erwerbstätig sind und
 - ✓ die Ehe mit dem Unionsbürger bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens mindestens 3 Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr in der BRD
 - ✓ oder unabhängig von der Ehebestandsdauer bei einem vereinbarten oder übertragenen Sorge-/Umgangsrecht für das Kind des Unionsbürgers in der BRD oder wenn dem Partner zur Vermeidung einer besonderen Härte ein Festhalten an der Ehe nicht zugemutet werden konnte (§ 3 Abs. 5 FreizügG/EU).
3. Geschiedene Ehe-/Lebenspartner (Unionsbürger, Drittstaatler) mit einem gewöhnlichen, nicht zwingend rechtmäßigen Aufenthalt von 5 Jahren, sofern nicht der Verlust der Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechts festgestellt worden ist.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II–Zugangsrecht aufgrund anderer Aufenthaltsrechte nach dem Aufenthaltsgesetz

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II–Zugangsrecht aufgrund anderer Aufenthaltsrechte (§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II, § 11 Abs. 1 Satz 11 AufenthG., ständige Rspr. des BSG)

Grundsätze

1. Nach dem Schlechterstellungsverbot des § 11 Abs. Satz 11 AufenthG sind SGB II-leistungsberechtigt Unionsbürger (Ausländer), die sich auf Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG berufen können.
2. Hat ein Unionsbürger ein nicht von den Leistungsausschlüssen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II umfasstes Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG, besteht ein Zugangsrecht zum SGB II und zur regulären Sozialhilfe.
3. Jobcenter haben zu prüfen, ob ein anderes SGB II-zugangsberechtigendes Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht besteht (BSG, Urteil vom 25.01.2012, B 14 AS 138/11 R; BSG, Urteil vom 30.01.2013, B 4 AS 54/12 R; LSG NRW, Beschluss vom 01.08.2017, L 19 AS 1131/ 17 B ER)BA, FH § 7, Ziffer 1.4.8.3, Absatz 15).
4. SGB II-leistungsberechtigt sind Unionsbürger (Ausländer), die sich nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG in der BRD aufhalten (§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II).
5. SGB II-leistungsberechtigt sind Unionsbürger (Ausländer) mit einem Aufenthaltsrecht nach dem AufenthG aus familiären Gründen (AufenthG Kapitel 2 Abschnitt 6).
6. SGB II-leistungsberechtigt könnten unionsangehörige Ehe-/Lebenspartner oder Kinder/Stiefkinder eines aufenthaltsberechtigten Drittstaaters mit bestimmten Aufenthaltstiteln sein.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II–Zugangsrecht aufgrund anderer Aufenthaltsrechte

SGB II-leistungsberechtigte Unionsbürger (Ausländer) mit einem (fiktiven) Aufenthaltsrecht

SGB II-leistungsberechtigt sind Unionsbürger (Ausländer) mit einem

1. Aufenthaltsrecht als Opfer einer Straftat nach §§ 232 bis 233a Strafgesetzbuch sind
 - ✓ Opfer von Menschenhandel (§ 25 Abs. 4 AufenthG; BA FH § 7, Nr. 1.4.8.4 Abs. 2).
2. Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen (§§ 27-36 AufenthG).
3. Ein Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen ist zu erteilen:
 - ✓ zum Familiennachzug eines Ehe-/Lebenspartners eines Deutschen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG),
 - ✓ zum Familiennachzug einem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG),
 - ✓ zum Familiennachzug dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG),
 - ✓ zum Familiennachzug dem Elternteil eines minderjährigen Kindes eines Unionsbürgers, der freizügigkeitsberechtigt als aktiver, verbleibeberechtigter Erwerbstätiger oder Daueraufenthaltsberechtigter ist (Art. 18 AEUV i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG),
 - ✓ eigenständig aufenthaltsberechtigten Kinder (§§ 34 Abs. 2, 35 AufenthG),
 - ✓ bei bevorstehender Geburt des Kindes eines Deutschen oder eines SGB II-leistungsberechtigten Unionsbürgers (§§ 7, 33 AufenthG). BSG, Urteil vom 30.01.2013, B 4 AS 54/12 R).

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II–Zugangsrecht aufgrund anderer Aufenthaltsrechte

Beispiel für SGB II-leistungsberechtigte Unionsbürger bei Heirat mit einem Deutschen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG)

Die Rumänin A. und der Deutsche G. lernten sich vor einem Jahr über ein Internet-Portal kennen und wollen heiraten. Im Januar 2018 zieht A. von Rumänien zu G. Im April wird die Heirat vollzogen. War A. vor der Heirat SGB II-leistungsberechtigt? Nein, Unionsbürger (Ausländer) die einreisen, ohne Arbeitnehmer zu sein, sind während der ersten Einreisemonate und darüber hinaus nicht leistungsberechtigt. Als eheähnliche Partnerin eines Deutschen besteht ebenfalls keine SGB II-Leistungsberechtigung. Erst mit dem Tag der Heirat wird über das Aufenthaltsrecht als Ehepartner eines Deutschen eine SGB II-Leistungsberechtigung hergestellt.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II–Zugangsrecht aufgrund anderer Aufenthaltsrechte

Beispiele für SGB II-leistungsberechtigte Unionsbürger bei bevorstehender Geburt des Kindes eines Deutschen oder eines SGB II-leistungsberechtigten Unionsbürgers (§§ 7, 33 AufenthG). BSG, Urteil vom 30.01.2013, B 4 AS 54/12 R)

- *Die verheiratete Bulgarin F. ist seit 1 ½ Jahren in der BRD und im 6. Monat mit dem Kind eines Deutschen schwanger. Bis auf Gelegenheitsarbeiten in Privathaushalten blieb ihre Arbeitsuche erfolglos. Ein eigenes Freizügigkeitsrecht und SGB II-Zugangsrecht besteht nicht. Durch die bevorstehende Geburt des Kindes eines Deutschen wirkt ihr Aufenthaltsrecht als Elternteil eines Deutschen vor. F. ist SGB II-leistungsberechtigt.*
- *Die verheiratete Bulgarin F. ist mit dem Kind des arbeitslosen Unionsbürgers K. im 6. Monat schwanger. K. ist aufgrund einer mehrjährigen Erwerbstätigkeit und fortgesetzt unfreiwilligen Arbeitslosigkeit unbegrenzt als verbleibeberechtigter Arbeitnehmer freizügigkeits- und SGB II-leistungsberechtigt. F. zieht bei K. als eheähnliche Partnerin zwecks Familiengründung ein. Durch die bevorstehende Geburt wirkt ihr Aufenthaltsrecht als Elternteil des Kindes eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers vor. F. ist SGB II-leistungsberechtigt. Nach dem BSG Urteil vom 30.01.2013, B 4 AS 54/12 R, gilt das Aufenthaltsrecht für Elternteile von minderjährigen freizügigkeitsberechtigten Kindern oder bei bevorstehender Geburt eines freizügigkeitsberechtigten Kindes auch für eheähnliche Partner/unverheiratete Elternteile.*
- *S. 38 W*

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II leistungsberechtigte unionsangehörige Ehe-/Lebenspartner und Kinder/Stiefkinder eines Drittstaatlers

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II leistungsberechtigte unionsangehörige Ehe-/Lebenspartner und Kinder/Stiefkinder eines Drittstaatlers

Grundsätze

1. In folgenden Fällen besteht eine SGB II-Leistungsberechtigung von unionsangehörigen Ehe-/Lebenspartnern und Kindern/Stiefkindern eines Drittstaatlers:
 - ✓ einer Niederlassungserlaubnis für den Drittstaatler nach § 9 AufenthG,
 - ✓ einer Daueraufenthaltserlaubnis des Drittstaatler nach § 9a und § 38 a AufenthG.
2. In anderen Fällen einer Aufenthaltserlaubnis eines Drittstaatlers könnte eine SGB II-Leistungsberechtigung von unionsangehörigen Ehe-/Lebenspartnern und Kindern/Stiefkindern von Drittstaatlern bestehen.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II leistungsberechtigte unionsangehörige Ehe-/Lebenspartner und Kinder/Stiefkinder eines Drittstaatlers

Andere Fälle einer Aufenthaltserlaubnis, in denen eine SGB II-Leistungsberechtigung von unionsangehörigen Ehe-/Lebenspartnern und Kindern/Stiefkindern des Drittstaatlers bestehen könnte

In folgenden Fällen könnte eine SGB II-Leistungsberechtigung von unionsangehörigen Ehe-/Lebenspartnern und Kindern/Stiefkindern eines Drittstaatlers bestehen:

1. Drittstaatler, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 4 des AufenthG zum Zweck der Erwerbstätigkeit in der BRD aufhalten, z.B.
 - ✓ *eines qualifiziert Geduldeten (§ 18a AufenthG),*
 - ✓ *Niederlassungserlaubnis (§ 19 AufenthG)*
 - ✓ *Aufenthaltserlaubnis für eine selbständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG)*
2. Drittstaatler, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG in der BRD aufhalten: Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, z.B.
 - ✓ *Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG)*
 - ✓ *anerkannte Geflüchtete § 25 Abs. 2 AufenthG)*

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Unionsbürger nach einem gewöhnlichen Aufenthalt von 5 Jahren (§ 7 Abs. 1 Satz 4 bis Satz 6 SGB II)

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Unionsbürger nach einem gewöhnlichen Aufenthalt von 5 Jahren (§ 7 Abs. 1 Satz 4 bis Satz 6 SGB II)

Grundsätze

1. Unionsbürger, die sich seit 5 Jahren gewöhnlich (ununterbrochen) in der BRD aufhalten und kein Daueraufenthaltsrecht erworben haben, sind abweichend von den Leistungsausschlüssen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und unabhängig vom Vorliegen einer formalen Freizügigkeitsberechtigung nach § 2 Abs. 2 FreizügG/EU , SGB II-leistungsberechtigt (SGB II-Zugangsrecht nach verfestigtem Aufenthalt).
2. Dieses originäre SGB II-Zugangsrecht gilt nicht, wenn der Unionsbürger ausreisepflichtig ist. Unionsbürger sind ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde formal den Verlust des Freizügigkeitsrechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt hat.
3. Das originäre Zugangsrecht in das SGB II gilt auch für Familienangehörige des Unionsbürgers.
4. Die originäre SGB II-Zugangsberechtigung ist nachzuweisen.
5. Die Inanspruchnahme von ALG II/Sozialgeld kann das Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht gefährden. Das Freizügigkeitsrecht kann von der Ausländerbehörde wegen der Inanspruchnahme von ALG II (regulärer Sozialhilfe) entzogen werden.
6. Jobcenter und Sozialämter sind verpflichtet, der Ausländerbehörde die Inanspruchnahme von ALG II/regulärer Sozialhilfe zu melden (§ 11 Abs.1 Satz 9 FreizügG/EU i.V.m. § 87 Abs. 2 AufenthG).
7. Das SGB II-Zugangsrecht nach § 7 Abs. 1 Satz 4 SGB II begründet kein eigenständiges Freizügigkeit-/Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeits-/Aufenthaltsgesetz.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Unionsbürger nach einem gewöhnlichen Aufenthalt von 5 Jahren

Gewöhnlicher Aufenthalt von 5 Jahren (§ 30 SGB I)

Grundsätze:

1. Nach § 30 Abs.3 Satz 2 SGB I hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass r an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (BSG, Urteil vom 1801.2011, B 4 AS 14/10 R).
2. Die Fünf-Jahresfrist ist angelehnt an das Daueraufenthaltsrecht, setzt jedoch nicht voraus, dass in diesem Zeitraum eine materielle Freizügigkeitsberechtigung bestand.
3. Die Fünf-Jahresfrist beginnt im Regelfall mit der Anmeldung (Wohnsitzanmeldung, Erreichbarkeitsanschrift) bei der zuständigen Meldebehörde. Gegebenenfalls beginnt die Frist mit glaubhaft gemachten Aufenthaltszeiten, z.B. *Schulbescheinigungen, Bestätigungen durch Träger der Sozialen Arbeit, Kontoauszüge, Aussagen von Nachbarn...* (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.04.2017, L 15 SO 353/16 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.06.2017, L 15 SO 112/17 B ER)
4. Der gewöhnliche Aufenthalt wird nicht unterbrochen durch unwesentliche Unterbrechungen nach § 4a Abs. 6 FreizügG/EU, z.B. *kurzzeitige Heimatbesuche, einem viermonatigen Auslandsaufenthalt zum Zweck der Angehörigenpflege* (LSG NRW, Beschluss vom 15.03.2017, L 19 AS 32/17 B ER).
5. Der Fünf-Jahreszeitraum wird erfüllt durch Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts und Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, für die die Ausländerbehörde keine Feststellung über das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts oder eine Verlustfeststellung getroffen hat.
6. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden nicht berücksichtigt.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Unionsbürger nach einem gewöhnlichen Aufenthalt von 5 Jahren

Wegfall des SGB II Zugangsrechts

Grundsätze

1. Die originäre SGB II-Zugangsberechtigung nach § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II entfällt
 - ✓ bei Wegzug des Unionsbürgers,
 - ✓ bei einer wesentlichen Unterbrechung des Aufenthalts,
 - ✓ wenn durch die Ausländerbehörde formell die Ausreisepflicht, das Nichtbestehen oder der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt wurde.
2. Bei Wegfall der originären SGB II-Zugangsberechtigung beginnt die Fünf-Jahresfrist neu.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

SGB II zugangsberechtigte Unionsbürger nach einem gewöhnlichen Aufenthalt von 5 Jahren

Beispiel

Der Portugiese R. reiste am 01.05.2012 zum Zweck der Arbeitsuche ein. Im August 2012 fand er eine auf 3 Monate befristete Arbeitsstelle. Er bezog ergänzendes ALG II und nach dem Ende der Beschäftigung für 6 Monate ALG II als verbleibeberechtigter Arbeitnehmer. In der Folgezeit stellte er seinen Lebensunterhalt durch nicht gemeldete Gelegenheitsarbeiten, Flohmarktverkäufe, Flaschensammeln und Bettelei sicher. Nach Verlust seiner Wohnung wohnte er abwechselnd in der Obdachlosenunterkünften und bei Freunden. Im Januar 2018 stellte er einen neuen Antrag auf ALG II.

R. ist SGB II zugangsberechtigt. Den geforderten Nachweis seines ständigen Aufenthaltes kann er durch Aussagen der Obdachlosenfürsorge, von Freunden und Kontoauszüge erbringen.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

Zugangsrecht von eheähnlichen Partnern in das SGB II/Sozialhilferecht

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

Zugangsrecht von eheähnlichen Partnern in das SGB II/Sozialhilferecht

Grundsätze

1. Eheähnliche Partner sind nach dem Europarecht/FreizügG/EU und dem AufenthG keine Familienangehörige eines stammberechtigten Unionsbürgers oder eines Deutschen.
2. Unionsangehörige und drittstaatangehörige eheähnliche Partner verfügen nicht über eine vom stammberechtigten Partner abgeleitete Freizügigkeits- und SGB II-Leistungsberechtigung.
3. Ein abgeleitetes SGB II-Zugangsrecht besteht nur
 - ✓ nach familiären Aufenthaltsgründen des Europarechts/FreizügG/EU oder
 - ✓ nach dem Recht zum Familiennachzug des AufenthG
 - ✓ sowie aus humanitären Gründen nach dem AufenthG .
4. Ein eigenständiges SGB II-Zugangsrecht besteht für eheähnliche Partner,
 - ✓ die materiell freizügigkeitsberechtigt sind (Erwerbstätige, verbleibeberechtigte Arbeitnehmer, Daueraufenthaltsberechtigte),
 - ✓ die sich seit mindestens 5 Jahren gewöhnlich, nicht zwingend rechtmäßig, in der BRD aufhalten, sofern nicht formell der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgesellt worden ist.

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

Zugangsrecht von eheähnlichen Partnern in das SGB II/Sozialhilferecht

SGB II-leistungsberechtigte eheähnliche Partner aus familiären Gründen.

SGB II-leistungsberechtigt sind eheähnliche Partner als

- ✓ Elternteile eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge (§ 28 AufenthG)
- ✓ Elternteile eines minderjährigen, freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers zur Ausübung der Personensorge (§ 28 Abs. Art. 18 AEUV i.V.m. § 28 AufenthG),
- ✓ Elternteile von Kindern des Unionsbürgers in der Schul-/Berufsausbildung bei dessen Wegzug/Tod, vorausgesetzt, der Unionsbürger war unmittelbar vor seinem Wegzug/Tod als Arbeitnehmer, verbleibeberechtigter Arbeitnehmer oder als Daueraufenthaltsberechtigter freizügigkeitsberechtigten (§ 3 Abs. 4 Freizüg/EU),
- ✓ und bei bevorstehender Geburt des Kindes eines Deutschen oder eines SGB II-leistungsberechtigten Unionsbürgers (§§ 7, 33 AufenthG).

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

Zugangsrecht von eheähnlichen Partnern in das SGB II/Sozialhilferecht

Folgen des Ausschlusses von eheähnlichen Partnern im SGB II-Leistungsrecht

- Leben die eheähnlichen Partner alleine zusammen, erhält nur der leistungsberechtigte Partner SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt. Für den vom Leistungsausschluss betroffenen Partner wird ein fiktiver Bedarf (Regelbedarf, angemessene Kosten der Unterkunft) berechnet. Er erhält jedoch keine Leistungen.
- Leben die eheähnlichen Partner in einer Familie zusammen, erhalten nur die leistungsberechtigten Mitglieder der Familie SGB II-Leistungen.
- Der Leistungsberechtigte erhält den Regelbedarf für einen Partner und nur die nach dem Pro-Kopf-Prinzip berechneten anteiligen Kosten der Unterkunft (Miete, Heizkosten). Für die auf den ausgeschlossenen Partner entfallenden anteiligen Kosten der Unterkunft werden keine Leistungen gewährt, diese hat der ausgeschlossene Partner oder das Paar zu tragen.
- Ist der ausgeschlossene Partner mittellos, stehen dem leistungsberechtigten Partner/der Familie auf Antrag hin die angemessenen Kosten der Unterkunft zu (SG Leipzig, Urteil vom 10.10.2016, S 17 AS 1584/13)

Zugang von Unionsbürgern in das SGB II

Zugangsrecht von eheähnlichen Partnern in das SGB II/Sozialhilferecht

Folgen des Ausschlusses von eheähnlichen Partnern im SGB II-Leistungsrecht

Beispiel: Aufteilung der Kosten der Unterkunft (KdU) bei mittellosen und vom Zugang in existenzsichernde Leistungsgesetze ausgeschlossenen Personen

Der Arbeitslose R. hat die völlig mittellose Ungarin Z. als Partnerin in seine kleine Wohnung aufgenommen. Als EU-Bürgerin ist R. vom Zugang in das SGB II und SGB XII ausgeschlossen ist. Seine KdU sind für einen Single-Haushalt angemessen und betragen: Miete 396 €, Heizkosten 72,80 €. Das Jobcenter berechnete mit dem Einzug von Z. die KdU nach zwei Personen und übernahm nur noch die hälftigen Kosten in Höhe von 23,40 €. Da Z. nicht SGB II-leistungsberechtigt ist, wurden die auf sie entfallenden KdU nicht übernommen.

Das SG Leipzig entschied: In diesem Fall sind die KdU nicht nach dem Pro-Kopf-Prinzip aufzuteilen. Es sind weiterhin die für einen Ein-Personen-Haushalt angemessenen KdU zu übernehmen. (SG Leipzig, Urteil vom 10.10.2016, S 17 AS 1584/13)

Leistungsausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II

Leistungsausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht: Vom Anspruch auf SGB II-Leistungen ausgeschlossene Unionsbürger (Folien 168-171)
2. Ausschlussgründe für den Zugang in das SGB II (Folien 172-)
 - Fehlender gewöhnlicher Aufenthalt (Folie 173)
 - Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten der Einreise (Folien 174-176)
 - Leistungsausschluss wegen eines fehlenden Aufenthaltsrechts (Folien 177-178)
 - Leistungsausschluss bei alleinigem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche (Folien 179-181)
 - Leistungsausschluss bei abgeleitetem Aufenthaltsrecht aus Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011 (Folien 182-183)
3. Erste Rechtsprechung zu den Leistungsausschlüssen (Folien 184-185)
4. Rechtsprechung über die Europarechts- und Verfassungskonformität der Leistungsausschlüsse (Folien 186-187)

Leistungsausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II

Übersicht: SGB II ausgeschlossene Unionsbürger nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II

Vom Zugang in das SGB II sind ausgeschlossen:

1. Unionsbürger (Ausländer) und ihre Familienangehörigen ohne gewöhnlichen Aufenthalt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr.4 SGB),
2. Unionsbürger (Ausländer) und ihre Familienangehörigen während der ersten drei Monaten des Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1),
3. Unionsbürger (Ausländer), die nicht (materiell) freizügigkeits-/aufenthaltsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a),
4. Unionsbürger (Ausländer), die nur über ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche verfügen, und ihre Familienangehörigen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b),
5. Unionsbürger, die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aus Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011 ableiten, und ihre Familienangehörigen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c),
6. Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz.

Leistungsausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II

Übersicht: SGB II ausgeschlossene Unionsbürger nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstaben a bis c SGB II

Geltungsbereich der Ausschlussvorschriften

1. Der Ausschluss von SGB II-Leistungen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II wegen eines fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts gilt für jeden Unionsbürger (Ausländer).
2. Die Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstaben a bis c SGB II gelten für Unionsbürger (Ausländer) und aufgrund der Vorbehaltserklärung der Bundesregierung zum EFA auch für Unionsbürger, die Staatsangehörige von EFA-Staaten sind. Nach der Vorbehaltserklärung unterliegen Unionsbürger, die Staatsangehörige eines EFA-Staates sind, den Ausschlussgründen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II.
3. Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a bis c SGB II - und auch nach § 23 Abs. 3 SGB XII - ist auf einem Zeitraum von 5 Jahren beschränkt. Nach einem gewöhnlichen Aufenthalt von 5 Jahren entfallen die Ausschlussgründe.
4. Strittig ist, ob die Leistungsausschlüsse nach § 7 Abs. 1 Satz auch für Österreicher gelten. Nach dem SG München ist § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II auf Österreicher nicht anwendbar (Urteil vom 10.02.2017, S 46 AS 204/15).
5. Vom Anspruch auf SGB II-Leistungen ausgeschlossene Unionsbürger sind auch von Leistungen der regulären Sozialhilfe ausgeschlossen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII).
6. Für Österreicher und Unionsbürger, die Staatsangehörige eines EFA-Staates sind, besteht eine Konkurrenz zwischen dem SGB II und dem Recht der regulären Sozialhilfe.
7. Unionsbürger der EFA-Staaten und Österreicher, die gemäß § 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a bis b SGB II von Leistungen ausgeschlossen sind und sich materiell freizügigkeitsberechtigt aufhalten, haben einen Anspruch auf Leistungen der reguläre Sozialhilfe (BSG, Urteil vom 03.12.2015, B AS 59/13 R).

Leistungsausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II

Übersicht: SGB II ausgeschlossene Unionsbürger nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstaben a bis c SGB II

Befristete Geltung der Ausschlussvorschriften

1. Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a bis c SGB II - und auch nach § 23 Abs. 3 SGB XII - ist auf einem Zeitraum von 5 Jahren beschränkt.
2. Nach einem gewöhnlichen Aufenthalt von 5 Jahren entfallen die Ausschlussgründe, sofern die Ausländerbehörde nicht formell den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat.
3. Die 5-Jahresfrist beginnt mit der Meldung bei der zuständigen Behörde (Einwohnermeldeamt), ggf. umfasst er glaubhaft gemachte Aufenthaltszeiten (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 06.06.2017, L 15 SO 112/17 B ER)
4. Für die 5 Jahre werden Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts sowie Zeiten berücksichtigt, in denen kein Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht bestand. Nicht berücksichtigt werden Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht bestand.
5. Bei ausreisepflichtigen Unionsbürgern (§ 7 Abs. 1 Satz 1 FreizügG/EU) beginnt die 5-Jahresfrist mit jeder Wiedereinreise neu.

Leistungsausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II

Übersicht: SGB II ausgeschlossene Unionsbürger nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstaben a bis c SGB II

Besondere Situation von Unionsbürger der EFA-Staaten und Österreicher im Sozialleistungsrecht des SGB II und SGB XII

Unionsbürger der EFA-Staaten und Österreicher, die gemäß § 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a bis b SGB II von Leistungen ausgeschlossen sind, haben unter der Voraussetzung eines materiell freizügigkeitsberechtigten Aufenthalts einen Anspruch auf Leistungen der reguläre Sozialhilfe (BSG, Urteil vom 03.12.2015, B AS 59/13 R).

Sozialhilfeberechtigter Personenkreis

Anspruch auf reguläre Sozialhilfe haben Unionsbürger der EFA-Staaten und Österreicher,

- die im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses einreisen, während der ersten 3 Monate
- die sich als Arbeitsuchende aufhalten, für 6 Monate. Erst nach Ablauf von 6 Monaten fällt der Anspruch auf reguläre Sozialhilfe weg, sofern kein anderer sozialhilfeberechtigender Freizügigkeitsgrund vorliegt.

Leistungsausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II

Ausschlussgründe aus dem Zugang in das SGB II

Leistungsausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II

Leistungsausschluss wegen eines fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts (§ 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 SGB II)

Vom Zugang in das SGB II sind ausgeschlossen: Unionsbürger und ihre Familienangehörigen ohne gewöhnlichen Aufenthalt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr.4 SGB).

Betroffener Personenkreis: Unionsbürger (Ausländer), die sich aufhalten als:

1. Selbständige Dienstleistungserbringer,
2. Dienstleistungsempfänger,
3. Au-pair Beschäftigte,
4. Saisonarbeitskräfte,
5. Schaustellergehilfen,
6. Teilnehmer eines Bundesfreiwilligendienstes oder FSJ,
7. Wandervertragsarbeitnehmer,
8. Ferienbeschäftigte.

Leistungsausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II

Leistungsausschluss während der ersten 3 Monate (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 SGB II)

Vom Zugang in das SGB II sind ausgeschlossen: Unionsbürger (Ausländer) und ihre Familienangehörigen während der ersten drei Monaten des Aufenthalts

Nicht betroffener Personenkreis

Der Leistungsausschluss gilt nicht für:

1. Arbeitnehmer, Berufsauszubildende, Selbständige und ihre Familienangehörigen.
2. verbleibeberechtigte Erwerbstätige und ihre Familienangehörigen.
3. Daueraufenthaltsberechtigte und ihre Familienangehörigen.
4. Familiennachzug zu einem Deutschen (§ 28 AufenthG) .
5. Familiennachzug zu einem minderjährigen ledigen und freizügigkeitsberechtigten Kindes eines Unionsbürgers zur Ausübung der Personensorge (Art. 18 AEUV i.V.m. § 28 Abs. AufenthG analog).
6. Unionsbürger und Familienangehörige, die sich nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG aufhalten.

Der Leistungsausschluss während der ersten 3 Monate ist europarechtskonform (EuGH, Urteil vom 25.02.2016, RS C-299/14).

Leistungsausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II

Leistungsausschluss während der ersten 3 Monate (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 SGB II)

Beispiele

- *Der Litauer G. wohnt in Bochum. Er beantragt ALG II und erklärt, dass er weiter hier bleiben will, aber keine Arbeit sucht. Einen sonstigen Aufenthaltsgrund (Ehe-, Familiennachzug) macht er nicht geltend. Er ist zwar nicht von der dreimonatigen Ausschlussregelung betroffen, hat aber wegen eines fehlenden „materiellen Aufenthaltsrechts“ keinen Zugang zu SGB II-Leistungen.*
- *Der Bulgare F. reist in die BRD zu seiner eheähnlichen Partnerin. Seine Partnerin ist geringfügig beschäftigt und bezieht aufstockendes ALG II. Sie wollen heiraten. Er ist während der ersten drei Monate seines Aufenthalts von SGB II-Leistungen ausgeschlossen. Eheähnliche Partner haben – im Unterschied zu Ehe-/Lebenspartnern - kein abgeleitetes SGB II-Zugangsrecht.*

Leistungsausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II

Leistungsausschluss während der ersten 3 Monate (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 SGB II)

Beispiel

Der Bulgare P. reist am 01.02.2017 zur Arbeitsuche ein. Am 15. 04.2017 findet er eine Stelle als Pizzafahrer. Er arbeitet im Durchschnitt 14 Stunden die Woche. Der Stundenlohn beträgt 8,70 €. Im Juli 2017 ziehen seine Ehefrau R. und sein Kind H. nach.

Vom 01.02.-14.04.2017 unterliegt P. der Ausschlussvorschrift: Keine SGB II-Leistungen während der ersten drei Monate. Ab dem 15.04.2017 ist er Arbeitnehmer. Für Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer aufhalten, gilt der Drei-Monats-Ausschluss nicht.

P. ist als Arbeitnehmer ab der Aufnahme der Erwerbstätigkeit SGB II leistungsberechtigt und erhält aufstockendes ALG II.

Für seine im Juli 2017 nachziehenden Familienangehörigen (Ehefrau und Tochter) gilt die Drei-Monats-Ausschluss ebenfalls nicht. Seine Ehefrau und sein Kind sind ab dem Einreisetag SGB II leistungsberechtigt. Gleiches würde auch gelten, wenn R. nicht seine Ehefrau, sondern seine eheähnliche Partnerin wäre.

Leistungsausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II

Leistungsausschluss wegen eines fehlenden Aufenthaltsrechts (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a SGB II)

Vom Zugang in das SGB II sind ausgeschlossen: Unionsbürger (Ausländer), die nicht freizügigkeits-/aufenthaltsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen

Betroffener Personenkreis

- Unionsbürger, die nicht materiell freizügigkeitsberechtigt sind und ihre Familienangehörigen (*Nicht-Erwerbstätige ohne ausreichende Existenzmittel*),
- Unionsbürger nach Wegfall des materiellen Freizügigkeitsrechts und ihre Familienangehörigen,
- Unionsbürger nach formeller Verlustfeststellung.

Leistungsausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II

Leistungsausschluss wegen eines fehlenden Aufenthaltsrechts (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a SGB II)

Vom Zugang in das SGB II sind ausgeschlossen: Unionsbürger (Ausländer), die nicht freizügigkeits-/aufenthaltsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen.

Beispiele

- *Der erwerbsfähige Franzose R. reist am 15.03.2017 ein. Eine Arbeit will er vorerst nicht suchen. R. ist nicht freizügigkeitsberechtigt.*
- *Der voll erwerbsgeminderte Pole Y. bezieht eine Erwerbsminderungsrente von 825 €. Mit der Rente ist sein Sozialhilfebedarf abgedeckt. Er ist als nicht-erwerbstätiger Unionsbürger freizügigkeitsberechtigt. Seine Ehefrau und schulpflichtige Tochter ziehen nach. Seine Ehefrau meldet sich zur Arbeitsuche. Y. ist nicht mehr eigenständig freizügigkeitsberechtigt, da seine Rente nicht den (fiktiven) Sozialhilfebedarf der Familie abdeckt. Er und die jüngste Tochter sind über seine arbeitssuchende Ehefrau abgeleitet freizügigkeitsberechtigt.*

Der Leistungsausschluss von Unionsbürgern ohne materielles Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht ist europarechts- und verfassungsrechtskonform (EuGH, Urteil vom 11.11.2014, RS C-333/13; EuGH Urteil vom 19.09.2013, RS C-140/12BSG, Urteil vom 03.12.2015, B 4 AS 44/15 R).

Leistungsausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II

Leistungsausschluss bei einem alleinigen Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b SGB II)

Vom Zugang in das SGB II sind ausgeschlossen: Unionsbürger (Ausländer), die nur über ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche verfügen und ihre Familienangehörigen.

Grundsätze

1. Das Recht zur Arbeitsuche besteht pauschal für 6 Monate, darüber hinaus, wenn der Unionsbürger nachweist, dass er weiterhin eine Arbeit sucht und eine begründete Aussicht besteht, eingestellt zu werden. Solange das Recht zur Arbeitsuche besteht, ist der Aufenthalt rechtmäßig.
2. Das Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche begründet keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen.
3. Der Leistungsausschluss gilt nicht, wenn ein anderes, nicht von den sonstigen Ausschlussgründen umfasstes Aufenthaltsrecht besteht, z.B. *als Familienangehöriger eines Arbeitnehmers, einem Aufenthaltsrecht zum Familiennachzug nach dem AufenthG.*

Rechtsprechung

- EuGH: Der SGB II-Leistungsausschluss von Unionsbürgern, die nur über ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche verfügen, ist europarechtskonform (EuGH, Urteil vom 15.09.2015, RS C-67/14).
- BSG: Der SGB II-Ausschluss von Unionsbürgern mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche ist nach einem „verfestigten Aufenthalt“ von 6 Monaten verfassungsrechtskonform, solange ein Zugangsrecht in das Existenzsicherungsrecht der regulären Sozialhilfe besteht. (BSG, Urteil vom 03.12.2015, B 4 AS 59/13 R; BSG, BSG, Urteil vom 20.01.2016, B 14 AS 15/15 R; Urteil vom 17.03.2016, B 4 AS 32/15 R; BSG, Urteil vom 30.08.2017, B 14 AS 31/16 R).

Leistungsausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II

Leistungsausschluss bei einem alleinigen Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b SGB II)

Beispiele

- 1. Der Rumäne E. reist im Februar 2018 zum Zweck der Arbeitsuche ein. Noch während der Zeit der Arbeitsuche reist seine Familie nach. Er und seine Familie sind gemäß § 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b SGB II von Leistungen ausgeschlossen.*
- 2. Der Spanier R. reist im Februar 2018 zum Zweck der Arbeitsuche ein. Er hat in diesem Freizügigkeitsstatus als Unionsbürger keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen. Aufgrund der Vorbehaltserklärung zum EFA greift der Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II. Nach Art. 1 des EFA hat er jedoch solange ein Deutschen gleichgestelltes Zugangsrecht zur regulären Sozialhilfe wie das Freizügigkeitsrecht nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a FreizügG/EU besteht.*
- 3. Der alleinstehende Grieche A reist am 15. Februar 2018 ein und beantragt am 20. Februar ALG II. Sein Antrag auf ALG II wird abgelehnt. Die Begründung lautet: Ein EU-Bürger, dessen Aufenthalt nur auf dem Recht zur Arbeitsuche gründet, hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Er hat jedoch als Angehöriger eines EFA-Staates nach Art. 1 des EFA für die Dauer des Freizügigkeitsrechts als Arbeitsuchender einen Anspruch auf Leistungen der regulären Sozialhilfe. Mit dem Antrag auf ALG II beim Jobcenter ist seine soziale Notlage dem Sozialamt bekannt gegeben worden. A. hat ein Anspruch auf Einsetzen der Sozialhilfe ab dem 15.02.2018 (§ 18 SGB XII).*

Leistungsausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II

Leistungsausschluss bei einem alleinigen Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b SGB II)

Beispiel

Die Polin Z. reist zum Zweck der Arbeitsuche ein. Sie findet trotz intensiver Suche auch nach 9 Monaten keine Beschäftigung, die zur SGB II-Leistungsberechtigung als Arbeitnehmerin führt. Nach der Rspr. des BSG ist der Ausschluss aus dem SGB II verfassungskonform, weil nach einer Arbeitsuche von 6 Monaten ein „verfestigter Aufenthalt“ besteht, der einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen der regulären Sozialhilfe begründet.

Z. Ist nach der ständigen Rspr. des BSG auf Leistungen der regulären Sozialhilfe leistungsberechtigt.

Rechtsprechung

BSG, Urteil vom 30.08.2017, B 14 AS 31/16 R: Der Leistungsausschluss ist mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art.20 Abs. 1 GG vereinbar, weil arbeitssuchende Unionsbürger nach einem verfestigten Aufenthalt von 6 Monaten existenzsichernde Leistungen der regulären Sozialhilfe zu gewähren sind.

Leistungsausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II

Leistungsausschluss von Unionsbürgern, die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aus Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011 ableiten (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c SGB II)

Grundsätze

1. Nach Art 10 der VO/EU Nr. 492/2011 besteht ein eigenständiges Aufenthaltsrecht von minderjährigen Kindern ehemals als Arbeitnehmer erwerbstätiger Unionsbürger, die eine Schule-/Berufsausbildung machen, und ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht für die die Personensorge ausübenden Elternteile (BSG, Urteil vom 03.12.2015, B 4 AS 43/15 R).
2. Das Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO/EU besteht unabhängig davon,
 - ✓ wie lange der Unionsbürger zuvor beschäftigt war oder beschäftigt ist,
 - ✓ wie lange die Beschäftigung als Arbeitnehmer zurückliegt,
 - ✓ ob der Unionsbürger als Arbeitnehmer verbleibeberechtigt ist oder seine Beschäftigung freiwillig verloren hat.
3. Das originäre Aufenthaltsrecht des Kindes und das abgeleitete Aufenthaltsrecht der Eltern oder ein daneben bestehendes Freizügigkeitsrecht als Arbeitsuchende berechtigt nicht zu Leistungen des SGB II (und auch nicht der regulären Sozialhilfe).
4. Der Leistungsausschluss gilt nicht, wenn ein anderes, nicht von den sonstigen Ausschlussgründen umfasstes Aufenthaltsrecht besteht, z.B. als Familienangehöriger eines Arbeitnehmers, einem Aufenthaltsrecht zum Familiennachzug nach dem AufenthG.
5. Bei Leistungsausschluss aus dem SGB II besteht ggf. ein Anspruch auf reguläre Sozialhilfe.

Leistungsausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II

Leistungsausschluss von Unionsbürgern, die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche aus Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011 ableiten (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c SGB II)

Beispiele

- *Die geschiedene Bulgarin T. hat ein 11-jähriges Kind, das zum Gymnasium geht. T. war für 9 Monate befristet beschäftigt. Als befristet verbleibeberechtigte Arbeitnehmerin bezieht die Familie für ein halbes Jahr SGB II-Leistungen. Nach Ablauf des 6-Monats-Zeitraums fallen die SGB II-Leistungen weg.*
- *Der Vater, Franzose, der Schülerin B. war befristet für 7 Monate als Hilfsarbeiter beschäftigt. Während der Beschäftigung und der auf 6 Monate befristeten Dauer des nachwirkenden Arbeitnehmer-Status bezog die Familie ALG II. B. besucht das Gymnasium. Die Familie hat ein Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011. Obwohl ein Aufenthaltsrecht besteht, hat die Familie keinen Anspruch auf SGB II.*
- *Die Portugiesin F. war 1 ½ Jahre sozialversichert beschäftigt. Die Arbeitsstelle wurde aus verhaltensbedingten und SGB III sperrzeitenbewehrten Gründen gekündigt. Das ALG I reicht nicht, den Lebensunterhalt für sich und ihren schulpflichtigen Sohn sicherzustellen. F. beantragt aufstockende SGB II-Leistungen. Der Antrag wird abgelehnt. In der Begründung heißt es: Durch die freiwillige Arbeitslosigkeit ist ihr Status als Arbeitnehmer verloren gegangen. Ihr Aufenthaltsrecht und das ihrer Tochter nach Art. 10 VO/EU begründet keinen Zugang zu Leistungen des SGB II*

In diesen Fällen ist zu prüfen, ob nach der Rspr. ein Anspruch auf reguläre Sozialhilfe besteht.

Leistungsausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II

Erste Rechtsprechung zum Leistungsausschluss von Unionsbürgern mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011 nach dem Neuregelungsgesetz

Den Leistungsausschluss von Unionsbürgern mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011 halten für europarechts- und verfassungsrechtswidrig:

- LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17.02.2017, L 6 AS 11/17 B ER,
- SG Köln, Beschluss vom 28.04.2017, S 25 AS 1170/17 ER,
- SG Freiburg, Beschluss vom 26.05.2017, S 15 AS 1874/17 ER,
- LSG NRW, Beschluss vom 12.06.2017, L 12 AS 596/17 B ER,
- SG Hannover, Beschluss vom 14.07.2017, S 48 AS 1951/17 ER,
- LSG NRW, Beschluss vom 01.08.2017, L 6 AS 860/17 B ER,
- LSG BRW, Beschluss vom 21.08.2017, L 19 AS 1577/17 B ER,
- LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 06.09.2017, L 2 AS 567/17 B ER,
- LSG NRW, Beschluss vom 26.09.2017, L 6 AS 380/17 B ER,
- LSG NRW, Beschluss vom 10.11.2017, L 6 AS 1256/17 B ER,
- LSG NRW, Beschluss vom 21.12.2017, L 7 AS 2044/17 B ER,
- SG Speyer, Beschluss vom 17.08.2017, S 16 AS 908/17 ER.

Leistungsausschluss von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB II

Erste Rechtsprechung zum Leistungsausschluss von Unionsbürgern mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011 nach dem Neuregelungsgesetz

Für europarechts- und verfassungskonform halten die Ausschlussregelung:

- ✓ LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 11.08.2016, L 3 AS 376/16 B ER,
- ✓ LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.03.2017, L 2 AS 127/12 B ER: Der Leistungsausschluss aus dem SGB II ist europarechts- und verfassungsrechtskonform. Unionsbürger mit einem Aufenthaltsrecht nach der VO/EU Nr. 192/2011, die Mitglieder eines EFA-Staates sind, haben jedoch einen Anspruch auf reguläre Sozialhilfe.
- ✓ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 18.04.2017, L 13 AS 113/17 B ER,
- ✓ LSG München, Beschluss vom 02.08.2017, L 8 SO 130/17 B ER,
- ✓ LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.03.2017, L 5 AS 449/17 B ER,
- ✓ LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13.02.2017, L 23 SO 30/17 B ER,
- ✓ LSG NRW, Beschluss vom 16.03.2017, L 19 AS 190/17 B ER;
- ✓ SG Bremen, Beschluss vom 18.01.2017, S 24 SO 374/16 ER,
- ✓ SG Dortmund, Beschluss vom 3.01.2017, S 62 628/16 ER;
- ✓ SG Duisburg, Urteil vom 24.01.2017, S 49 AS 3602/15;
- ✓ SG Gelsenkirchen, Beschluss vom 07.03.2017, S 31 AS 370/17 ER;
- ✓ SG Heilbronn, Urteil vom 22.02.2017, S 15 AS 2208/14.

Rechtsprechung zur Europarechts- und Verfassungskonformität der Leistungsausschlüsse aus dem SGB II

SG Mainz, Vorlagebeschluss an das BVerfG vom 18.04.2016, S 3 AS 149/16

1. Der Ausschlusstatbestand des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II verstößt gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG.
2. Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt (vgl. BVerfG vom 9.2.2010 - 1 BvL 1/09 ua = BVerfGE 125, 175 = NJW 2010, 505). Die Gewährung existenzsichernder Leistungen darf deshalb nicht von der Erfüllung bestimmter Gegenleistungen, Handlungen oder Eigenschaften des Hilfebedürftigen oder von einem bestimmten Status des Hilfebedürftigen abhängig gemacht werden.
3. Der Verstoß gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II kann nicht durch einen Verweis auf die Möglichkeit der Rückkehr in den Herkunftsstaat vermieden oder gerechtfertigt werden (Fortführung von SG Mainz vom 2.9.2015 - S 3 AS 599/15 ER und vom 12.11.2015 - S 12 AS 946/15 ER).
4. Der vom Ausschlusstatbestand des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II betroffene Personenkreis hat keinen den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem 3. Kapitel des SGB XII. Vom Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II betroffene Personen sind zwar nicht generell von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen. Die Gewährung der Leistungen steht jedoch im Ermessen der Behörde, was den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht genügt.

Rechtsprechung zur Europarechts- und Verfassungskonformität der Leistungsausschlüsse aus dem SGB II

SG Speyer, Beschluss vom 17.08.2017, S16 AS 908/17 ER

1. Die Ausschlusstatbestände des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II verstoßen gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG (Anschluss an SG Mainz vom 18.4.2016 - S 3 AS 149/16).
2. Der von den Ausschlusstatbeständen des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II betroffene Personenkreis hat keinen den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem 3. Kapitel des SGB XII. Die eingefügten Sonder- und Härtefallregelungen des § 23 Abs. 3 SGB XII und § 23 Abs. 3a SGB XII in der ab dem 29.12.2016 geltenden Fassung können den Verfassungsverstoß nicht kompensieren, da sie dem verfassungsrechtlichen Gebot, die für die Verwirklichung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums wesentlichen Regelungen hinreichend bestimmt selbst zu treffen (vgl. SG Mainz vom 12.12.2014 - S 3 AS 130/14 = juris RdNr 252ff) nicht genügen.

Zugangsrecht von SGB II ausgeschlossenen erwerbsfähigen Unionsbürgern (Ausländern) auf Leistungen der regulären Sozialhilfe

Zugangsrecht von SGB II ausgeschlossenen erwerbsfähigen Unionsbürgern (Ausländern) auf Leistungen der regulären Sozialhilfe

Inhaltsverzeichnis

1. Unterschiede zwischen dem migrationsspezifischen Recht des SGB II und dem Recht der Sozialhilfe für Ausländer (Folien 190-)
2. Einführung in die Neuregelung von Leistungsausschlüssen erwerbsfähiger Unionsbürger in der Sozialhilfe (Folien 191-193)
3. Praxistipp: Leistungsberechtigung von SGB II ausgeschlossenen Österreichern und EFA-Staatsangehörige in der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt (Folien 194-196)
4. Gesetzesgrundlagen (Folien 197-202)
5. In die reguläre Sozialhilfe zugangsberechtigte erwerbsfähige Unionsbürger (Folien 203-206)
6. Leistungsumfang der regulären Sozialhilfe (Folien 207)
7. Leistungsausschlüsse von Unionsbürger (Ausländer) aus der regulären Sozialhilfe (Folien 208-219)
8. Rechtsfolgen des Ausschlusses aus der regulären Sozialhilfe (Folien 220-226)
9. Einmalige und befristete Überbrückungsleistungen für ausgeschlossene Unionsbürger (Folien 227-232)
10. Europarechts- und Verfassungskonformität der SGB XII-Leistungsausschlüsse und des Verweises auf Überbrückungsleistungen (Folien 233-235)

Zugangsrecht von SGB II ausgeschlossenen erwerbsfähigen Unionsbürgern (Ausländern) auf Leistungen der regulären Sozialhilfe

Unterschiede zwischen dem SGB II migrationsspezifischen Recht des SGB II und dem Recht der Sozialhilfe für Ausländer/Unionsbürger (§ 23 Abs. 1 SGB XII)

1. Die Gewährung von SGB II-Leistungen (ALG II/Sozialgeld) knüpft im Grundsatz an einen rechtmäßigen Aufenthalt an. Eine Sonderregelung besteht für Ausländer (Unionsbürger) oder mit einem gewöhnlichen, nicht zwingend rechtmäßigen Aufenthalt von 5 Jahren. Sofern die Ausländerbehörde formell nicht festgestellt hat, dass ein Freizügigkeitsrecht nicht besteht oder ein Aufenthaltsrecht verloren gegangen ist, besteht ein Zugangsrecht in das SGB II.
2. Im Unterschied zum SGB II knüpft das Recht der Sozialhilfe vom Grundsatz her an den bloßen Aufenthalt von Ausländern (Unionsbürgern) in der BRD an. Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII erhalten Ausländer (Unionsbürger), die sich tatsächlich in der BRD aufhalten, existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe.
3. Existenzsichernde Sozialhilfe erhalten Ausländer (Unionsbürger),
 - ✓ die einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe haben,
 - ✓ sofern kein Rechtsanspruch besteht, nach Ermessen des Sozialhilfeträgers (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII). Ist das Ermessen auf Null reduziert, ist Sozialhilfe zu gewähren.
4. Nach der Rechtsprechung des BSG ist bei Unionsbürgern mit einem „verfestigten Aufenthalt“ von sechs Monaten das Ermessen auf Null reduziert und besteht eine Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, reguläre Sozialhilfe zu leisten (BSG, Urteil vom 30.08.2017, B 14 AS 31/16 R).

Zugangsrecht von SGB II ausgeschlossenen erwerbsfähigen Unionsbürgern (Ausländern) auf Leistungen der regulären Sozialhilfe

Einführung in die Neuregelung von Leistungsausschlüssen erwerbsfähiger Unionsbürger in der Sozialhilfe

1. In Reaktion auf die Rechtsprechung des BSG zum Anspruch auf Sozialhilfe für Unionsbürger mit einem „verfestigten Aufenthalt“ von 6 Monaten und einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO/EU Nr. 4392/2011 sind im Sozialhilferecht die gleichen Leistungsausschlüsse eingeführt worden wie im SGB II. Die Neuregelung der Leistungsausschlüsse im Sozialhilferecht sieht vor, dass erwerbsfähige Unionsbürger für einen Aufenthaltszeitraum von 5 Jahren von der regulären Sozialhilfe ausgeschlossen sind, die
 - ✓ ein alleiniges Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche haben
 - ✓ deren Aufenthaltsrecht sich aus dem „Recht auf Bildung“ eines Kindes ehemaliger Arbeitnehmer ableitet.
2. Durch die gleichlautende Neuregelung der Leistungsausschlüsse im Sozialhilferecht soll nach dem Willen des Gesetzgebers verhindert werden, dass von SGB II-Leistungen ausgeschlossene Unionsbürger in die Sozialhilfe „flüchten“ können.
3. Die Neuregelung der Leistungsausschlusses für Unionsbürger mit dem alleinigen Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche greift aufgrund der Fürsorgeabkommen EFA und DÖFA nicht für Österreicher und Staatsangehörige der EFA-Staaten während der Dauer des 6-monatigen Freizügigkeitsrechts zur Arbeitsuche.

Zugangsrecht von SGB II ausgeschlossenen erwerbsfähigen Unionsbürgern (Ausländern) auf Leistungen der regulären Sozialhilfe

Einführung in die Neuregelung von Leistungsausschlüssen erwerbsfähiger Unionsbürger in der Sozialhilfe

4. Die Neuregelung des Leistungsausschlusses von Unionsbürgern mit einem abgeleiteten Aufenthaltsrecht nach der VO/EU Nr. 492/2011 aus der regulären Sozialhilfe ist in der Rechtsprechung nicht unstrittig. Einige Gerichte sehen diesen Leistungsausschluss als europarechts- und verfassungsrechtswidrig an. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.03.2017, L 2 AS 127/17 B ER; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 17.03.2016, L 9 AS 1580/15 B ER; LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17.02.2017, L 6 AS 11/17 B ER; LSG NRW, Beschluss vom 46.03.2015, L 19 AS 275/15 B ER; LSG NRW, Beschluss vom 10.11.2017, L 6 AS 1256/17 B ER; LSG NRW, Beschluss vom 21.12.2017, L 7 AS 2044/17 B ER; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 06.09.2017, L 2 AS 567/17 B ER)

Zugangsrecht von SGB II ausgeschlossenen erwerbsfähigen Unionsbürgern (Ausländern) auf Leistungen der regulären Sozialhilfe

Einführung in die Neuregelung von Leistungsausschlüssen erwerbsfähiger Unionsbürger in der Sozialhilfe

5. Bei einem Leistungsausschluss aus der regulären Sozialhilfe besteht nach der Neuregelung
 - ✓ ein Anspruch auf befristete Überbrückungsleistungen für einen Zeitraum von 1 Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren,
 - ✓ die Überbrückungsleistungen umfassen die Regelbedarfe für Ernährung, Gesundheitspflege, Leistungen für Unterkunft und Heizung, Gesundheitspflege und eingeschränkte Leistungen der Krankenhilfe,
 - ✓ Überbrückungsleistungen können für einen längeren Zeitraum als einem Monat zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer befristeten Bedarfslage gewährt werden (Härtefall-Leistungen),
 - ✓ weitere Leistungen aus dem Katalog der regulären Sozialhilfe können zur Überwindung besonderer Notfälle gewährt werden (Härtefall-Leistungen),
 - ✓ ein Anspruch auf eine Rückkehrhilfe in den Herkunftsstaat als Darlehen.
6. Durch das Neuregelungsgesetz ist eine Nachrangigkeit des SGB II und der regulären Sozialhilfe gegenüber dem Sozialleistungssystem des Herkunftsstaates eingeführt worden. Die Gewährung von Sozialhilfe ist nachrangig (subsidiär) gegenüber der Rückkehr in den Herkunftsstaat. (LSG Hessen, Beschluss vom 20.06.2017, L 4 SO 70/17 B ER; LSG München, Beschluss vom 24.04.2017, L 8 SO 77/47 B ER; LSG München, Beschluss vom 02.08.2017, L 8 SO 130/17 B ER)

Zugangsrecht von SGB II ausgeschlossenen erwerbsfähigen Unionsbürgern (Ausländern) auf Leistungen der regulären Sozialhilfe

Praxistipp: Leistungsberechtigung von nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe b SGB II ausgeschlossenen Österreichern und EFA-Staatsangehörige in der Sozialhilfe gemäß § 23 Abs. 1 Satz 5 SGB XII

1. Das Sozialhilferecht sieht in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 – 3 SGB XII gleichlautend die selben Ausschlussgründe aus dem Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt vor wie § 7 Abs.1 Satz 2 SGB II.
2. Auf der Grundlage des EFA und dem DÖFA gelten gemäß § 23 Abs. 1 Satz 5 SGB XII folgende Ausschlussgründe aus dem Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt für Österreicher und Bürger der EFA-Staaten nicht:
 - ✓ der Leistungsausschluss während der ersten drei Monate der Einreise,
 - ✓ der Leistungsausschluss wegen eines alleinigen Aufenthaltsrechts zur Arbeitsuche. Österreicher und EFA-Staatsangehörige haben während der pauschalen 6-Monats-Freizügigkeitsberechtigung zur Arbeitsuche unter den sonstigen Voraussetzungen einen Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt. Erst nach Ablauf der freizügigkeitsberechtigten 6-Monats-Frist zur Arbeitsuche greift der Leistungsausschluss wegen eines alleinigen Aufenthaltsrechts zur Arbeitsuche (BSG, Urteil vom 03.12.2015
3. Der sozialhilfetypische Ausschlussgrund „Einreise, um Sozialhilfe zu erlangen“ (§ 23 Abs.3 Satz 1 Nr. 4 SGB XII) gilt ebenfalls nicht für Österreicher und EFA-Staatsangehörige.

Zugangsrecht von SGB II ausgeschlossenen erwerbsfähigen Unionsbürgern (Ausländern) auf Leistungen der regulären Sozialhilfe

Praxistipp: Leistungsberechtigung von nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe b SGB II ausgeschlossenen Österreichern und EFA-Staatsangehörige in der Sozialhilfe gemäß Art. 1 EFA, § 2 Abs. 1 DÖFA

Beispiel: Arbeitsuchender EFA-Bürger

Der Norweger A. reiste am 01.04.2017 in die BRD zum Zweck der Arbeitsuche ein. Er beantragt am 02.04.2017 ALG II. Er wird vom Sachbearbeiter des Jobcenter darüber aufgeklärt, nicht SGB II-leistungsberechtigt zu sein. Der Sachbearbeiter verweist A. an das Sozialamt. Es könnte ja sein, dass ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht.

Hat A. als Staatsangehöriger ein Zugangsrecht in die reguläre Sozialhilfe?

Ja, für einen Staatsangehörigen eines EFA-Vertragsstaates greift die Ausschlussgrund „Kein Anspruch auf Sozialhilfe bei Arbeitsuche“ nicht für die Dauer des freizügigkeitsberechtigten Aufenthalts zur Arbeitsuche.

A. erhält als Hilfebedürftiger Sozialhilfe.

Für einen freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen eines EFA-Staates greift auch nicht der Drei-Monats-Leistungsausschluss.

Ebenfalls greift nicht der Ausschlussgrund „Einreise zum Zweck, Sozialhilfe zu erlangen“.

Zugangsrecht von SGB II ausgeschlossenen erwerbsfähigen Unionsbürgern (Ausländern) auf Leistungen der regulären Sozialhilfe

Praxistipp: Leistungsberechtigung von nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe b SGB II ausgeschlossenen Österreichern und EFA-Staatsangehörige in der Sozialhilfe gemäß Art. 1 EFA, § 2 Abs. 1 DÖFA

Beispiel: Arbeitsuchender EFA-Bürger

Der Spanier F. ist zum Zweck der Arbeitsuche am 01.02.2017 eingereist und hat sich ordnungsgemäß beim Einwohnermeldeamt angemeldet. Er beantragt am 03.02. SGB II-Leistungen. Er wird mit dem Hinweis abgewiesen, arbeitsuchende Unionsbürger erhalten sowieso kein ALG II. Er lässt sich bestätigen, dass er ALG II beantragen wollte und der Antrag nicht entgegengenommen wurde. Zufällig erfährt er Ende Februar, dass ein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen könnte. Er beantragt daraufhin Sozialhilfe.

Besteht und ab wann besteht ein Anspruch auf reguläre Sozialhilfe?

F. Ist als Staatsangehöriger eines EFA-Vertragsstaates gemäß Art 1 EFA für die Dauer der Arbeitsuche leistungsberechtigt auf die reguläre Sozialhilfe. Der Anspruch besteht ab dem Tag des abgewiesenen ALG II-Antrages.

Sozialhilfe tritt mit dem Bekanntwerden der Sozialhilfebedürftigkeit ein. Nach § 16 SGB I gilt der Antrag auf ALG II als gestellter Antrag auf Sozialhilfe. Das Sozialamt hat sich den Antrag auf ALG II als Antrag auf Sozialhilfe zurechnen zu lassen (BSG, Beschluss vom 13.02.2014, B 8 SO 58/13 B).

Zugangsrecht von SGB II ausgeschlossenen erwerbsfähigen Unionsbürgern (Ausländern) auf Leistungen der regulären Sozialhilfe

Gesetzesgrundlagen

- Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern vom 30.07.2004 (AufenthG) vom 30.07.2004
- Unionsbürgerrichtlinie/Freizügigkeitsrichtlinie vom 29.04.2004 (RL 2004/38)
- VO/EG Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vom 29.04.2004
- Europäisches Fürsorgeabkommen vom 11.12.1953
- Vorbehaltserklärung der Bundesregierung zum Europäischen Fürsorgeabkommen vom 03.04.2012
- Fürsorgeabkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege (DÖFA) 1969
- SGB XII, § 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch
§ 23 Sozialhilfe für Ausländer

Gesetzesgrundlagen: Unionsbürger (Ausländer) im SGB XII

§ 21 Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch (Allgemeiner Leistungsausschluss von SGB II-Leistungsberechtigten aus dem Anspruch auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt)

Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt. Abweichend von Satz 1 können Personen, die nicht hilfebedürftig nach § 9 des Zweiten Buches sind, Leistungen nach § 36 erhalten. Bestehen über die Zuständigkeit zwischen den beteiligten Leistungsträgern unterschiedliche Auffassungen, so ist der zuständige Träger der Sozialhilfe für die Leistungsberechtigung nach dem Dritten oder Vierten Kapitel an die Feststellung einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches und nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens an die Entscheidung der Agentur für Arbeit zur Erwerbsfähigkeit nach § 44a Absatz 1 des Zweiten Buches gebunden.

Gesetzesgrundlagen: Unionsbürger (Ausländer) im SGB XII

§ 23 Abs. 1 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

Leistungsberechtigte Ausländer

(1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt. Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu leisten ist oder geleistet werden soll, bleiben unberührt.

Gesetzesgrundlagen: Unionsbürger (Ausländer) im SGB XII

§ 23 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB XII in der Fassung des Neuregelungsgesetzes

Leistungsausschluss von Ausländern

(3) Ausländer und ihre Familienangehörigen erhalten keine Leistungen nach Absatz 1 oder nach dem Vierten Kapitel, wenn

1. sie weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. sie kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt,
3. sie ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Nummer 2 aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geändert worden ist, ableiten oder
4. sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.

Satz 1 Nummer 1 und 4 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Gesetzesgrundlagen: Unionsbürger (Ausländer) im SGB XII

§ 23 Abs.3 Satz 3-5 SGB XII in der Fassung des Neuregelungsgesetzes

Überbrückungsleistungen für vom Anspruch auf reguläre Sozialhilfe ausgeschlossene Ausländer

Dauer und Umfang

Hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen nach Satz 3. Hierüber und über die Möglichkeit der Leistungen nach Absatz 3a sind die Leistungsberechtigten zu unterrichten. Die Überbrückungsleistungen umfassen:

1. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Ernährung sowie Körper- und Gesundheitspflege,
2. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe, einschließlich der Bedarfe nach § 35 Absatz 4 und § 30 Absatz 7,
3. die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen und
4. nach § 50 Nummer 1 bis 3.

Gesetzesgrundlagen: Unionsbürger (Ausländer) im SGB XII

§ 23 Abs.3 Satz 6-9, Abs. 3a und Abs. 4 SGB XII in der Fassung des Neuregelungsgesetzes

Überbrückungsleistungen für ausgeschlossene Ausländer: Härtefall-Regelung

Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 3 zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen im Sinne von Absatz 1 gewährt; ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 und 3 erhalten Ausländer und ihre Familien-angehörigen Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. Die Frist nach Satz 7 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des tatsächlichen Aufenthalts nicht angerechnet. Ausländerrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(3a) Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Personen allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die in Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 und 2 genannten Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können. Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen.

(4) Ausländer, denen Sozialhilfe geleistet wird, sind auf für sie zutreffende Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

Zugangsberechtigte und ausgeschlossene erwerbsfähige Unionsbürger (Ausländer) in der regulären Sozialhilfe

Zugangsberechtigte erwerbsfähige Unionsbürger(Ausländer) in die reguläre Sozialhilfe

Überblick: Zugangsrecht von SGB II ausgeschlossenen erwerbsfähigen Unionsbürgern (Ausländern) auf Leistungen der regulären Sozialhilfe

Zugangsberechtigte erwerbsfähige Unionsbürger (Ausländer) in die reguläre Sozialhilfe (§ 23 SGB XII)

Grundsätze

1. Zugangsberechtigt in die reguläre Sozialhilfe sind:
 - ✓ Erwerbsfähige Unionsbürger (Ausländer) mit einem Freizügigkeits-/Aufenthaltsrecht, das nicht von der allgemeinen Ausschlussregelung des § 21 SGB XII und den Ausschlussregelungen nach § 23 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 SGB XII umfasst ist, und ihre Familienangehörigen.
2. Erwerbsfähige Unionsbürger (Ausländer) mit einem (freizügigkeitsberechtigten) Aufenthalt nach dem DÖFA oder EFA und ihre Familienangehörigen.
3. Ausländer (Unionsbürger) mit einem Aufenthaltsrecht nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG.
4. Zugangsberechtigt sind ungeachtet der Ausschlussregelungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 SGB XII:
 - ✓ Unionsbürger (Ausländer) mit einem ständigen gewöhnlichen, nicht zwingend rechtmäßigen Aufenthalt von 5 Jahren in der BRD, und ihre Familienangehörigen.
 - ✓ Die Inanspruchnahme von regulärer Sozialhilfe kann zur Verlustfeststellung des Aufenthaltsrechts führen. Das Zugangsrecht geht verloren, wenn die Ausländerbehörde formell den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat (§ 23 Abs. 3 Satz 7 SGB XII).

Überblick: Zugangsrecht von SGB II ausgeschlossenen erwerbsfähigen Unionsbürgern (Ausländern) auf Leistungen der regulären Sozialhilfe

Zugangsrecht von Staatsangehörigen eines EFA-Vertragsstaates und Österreicher in die reguläre Sozialhilfe (§ 23 Abs. 1 Satz 5 SGB XII)

Grundsätze

1. Erwerbsfähige Unionsbürger (Ausländer) mit einem (freizügigkeitsberechtigten) Aufenthalt nach dem DÖFA oder EFA und ihre Familienangehörigen sind sozialhilfeleistungsberechtigt.
2. Das EFA und DÖFA haben den Rang eines Bundesgesetzes.
3. Der Leistungsbezug von regulärer Sozialhilfe während der freizügigkeitsberechtigten Dauer zur Arbeitsuche ist unschädlich und gefährdet den Aufenthaltsstatus nicht.
4. Der Leistungsbezug kann nicht zur formellen Verlustfeststellung des Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechts führen.
5. Für Staatsangehörige der EFA-Vertragsstaaten und Österreicher gelten nicht die Ausschlussregelungen:
 - ✓ Ausschluss für die ersten drei Monate des Aufenthalts,
 - ✓ Ausschluss wegen eines alleinigen Aufenthaltsrechts zur Arbeitsuche,
 - ✓ Ausschluss wegen der Absicht, Sozialhilfe zu erlangen.
6. Strittig ist, ob der Ausschlussgrund „abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Art 10 der VO/EU Nr. 492/2011 greift.

Überblick: Zugangsrecht von SGB II ausgeschlossenen erwerbsfähigen Unionsbürgern (Ausländern) auf Leistungen der regulären Sozialhilfe

Originäres Zugangsrecht von Unionsbürgern nach einem gewöhnlichen, nicht zwingend rechtmäßigen Aufenthalt von 5 Jahren (§ 23 Abs. 3 Satz 7 SGB XII)

Grundsätze

2. Zugangsberechtigt sind ungeachtet der Ausschlussgründe nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 SGB XII (Alleiniges Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche) und 3 (abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011):
 - ✓ Unionsbürger (Ausländer) mit einem ständigen gewöhnlichen, nicht zwingend rechtmäßigen Aufenthalt von 5 Jahren in der BRD, und ihre Familienangehörigen.
 - ✓ Die Inanspruchnahme von regulärer Sozialhilfe kann zur Verlustfeststellung des Aufenthaltsrechts führen.
 - ✓ Das Zugangsrecht geht verloren, wenn die Ausländerbehörde formell den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat (§ 23 Abs. 3 Satz 7 SGB XII).

Überblick: Zugangsrecht von SGB II ausgeschlossenen erwerbsfähigen Unionsbürgern (Ausländern) auf Leistungen der regulären Sozialhilfe

Umfang der regulären SGB XII-Leistungsberechtigung (Sozialhilfe für Ausländer § 23 Abs. 1 SGB XII)

Die Leistungsberechtigung umfasst die regulären Leistungen der

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Hilfe bei Krankheit,
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

Überblick: Leistungsausschlüsse von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB XII

Überblick: Leistungsausschlüsse von Unionsbürgern im SGB XII

Genereller Leistungsausschluss von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus der Sozialhilfe nach § 21 SGB XII

Grundsätze: Der Leistungsausschluss nach § 21 SGB XII greift nicht für Unionsbürger, die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II wegen eines alleinigen Aufenthaltsrechts zur Arbeitsuche vom Zugang in das SGB II ausgeschlossen sind, wenn ein „verfestigter Aufenthalt von 6 Monaten vorliegt

1. In Systemabgrenzung zum SGB II als einer an der Sozialhilfe ausgerichteten Existenzsicherungssicherungsleistung für erwerbsfähige Hilfebedürftige sieht § 21 SGB XII den Leistungsausschluss von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt vor.
2. Nach der ständigen Rspr. des BSG zur Systemabgrenzung zwischen dem SGB II und der regulären Sozialhilfe greift der Leistungsausschluss nach § 21 SGB XII nur bei erwerbsfähigen Personen, die dem Grunde nach leistungsberechtigt auf „passive SGB II-Leistungen“ zum Lebensunterhalt.
- ✓ BSG, Urteil vom 25.09.2014, B 8 SO 6/13 R; BSG, Urteil vom 03.12.2015 – B 4 AS 44/15 R; BSG, Urteil vom 20.01.2016, B 14 AS 35/15 R; BSG, Urteil vom 17.02.2016, B 4 AS 24/14 R; BSG, Urteil vom 17.03.2016, B 4 AS 32/15 R; BSG, Urteil vom 30.08.2017, B 14 AS 31/16 R.
3. Unionsbürger, die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II dem Grunde nach vom ALG II ausgeschlossen sind, können auch nach Fortfall der Freizügigkeitsberechtigung zur Arbeitsuche einen Anspruch auf reguläre Sozialhilfe haben, wenn ein „verfestigter Aufenthalt“ von 6 Monaten vorliegt.

Überblick: Leistungsausschlüsse von Unionsbürgern im SGB XII

Genereller Leistungsausschluss von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus der Sozialhilfe nach § 21 SGB XII

Grundsätze: Der Leistungsausschluss nach § 21 SGB XII (alte Fassung) greift nicht für arbeitssuchende Unionsbürger mit einem „verfestigten Aufenthalt“ von 6 Monaten

1. BSG, Urteil vom 03.12.2015 – B 4 AS 44/15 R:

- ✓ Randziffer 41: „(...) § 21 Satz 1 SGB XII stellt nicht ausschließlich auf das Vorliegen von Erwerbsfähigkeit ab, sondern berücksichtigt einen Leistungsanspruch nach dem SGB II dem Grunde nach. Ist mithin ein Erwerbsfähiger wegen des Vorliegens der Voraussetzungen eines Leistungsausschlusses nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II, folgt hieraus nicht zwangsläufig ein Leistungsausschluss nach dem SGB XII (BSG vom 25. 9. 2014 – B 8 SO 6/13 R . (...) Im Grundsatz gilt für die Systemzuweisung aufgrund der Erwerbszentriertheit des SGB II, dass derjenige, der von dem auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ausgerichteten Leistungssystem des SGB II ausgeschlossen werden soll, dem System des SGB XII zugewiesen wird.“
- ✓ Randziffer 43: „Bezogen auf den Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 S 2 SGB II gilt nichts anderes. (...) Der Ausschluss von Personen, die nicht oder nicht mehr über eine Freizügigkeitsberechtigung zur Arbeitsuche verfügen, vom erwerbszentrierten Leistungssystem des SGB II führt dazu, die Sperrwirkung des § 21 SGB XII entfallen zu lassen.“

Überblick: Leistungsausschlüsse von Unionsbürgern (Ausländern) im SGB XII

Migrationsspezifische Ausschlussgründe aus dem Anspruch auf reguläre Sozialhilfe (§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII)

Grundsätze

1. Ausgeschlossen vom Zugangsrecht in die reguläre Sozialhilfe sind:
 - Unionsbürger (Ausländer), die weder als Arbeitnehmer/Selbständige noch als verbleibeberechtigte Arbeitnehmer freizügigkeitsberechtigt sind, für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts, und ihre Familienangehörigen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII),
 - Unionsbürger (Ausländer), die kein Aufenthaltsrecht (mehr) haben und ihre Familienangehörigen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII) , z.B. *bei Verlustfeststellung des Aufenthaltsrechts*,
 - Unionsbürger (Ausländer) mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitsuche (§ 23 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII),
 - Unionsbürger (Ausländer) mit einem alleinigen oder zusätzlich zum Zweck der Arbeitsuche abgeleiteten Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011 (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB XII)
 - Unionsbürger (Ausländer), die in der Absicht eingereist sind, Sozialhilfe zu erlangen, und ihre Familienangehörigen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB XII)
 - Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG (§ 23 Abs. 2 SGB XII).
2. Die Ausschlussgründe nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 SGB XII entfallen nach einem gewöhnlichen Aufenthalt von 5 Jahren (§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII)
3. Die Ausschlussgründe nach § 23 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 4 SGB XII gelten nicht für Österreicher und Bürger eines EFA-Vertragsstaates.

Überblick: Leistungsausschlüsse von Unionsbürgern im SGB XII

Ausschlussgrund: Unionsbürger (Ausländer) mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitsuche (§ 23 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII)

Grundsätze

1. Unionsbürger (Ausländer) mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche und ihre Familienangehörigen sind vom Anspruch auf reguläre Sozialhilfe nach § 23 Abs.1 SGB XII und Grundsicherung im Alter/bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII ausgeschlossen.
 2. Der Leistungsausschluss umfasst auch Ermessensleistungen nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII: Leistungen von Sozialhilfe im gerechtfertigten Einzelfall.
 3. Der Leistungsausschluss entfällt nach einem gewöhnlichen Aufenthalt von 5 Jahren für den Unionsbürger und seine Familienangehörigen, wenn die Ausländerbehörde formell nicht den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat.
 4. Nach der Rspr. des BSG ist ein genereller Leistungsausschluss von arbeitssuchenden Unionsbürgern aus dem existenzsichernden Sozialleistungssystem des SGB II und der Sozialhilfe bei einem „verfestigten Aufenthalt“ von regelmäßig 6 Monaten verfassungswidrig.
- ✓ BSG, Urteil vom 03.12.2015, B 4 AS 59/13 R und B 4 AS 43/15 R und B 4 AS 44/15 R; Urteil vom 16.12.2015, B 14 AS 15/14 R; BSG, Urteil vom 30.08.2017, B 14 AS 31/16 R.
 - ✓ SG Kassel, Beschluss vom 14.02.2017, S 4 AS 20/17 ER;

Überblick: Leistungsausschlüsse von Unionsbürgern im SGB XII

Ausschlussgrund: Unionsbürger (Ausländer) mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeitsuche (§ 23 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII)

Rspr. des BSG, Urteil vom 30.08.2017, B 14 AS 31/16 R

1. Arbeitssuchende Unionsbürger dürfen nach einem „verfestigten Aufenthalt“ von 6 Monaten nicht dauerhaft von existenzsichernden Leistungen ausgeschlossen werden.
2. Arbeitssuchenden Unionsbürgern mit einem „verfestigten Aufenthalt“ von 6 Monaten, die von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind, stehen zwar kein Rechtsanspruch auf existenzsichernde Leistungen der regulären Sozialhilfe zu, ihnen sind aber im Ermessenwege reguläre Sozialhilfeleistungen nach § 23 Abs. 1 SGB XII zu gewähren.
3. Ein genereller Ausschluss von arbeitssuchenden Unionsbürgern mit einem „verfestigten Aufenthalt“ von 6 Monaten aus dem SGB II und SGB XII ist verfassungswidrig und verstößt gegen die vom BVerfG aufgestellten Grundsätze zur Gewährleistungspflicht eines „menschewürdigen Lebens“ für Ausländer. Nach dem BVerfG, ist Ausländern das menschenwürdige Existenzminimum unabhängig von den Aufenthaltsgründen und der Aufenthaltsdauer in vollem Umfang zu gewährleisten. Die Menschenwürde und das menschenwürdige Existenzminimum sind aus Gründen der Ausländer-, Asyl-, Migrationspolitik nicht relativierbar. (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11).

Überblick: Leistungsausschlüsse von Unionsbürgern im SGB XII

Ausschlussgrund: Abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011 (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB XII)

Grundsätze

1. Nach dem Neuregelungsgesetz sieht das Sozialhilferecht – wortgleich dem SGB II -einen Leistungsausschluss von Unionsbürgern mit einem abgeleiteten Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011 vor.
2. Der Leistungsausschluss trifft die Kinder des ehemals als Arbeitnehmer erwerbstätigen Unionsbürgers und das die Personensorge ausübende Elternteile.
3. In der Rspr. wird der Leistungsausschluss aus der Sozialhilfe für Unionsbürger (Bürger der Fürsorgeabkommen EFA und DÖFA) als europarechts- und verfassungswidrig angesehen.

Überblick: Leistungsausschlüsse von Unionsbürgern im SGB XII

Ausschlussgrund: Abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011 (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB XII)

Rechtsprechung

- Nach der Rspr. des EuGH begründet das Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011 für das die Personensorge ausübende Elternteil einen Anspruch auf öffentliche Sozialleistungen (EuGH, Urteil vom 17.09.2002, Rs. 419/99; EuGH, Urteil vom 23.02.2010, Rs. C-310/08).
- In der Rspr. wird der Leistungsausschluss als europarechts- und verfassungsrechtswidrig angesehen.
- Der Leistungsausschluss verstößt gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 18 AEUV i.V.m. Art. 4 VO/EU 883/2004.
- Nach dem LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.03.2017, L 2 AS 127/17 B ER, greift ein Leistungsausschluss aus der regulären Sozialhilfe bei einem abgeleiteten Aufenthaltsrecht nach der VO/EU Nr. 492/2011 nicht.
- Ebenso entschieden haben: LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.03.2017, L 2 AS 127/17 B ER; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 17.03.2016, L 9 AS 1580/15 B ER; LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17.02.2017, L 6 AS 11/17 B ER; LSG NRW, Beschluss vom 46.03.2015, L 19 AS 275/15 B ER; LSG NRW, Beschluss vom 10.11.2017, L 6 AS 1256/17 B ER; LSG NRW, Beschluss vom 21.12.2017, L 7 AS 2044/17 B ER; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 06.09.2017, L 2 AS 567/17 B ER; SG Köln, Beschluss vom 28.04.2017, S 25 AS 1170/17 ER.

Überblick: Leistungsausschlüsse von Unionsbürgern im SGB XII

Die Ausschlussgründe nach § 23 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 4 SGB XII gelten nicht für Österreicher und Bürger eines EFA-Vertragsstaates (§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII)

Grundsätze

1. Die Ausschlussgründe nach § 23 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 4 SGB XII gelten nicht für Österreicher und Bürger eines EFA-Vertragsstaates.
2. Strittig ist, ob Österreicher und EFA-Staatsbürger mit einem abgeleiteten Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011 zugangsberechtigt in die reguläre Sozialhilfe sind.

Rechtsprechung

- ✓ BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10: Der Leistungsausschluss „Aufenthalt zur Arbeitsuche“ gilt nicht für Bürger von Vertragsstaaten des EFA. Freizügigkeitsberechtigte EFA-Bürger haben ein normales Zugangsrecht in existenzsichernde Leistungen der Sozialhilfe.
- ✓ SG Düsseldorf, Beschluss vom 26.05.2017, S 29 AS 1333/17: Staatsbürger eines EFA-Staates mit einem Aufenthaltsrecht zu Arbeitsuche haben auch im Fall einer freiwilligen Arbeitslosigkeit einen Anspruch auf reguläre Sozialhilfe. Der Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 3 SGB XII ist auf Bürger der EFA-Staaten nicht anwendbar.
- ✓ LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2017, L 15 SO 321/16 B ER und Beschluss vom 21.03.2017, L 18 AS 526/17 B ER: Staatsbürger aus einem EFA-Vertragsstaat mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche oder nach Art. 10 der VO/EU Nr. 429/2011 sind leistungsberechtigt auf die reguläre Sozialhilfe.

Überblick: Leistungsausschlüsse von Unionsbürgern im SGB XII

Migrationsspezifische Ausschlussgründe aus dem Anspruch auf reguläre Sozialhilfe für Unionsbürger und Angehörige eines EFA-Vertragsstaates

Beispiel: Arbeitsuchender Unionsbürger, der nicht Bürger eines EFA-Staates ist

Der Bulgare Ö. reist am 01.04.2017 Familie zur Arbeitsuche ein. Er findet in den ersten 6 Monaten keine reguläre Beschäftigung und bestreitet seinen Lebensunterhalt durch Gelegenheitsarbeiten in Privathaushalten, Bettelei und Flaschensammeln.

Ist er zugangsberechtigt in das ALG II oder in die reguläre Sozialhilfe? Nein, nach dem Neuregelungsgesetz erhält er in diesem Aufenthaltsstatus für 5 Jahre weder ALG II noch reguläre Sozialhilfe. Er könnte Überbrückungsleistungen (reduzierte und befristete Sozialhilfe) nach § 23 Abs.3 Satz 4 SGB XII beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass er ausreisen will.

Beispiel: Arbeitsuchender, der Bürger eines EFA-Staates sind

Der Portugiese P. reist am 01.01.2017 nach Dortmund und sucht eine Arbeitsstelle. Er will nach erfolgreicher Stellensuche seine Familie nachkommen lassen. P. findet keine Arbeitsstelle.

Hat er einen Anspruch auf reguläre Sozialhilfe? P. hat als Arbeitsuchender zwar keinen Anspruch auf ALG II, aber als Bürger eines EFA-Staates ist er unter den ganz normalen Anspruchsvoraussetzungen für die Dauer der freizügigkeitsberechtigten Arbeitsuche sozialhilfeberechtigt. P. steht pauschal für 6 Monate reguläre Sozialhilfe zu. Würde seine Familie in diesem Zeitraum nachziehen, stände auch seiner Familie für innerhalb dieses Zeitraums die reguläre Sozialhilfe zu.

Überblick: Leistungsausschlüsse von Unionsbürgern im SGB XII

Migrationsspezifische Ausschlussgründe aus dem Anspruch auf reguläre Sozialhilfe für Unionsbürger und Angehörige eines EFA-Vertragsstaates

Beispiel: Arbeitsuchender, der Bürger eines EFA-Staates sind

Der alleinstehende Portugiese P. reist am 01.01.2018 nach Dortmund und sucht eine Arbeitsstelle. Er findet keine Arbeitsstelle. Einen Antrag auf ALG II stellt P. nicht, weil er hörte, arbeitslose Unionsbürger, die zum Zweck der Arbeitsuche einreisen, erhalten vom Jobcenter keine Leistungen. Anfang Mai erfährt er, dass für arbeitsuchende Unionsbürger aus den EFA-Vertragsstaaten ggf. ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Er beantragt daraufhin Sozialhilfe.

Ist P. als Arbeitsuchender sozialhilfeberechtigt und wenn ja, ab wann und für wie lange?

P. Ist über das EFA sozialhilfeberechtigt. In diesem Fall jedoch nur noch für den Zeitraum vom Tag der Antragstellung bis zum Ablauf der 6-Monats-Frist: dem 30.06.2018. Nach Ablauf der 6-Monats-Frist fallen Bürger der EFA-Staaten unter die Ausschlussregelung des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII. Der Ausschlussregelung: Keine Sozialhilfe bei alleinigem Recht zur Arbeitsuche“.

Ab dem 01.07.2018 steht P., sofern er über kein anderes Aufenthaltsrecht verfügt, keine reguläre Sozialhilfe mehr zu. Er könnte, sofern er nach Portugal zurückkehren will, eine einmalige Überbrückungsbeihilfe und ein Darlehen zur Heimreise beantragen.

Überblick: Leistungsausschlüsse von Unionsbürgern im SGB XII

Migrationsspezifische Ausschlussgründe aus dem Anspruch auf reguläre Sozialhilfe für Unionsbürger und Angehörige eines EFA-Vertragsstaates

Rechtsprechung

- SG München, Urteil vom 10.02.2017, S 46 AS 204/15: Österreichern stehen bei einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche SGB II-Leistungen zu.

Leistungsausschlüsse von Unionsbürgern im SGB XII

Rechtsfolgen des Ausschlusses aus der regulären Sozialhilfe

Grundsätze

1. Ausschluss aus dem Rechtsanspruch auf reguläre Sozialhilfe sowie auf die Gewährung von Leistungen der regulären Sozialhilfe im Ermessenwege
2. Beschränkung der Sozialhilfe für Ausreisewillige auf eine befristete, einmalige Überbrückungsleistung.
3. Vollständiger Wegfall von Leistungen der Sozialhilfe, auch der Überbrückungsleistung, für Unionsbürger sowie deren Ehe-/Lebenspartner und Kinder, die nicht in ihren Herkunftsstaat zurückkehren wollen.
- ✓ der vollständige Leistungsausschluss von nicht rückkehrwilligen Unionsbürgern aus dem SGB II und der Sozialhilfe tritt unabhängig von einer formellen Feststellung der Ausländerbehörde über das Nichtbestehen oder den Verlust des Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechts, einer Ausreisepflicht ein.
4. Schlechterstellung von Unionsbürgern im Vergleich zu Drittstaatangehörigen und Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
5. Systemwechsel von ausreisepflichtigen Unionsbürgern in die soziale Existenzsicherung des AsylbLG.

Leistungsausschlüsse von Unionsbürgern im SGB XII

Rechtsfolgen des Ausschlusses aus der regulären Sozialhilfe

Beschränkung der Sozialhilfe für Ausreisewillige auf eine befristete, einmalige Überbrückungsleistung

- Unter der Voraussetzung einer geplanten und terminierten Rückkehr in den Herkunftsstaat - nur ein Anspruch auf eine einmalige und befristete Überbrückungsleistung für das physische Existenzminimum, die Unterkunft und auf ein Darlehen zur Heimreise.
- Ausgeschlossen von der Überbrückungsleistung sind „ausreiseunwillige“ Unionsbürger.

Leistungsausschlüsse von Unionsbürgern im SGB XII

Rechtsfolgen des Ausschlusses aus der regulären Sozialhilfe

Schlechterstellung von Unionsbürgern im Vergleich zu Drittstaatangehörigen und Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

1. Durch die Überbrückungsleistung und dem vollständigen Leistungsausschluss sind Unionsbürger im sozialen Existenzsicherungsrecht sowohl in der Rechtsposition als auch von der Leistungsdauer/Leistungshöhe her schlechter gestellt als vergleichbare Drittstaatangehörige, vergleichbare Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, z.B.
 - ✓ *Geduldete, Ausreisepflichtige „illegal“ aufhältige Ausländer,*
 - ✓ *rückkehrfähige ausreisepflichtige Asylbewerberleistungsberechtigte oder Asylbewerberleistungsberechtigte, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (§ 1a Abs. 2 und 3 AsylbLG)*
 - ✓ *Asylbewerberleistungsberechtigte nach einem verfestigten Aufenthalt von 15 Monaten (§ 2 AsylbLG).*

Leistungsausschlüsse von Unionsbürgern im SGB XII

Rechtsfolgen des Ausschlusses aus der regulären Sozialhilfe

Systemwechsel von ausreisepflichtigen Unionsbürgern in die soziale Existenzsicherung des AsylbLG (§ 7 Freizüg/EU und §

Grundsätze

1. Ausreisepflichtige Unionsbürger (Ausländer) sind leistungsberechtigt auf existenzsichernde Leistungen nach dem AsylbLG.
 - ✓ Unionsbürger, die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II und nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII vom Zugang in existenzsichernde Leistungen ausgeschlossen sind und für die eine Ausreisepflicht nach § 7 Abs. 1 Freizüg/EU infolge der formellen Feststellung der Ausländerbehörde über das Nichtbestehen eines Aufenthaltsrecht besteht, sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG leistungsberechtigt auf existenzsichernde Leistungen nach dem AsylbLG.
 - ✓ Geduldete ausreisepflichtige Unionsbürger sind nach § 1 Satz 1 Nr. 4 AsylbLG leistungsberechtigt.
 - ✓ Ohne Duldungsstatus sind ausreisepflichtige Unionsbürger nach § 1 Satz 1 Nr. 5 leistungsberechtigt.
2. Höhe der Leistung
 - ✓ Ausreisepflichtigen Unionsbürgern mit einem Aufenthalt von 15 Monaten stehen die Analog-Leistungen der regulären Sozialhilfe zu.
 - ✓ Im Fall einer Leistungskürzung nach § 1a Abs. 2 AsylbLG Überbrückungsleistungen ohne Beschränkung der Anspruchsdauer.

Leistungsausschlüsse von Unionsbürgern im SGB XII

Rechtsfolgen des Ausschlusses aus der regulären Sozialhilfe

Systemwechsel von ausreisepflichtigen Unionsbürgern in die soziale Existenzsicherung des AsylbLG (§ 7 Freizüg/EU und §

Rechtsprechung

1. LSG NRW, Beschluss vom 26.04.2007, L 9 B 80/07 AS ER:
 - ✓ Unionsbürgern, die nach Deutschland eingereist sind, um Sozialhilfe beziehen, sind nicht von sämtlichen Leistungsansprüchen der sozialen Existenzsicherung ausgeschlossen. Der Sozialhilfeträger hat in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens dann zumindest die unabweisbare Hilfe analog § 1 a AsylbLG zu gewähren, da ansonsten die Antragstellerin als EU-Bürgerin schlechter gestellt wäre als Ausländer, die eingereist sind, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erhalten.

Leistungsausschlüsse von Unionsbürgern im SGB XII

Rechtsfolgen des Ausschlusses aus der regulären Sozialhilfe

Systemwechsel von ausreisepflichtigen Unionsbürgern in die soziale Existenzsicherung des AsylbLG (§ 7 FreizügG/EU und §

Rechtsprechung

1. LSG Hessen, Beschluss vom 22.05.2015, L 4 SO 31/15 E ER:
 - ✓ Die Entscheidungszuständigkeit für die Frage, ob und in welchem Umfang diesem Personenkreis unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG zum verfassungsrechtlich gebotenen Anspruch auf Gewährleistung des Existenzminimums (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09 und 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 27/11) dennoch Leistungen zustehen, bleibt folgerichtig bei dem für die Leistungen nach dem SGB II zuständigen Leistungsträger, solange der Antragsteller nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist und damit unter den Tatbestand des § 1 Nr. 5 AsylbLG fällt.
2. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 16.02.2017, L 8 SO 344/16 B ER
 - ✓ Bei einem „verfestigten Aufenthalt“ von 6 Monaten ist das Ermessen des Sozialhilfeträgers auf Null reduziert. Unionsbürger, die wegen eines Aufenthaltsrechts zu Arbeitsuche von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind, und bei denen die Ausländerbehörde nicht formell den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat, müssen einem existenzsichernden Sozialleistungssystem zugeordnet werden. Auf irgendeine Weise muss das menschenwürdige Existenzminimum bis zur Ausreise sichergestellt werden, wenn der Betroffene nicht zur Ausreise verpflichtet ist - erst die (vollziehbare) Verpflichtung zur Ausreise hätte diese Ausländer dem Asylbewerberleistungsgesetz als Sicherungssystem zugewiesen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG).

Leistungsausschlüsse von Unionsbürgern im SGB XII

Rechtsfolgen des Ausschlusses aus der regulären Sozialhilfe

Systemwechsel von ausreisepflichtigen Unionsbürgern in die soziale Existenzsicherung des AsylbLG (§ 7 FreizügG/EU und §

Rechtsprechung

3. LSG Hessen Beschluss vom 22.12.2014, L 6 AS 62/15 B ER:

- ✓ Unionsbürger, die ausreisepflichtig sind, sind leistungsberechtigt nach § 1 Satz 1 Nr.5 AsylbLG.
- ✓ Die Gesamtregelung des § 7 Abs. 1 SGB II ist in sich stimmig und ohne Regelungslücke, da Fälle, in denen dem betreffenden Staatsangehörigen "kein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie 2004/38 zusteht", teilweise vom Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II mit einer entsprechenden Überleitung ins Leistungssystem des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erfasst werden. Dieser Leistungsausschluss greift allerdings nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG – der aufenthaltsrechtlichen Systematik folgend – erst bei vollziehbarer Ausreisepflicht, die wiederum einen entsprechenden ausländerbehördlichen Verwaltungsakt voraussetzt. Eine analoge Anwendung des Leistungsausschlusses auf Personen mit vermutetem Aufenthaltsrecht führte zudem zum systemwidrigen Ergebnis, dass nicht vollziehbar ausreisepflichtige Personen schlechter gestellt werden würden, als vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die immerhin noch nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind.

Überbrückungsleistungen für ausgeschlossene Unionsbürger im SGB XII

Einmalige und befristete Überbrückungsleistungen für vom SGB II und der regulären Sozialhilfe ausgeschlossene Unionsbürger

Überbrückungsleistungen für ausgeschlossene Unionsbürger im SGB XII

Überbrückungsleistungen für vom SGB II und der regulären Sozialhilfe ausgeschlossene Unionsbürger

Grundsätze

1. Nach dem Neuregelungsgesetz stehen vom SGB II und der regulären Sozialhilfe ausgeschlossenen Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen nur einmalige und befristete Überbrückungsleistungen zu. Nach der Gesetzesbegründung wird durch die Überbrückungsleistung im Fall einer geplanten Rückkehr das Existenzminimum gewährleistet.
2. Überbrückungsleistungen sind im Regelfall auf einen Zeitraum von 1 Monat befristete und vom Umfang her reduzierte Regelbedarfsleistungen und reduzierte Leistungen der Krankenhilfe.
3. In Härtefällen können Überbrückungsleistungen für einen längeren Zeitraum und weitere Leistungen aus dem Regelbedarf gewährt werden.
4. Voraussetzung für den Anspruch auf Überbrückungsleistungen sind
 - ✓ der Unionsbürger und seine Familienangehörigen sind ausreisewillig und
 - ✓ die Ausreise ist terminiert.
5. Unionsbürger, die nicht ausreisen wollen, sind nicht anspruchsberechtigt auf Leistungen der Überbrückungs-hilfe.
6. Freizügigkeitsberechtigten Österreichern und Bürgern der EFA-Unterzeichnerstaaten stehen während eines rechtmäßigen Aufenthalts die regulären Leistungen der Sozialhilfe zu (BSG, Urteil vom 03.12.2005, B 4 AS 59/13).
7. Es bestehen Zweifel, ob die Überbrückungsleistung verfassungskonform sind.

Überbrückungsleistungen für ausgeschlossene Unionsbürger im SGB XII

Überbrückungsleistungen für vom SGB II und der regulären Sozialhilfe ausgeschlossene Unionsbürger (§ 23 Abs. 3 Satz 3 bis 5 SGB XII)

Umfang der Überbrückungshilfe im Regelfall

1. Die Überbrückungsleistungen umfassen:

- ✓ Regelbedarfe für Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege,
- ✓ Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe,
- ✓ Mehrbedarf für die dezentrale Warmwasserzubereitung (§ 30 Abs. 7 SGB XII),
- ✓ die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmittel sowie sonstiger zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen,
- ✓ Leistungen der Schwanger- und Mutterschaftshilfe nach § 50 Abs. 1 Nrn. 1-3 SGB XII.

2. Nach den Werten für die Regelbedarfe 2018 beträgt der Wert der Überbrückungsleistungen:

- ✓ Erwachsene 168 €, für Kinder 0-6 Jahre 95 €, 6- unter 14 Jahren 126 €, 14- unter 18 Jahren 154 €.

Überbrückungsleistungen für ausgeschlossene Unionsbürger im SGB XII

Überbrückungsleistungen für vom SGB II und der regulären Sozialhilfe ausgeschlossene Unionsbürger (§ 23 Abs. 3 Satz 3 bis 5 SGB XII)

Dauer der Überbrückungshilfe im Regelfall

- Leistungen der Überbrückungshilfe werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von 1 Monat, einmalig innerhalb von 2 Jahren gewährt.
- Die Zwei-Jahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungshilfe.

Überbrückungsleistungen für ausgeschlossene Unionsbürger im SGB XII

Überbrückungsleistungen für vom SGB II und der regulären Sozialhilfe ausgeschlossene Unionsbürger (§ 23 Abs. 3 Satz 3 bis 5 SGB XII)

Umfang und Dauer der Überbrückungshilfe im Härtefall

Zur Überwindung einer besonderen Härte können

- innerhalb der Leistungsfrist von 1 Monat über die Überbrückungsleistungen hinausgehende Leistungen aus dem Regelbedarfskatalog gewährt werden, z.B. *für Kleidung, Haushaltsstrom,*
- Überbrückungsleistungen über den Zeitraum von 1 Monat hinaus gewährt werden, z.B. bei objektiv zwingenden Rückkehrhindernissen *wie einer zwingenden Krankenhausbehandlung oder Nachsorge bei einer schwerwiegenden Erkrankung (Tumorerkrankung), unzureichende medizinische Versorgung im Heimatstaat* (LSG Hessen, Beschluss vom 13.06.2017, L 4 SO 79/17 B ER; LSG NRW, Beschluss vom 28.03.2018, L 7 AS 115/18 B ER; BSG, Urteil vom 21.09.2017, B 8 SO 5/16 R).

Überbrückungsleistungen für ausgeschlossene Unionsbürger im SGB XII

Überbrückungsleistungen für vom SGB II und der regulären Sozialhilfe ausgeschlossene Unionsbürger (§ 23 Abs. 3 Satz 3 bis 5 SGB XII)

Von der Überbrückungshilfe nicht umfasste Bedarfe (Regelbedarfe)

Die Überbrückungsleistungen umfassen nicht die Bedarfe/Regelbedarfe für die Kleidung, Haushaltsführung, Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben. Ausgenommen sind die Regelbedarfe für:

- Kleidung, Schuhe,
- Hausrat, Haushaltsgegenstände,
- Strom,
- Freizeit, Kultur, Unterhaltung,
- Nachrichtenübermittlung,
- Verkehr,
- Bildungs- und Teilhabepaket,
- Behandlung chronischer Krankheiten.

Europarechts- und Verfassungskonformität der SGB XII-Leistungsausschlüsse und des Verweises auf Überbrückungsleistungen

Europarechts- und Verfassungskonformität der SGB XII-Leistungsausschlüsse und des Verweises auf Überbrückungsleistungen

Verfassungskonformität der Leistungsausschlüsse bei alleinigem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche und bei einem abgeleiteten Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011

1. Es bestehen Zweifel, ob die Leistungsausschlüsse nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 SGB XII europarechts- und verfassungskonform sind.
 - ✓ SG Köln, Beschluss vom 28.4.2017, S 25 AS 1170/17 ER: Der Ausschluss von Unionsbürgern mit einem abgeleiteten Aufenthaltsrecht nach der VO/EU Nr. 492/2011 aus der regulären Sozialhilfe dürfte europarechtswidrig sein.
 - ✓ LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 07.03.2017, L 2 AS 127/17: Unionsbürger der EFA-Vertragsstaaten haben nach Art. 10 VO/EU 492/2011 aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes einen Anspruch auf reguläre Sozialhilfe.
 - ✓ LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2017, L 15 SO 321/16 B ER: Der Zugang von Unionsbürgern aus den EFA-Vertragsstaaten unterliegt nicht den Ausschlussgründen des § 23 Abs. 3 SGB XII.
 - ✓ LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17.02.2017, L 6 AS 11/17 B ER: Der Ausschluss von Unionsbürgern (Rumänen) mit einem abgeleiteten Aufenthaltsrecht aus Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011 aus dem Zugang in die reguläre Sozialhilfe ist bei vorläufiger Würdigung europarechtswidrig.

Europarechts- und Verfassungskonformität der SGB XII-Leistungsausschlüsse und des Verweises auf Überbrückungsleistungen

Verfassungskonformität des Verweises auf die Überbrückungsleistung oder des vollständigen Ausschlusses aus der Sozialhilfe

Es bestehen Zweifel, ob der vollständige Ausschluss von nicht ausreisepflichtigen und ausreisewilligen Unionsbürgern europarechts- und verfassungskonform ist.

- ✓ SG Kassel, Beschluss vom 14.02.2017, S 4 AS 20/17 ER: Unionsbürgern mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche und einem verfestigten Aufenthalt von 6 Monaten steht im Ermessenswege die reguläre Sozialhilfe zu, wenn die Ausländerbehörde keine Ausreisepflicht verfügt hat und der Unionsbürger von sich aus nicht gewillt ist, in seinen Herkunftsstaat zurückzukehren.

Anspruch auf eine vorläufige Gewährung oder Erbringung von ALG II/Sozialgeld nach § 43 SGB I, § 41a Abs.7 Nr. 1 SGBII

Anspruch auf eine vorläufige Gewährung oder Erbringung von ALG II/Sozialgeld nach § 43 SGB I, § 41a Abs.7 Nr. 1 SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzesgrundlagen (Folie 238)
2. Rechtsprechung zum Anspruch auf eine vorläufige Erbringung von SGB II-Leistungen auf der Grundlage des § 41a Abs. 7 Nr. 1 SGB II (Folien 239)

Anspruch auf eine vorläufige Gewährung oder Erbringung von ALG II/Sozialgeld nach § 43 SGB I, § 41a Abs.7 Nr. 1 SGBII

Gesetzesgrundlagen

SGB I § 43 Vorläufige Leistungen

(1) Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.

SGB II § 41a Abs. 7 Vorläufige Entscheidung

(7) Über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union ist oder
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist.

Anspruch auf eine vorläufige Gewährung oder Erbringung von ALG II/Sozialgeld nach § 43 SGB I, § 41a Abs.7 Nr. 1 SGBII

Grundätze

1. Vorläufige Leistung von ALG II/Sozialgeld

- ✓ Steht fest, dass ein Anspruch auf existenzsichernde Leistungen (ALG II, Sozialhilfe) dem Grunde nach besteht, hat bei einem Zuständigkeitskonflikt der zuerst angegangene Sozialleistungsträger vorläufig Leistungen zu erbringen.

2. Vorläufige Entscheidung über die Gewährung von ALG II/Sozialgeld

- ✓ SGB II-Leistungen können vorläufig erbracht werden, wenn die Vereinbarkeit einer Vorschrift des SGB II, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem BVerfG oder EuGH ist.
- ✓ Das SG Mainz hat dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG verstoßen. (SG Mainz, Vorlagebeschluss vom 18.04.2016, S 3 AS 149/16).
- ✓ SGB II-Leistungen können und sind vorläufig zu erbringen, wenn das Ermessen auf Null reduziert ist.
- ✓ Eine Ermessenreduzierung auf Null ist gegeben, wenn auch der Sozialhilfeträger aufgrund der gleichen Ausschlussregelungen die Gewährung von Sozialhilfe ablehnt und auch kein Zugangsrecht in das AsylbLG besteht.

Anspruch auf eine vorläufige Gewährung oder Erbringung von ALG II/Sozialgeld nach § 43 SGB I, § 41a Abs.7 Nr. 1 SGBII

Rechtsprechung zur vorläufigen Erbringung von SGB II-Leistungen

1. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.03.2017, L 18 AS 526/17 B ER: § 43 SGB I
 - ✓ Bei einem Bürger der EFA-Staaten mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche oder Art. 10 der VO/EU Nr. 492/2011 hat der zuerst angegangene Sozialleistungsträger vorläufig Leistungen zu erbringen.
 - ✓ Bürger der FA-Staaten haben auf der Grundlage des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums Anspruch auf Leistungen der normalen Sozialhilfe in vollem Umfang.
2. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.04.2017, L 1 AS 854/17 B ER: § 41a Abs. 7
 - ✓ Aus § 41a Abs. 7 SGB 2 kann dann ein Anspruch auf vorläufige Leistungen resultieren, wenn besondere Umstände bestehen, die im Einzelfall geeignet sind, eine Ermessensreduzierung auf Null zu begründen.
 - ✓ Ermessenreduzierung auf Null ist bei einem an Multiple Sklerose erkrankten Unionsbürger, wenn bei einem Abbruch der Therapie mit einer Verschlechterung des Krankheitsbildes zu rechnen ist und der Betroffene im Heimatstaat nicht krankenversichert ist.

Anspruch auf eine vorläufige Gewährung oder Erbringung von ALG II/Sozialgeld nach § 43 SGB I, § 41a Abs.7 Nr. 1 SGBII

Rechtsprechung zur vorläufigen Erbringung von SGB II-Leistungen

3. SG Hannover, Beschluss vom 14.07.2017, S 48 AS 1951/17 ER: § 41a Abs.7 SGB II

- ✓ Der Leistungsausschluss von Unionsbürgern mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche begegnet schweren Bedenken, verfassungskonform zu sein.
- ✓ Die Kammer schließt sich der Auffassung an, wonach nicht allein aufgrund des existenzsichernden Charakters der Leistungen nach dem SGB II das Ermessen stets auf Null reduziert ist. Vielmehr ergibt sich aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber trotz Kenntnis des existenzsichernden Charakters von SGB II-Leistungen den § 41a Abs. 7 SGB II als Ermessensvorschrift ausgestaltet hat, dass zu diesem Aspekt weitere Umstände hinzutreten müssen, um eine Ermessensreduzierung auf Null zu begründen (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 18. April 2017 – L 13 AS 113/17 B ER, juris Rn. 20).
- ✓ Dies ist nach Ansicht der Kammer insbesondere dann der Fall, wenn die Abwägung der Interessen der Beteiligten die Gewährung von Leistungen als einzig ermessensfehlerfreie Entscheidung erscheinen lässt. Besonders abwägungsrelevante Gesichtspunkte sind dabei - angesichts der grundsätzlichen Bindung der Grundsicherungsträger an geltende Gesetze (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG) - die Erfolgsaussichten des die vorläufige Leistungsgewährung nach § 41a Abs. 7 SGB II auslösenden Verfahrens sowie die Folgen einer Nichtgewährung von Leistungen.

Anspruch auf eine vorläufige Gewährung oder Erbringung von ALG II/Sozialgeld nach § 43 SGB I, § 41a Abs.7 Nr. 1 SGBII

Rechtsprechung zur vorläufigen Erbringung von SGB II-Leistungen

4. LSG Bayern, Beschluss vom 24.07.2017, L 7 AS 427/17 B ER: § 41 a Abs. 7 SGB II

- ✓ Wegen der Vorlagen beim BVerfG zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Leistungsausschlüsse für Unionsbürger im SGB II besteht für nicht ausreisepflichtige Unionsbürgern mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche ein Anspruch auf vorläufige Leistungen nach § 41a Abs. 7 Nr. 1 SGB II.
- ✓ Bei nicht ausreisepflichtigen Unionsbürgern mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche ist das Ermessen auf Null reduziert.
- ✓ Es erscheint zwar höchstrichterlich geklärt, dass der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II europarechtskonform ist (vgl. EuGH vom 15.9.2015, Rs. C-67/14 -Alimanovic). Jedoch ist höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt, ob der Leistungsausschluss für nicht ausreisepflichtige, nicht erwerbstätige Unionsbürger mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist, Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG.

Anspruch auf eine vorläufige Gewährung oder Erbringung von ALG II/Sozialgeld nach § 43 SGB I, § 41a Abs.7 Nr. 1 SGBII

Rechtsprechung zur vorläufigen Erbringung von SGB II-Leistungen

5. SG Speyer, Beschluss vom 17.08.2017, S 16 AS 908/17 ER: § 41 a Abs.7 SGB II

- ✓ Das dem Leistungsträger grundsätzlich eingeräumte Ermessen, ob nach § 41a Abs. 7 S 1 Nr. 1 SGB II Unionsbürgern mit einem „verfestigten Aufenthalt“ von 6 Monaten als Arbeitsuchende vorläufig Leistungen zu erbringen sind, ist im Fall einer drohenden Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch den Ausschluss von unterhaltssichernden Leistungen auf Null reduziert.
- ✓ Bei Unionsbürgern mit einem „verfestigten Aufenthalt“ von 6 Monaten als Arbeitsuchende ist eine Ermessens-reduzierung auf Null gegeben.
- ✓ Eine Ermessensreduzierung auf Null besteht auch in dem Fall, wenn ein minderjähriges erwerbsfähiges Kind mit einem Elternteil zusammenlebt, das SGB XII-Leistungen zur Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung bezieht, dadurch eine Bleibeperspektive in der BRD hat und die Gefahr besteht, das minderjährige durch möglicherweise verfassungswidrige Vorenthaltung existenzsichernder Leistungen zur Rückkehr in den Herkunftsstaat zu zwingen und hierdurch den Fortbestand der Lebensgemeinschaft mit seiner Mutter zu gefährden (Randziffer 118).

Anspruch auf eine vorläufige Gewährung oder Erbringung von ALG II/Sozialgeld nach § 43 SGB I, § 41a Abs.7 Nr. 1 SGBII

Rechtsprechung zur vorläufigen Erbringung von SGB II-Leistungen

6. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 16.02.2017, L 8SO344/16 B ER:§ 41a Abs.7 SGB II
 - ✓ Bei erwerbsfähigen Unionsbürgern, die wegen eines fehlenden materiellen Aufenthaltsrechts nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII von regulärer Sozialhilfe ausgeschlossen sind, ist das nach § 41a Abs. 7 Satz 1 SGB II generell eröffnete Ermessen (BSG, Urteil vom 10. Mai 2011 – B 4 AS 139/10 R – juris Rn. 16) auf Null reduziert mit der Folge, dass bedarfsgerechte Leistungen vorläufig zu erbringen sind. Wesentlicher Gesichtspunkt ist auch hierbei die anderenfalls drohende Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. November 2015 – L 6 AS 1480/15 B ER, L 6 AS 1481/15 B)

Anspruch auf eine vorläufige Gewährung oder Erbringung von ALG II/Sozialgeld nach § 43 SGB I, § 41a Abs.7 Nr. 1 SGBII

Rechtsprechung zur vorläufigen Erbringung von SGB II-Leistungen

7. LSG Bayern, 02.08.2017, L 8 SO 130/17 B ER, § 41a Abs.7 SGB II

- ✓ Die Ausschlussregelungen des SGB II und SGX II für Unionsbürger ohne einem Aufenthaltsrecht oder einem alleinigen Aufenthaltsrecht verstoßen nicht gegen Europa- und Verfassungsrecht.
- ✓ Insbesondere eine Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, das aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG hergeleitet wird, ist nicht ersichtlich. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums bedingt nicht, dass existenzsichernde Leistungen voraussetzungslos zur Verfügung gestellt werden müssten. Dem Gesetzgeber steht bei der Ausgestaltung vielmehr ein Gestaltungsspielraum zu, innerhalb dessen er die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat.
- ✓ Auch eine unterschiedliche Behandlung bzgl. des Personenkreises der Ausländer, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, und auch bei bestehender Ausreisepflicht noch Anspruch auf existenzsichernde Leistungen gemäß § 1 a AsylbLG haben, ist gerechtfertigt, da es Personen aus Mitgliedstaaten der EU in der Regel möglich ist, kurzfristig in ihre Heimat zurückzureisen um dort anderweitige Hilfsmöglichkeiten zu erhalten. Dies ist bei dem Personenkreis, auf den das AsylbLG Anwendung findet, nicht ohne weiteres gegeben, so dass die Gewährleistungsverpflichtung aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 1 GG umfangreichere und länger andauernde Leistungen zur Existenzsicherung erfordert (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13.02.2017, L 23 SO 30/17 B ER, Rn. 42 f.).

Anspruch auf eine vorläufige Gewährung oder Erbringung von ALG II/Sozialgeld nach § 43 SGB I, § 41a Abs.7 Nr. 1 SGBII

Rechtsprechung zur vorläufigen Erbringung von SGB II-Leistungen

8. SG München, Beschluss vom 26.05.2017, S 46 AS 843/17 ER:§ 41 a Abs. 7 SGB II

- ✓ Der seit 29.12.2016 gültige Leistungsausschluss für Ausländer nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II und § 23 Abs. 3 SGB XII ist weder verfassungsrechtlich noch europarechtlich zu beanstanden. (Rn. 30 – 31)
- ✓ Es besteht auch kein Anspruch auf vorläufige Leistungen nach § 41a Abs. 7 SGB II.
- ✓ Weil Arbeitslosengeld II grundsätzlich keine ins Ausland zu exportierende Leistung ist, ergibt der bestehende Leistungsausschluss nur für in Deutschland lebende Ausländer Sinn. Auch aus diesem Grund kann der Nichtvollzug einer eventuellen Ausreiseverpflichtung keinen Leistungsanspruch begründen. (Rn. 32)

**SGB II/SGB XII ausgeschlossene Unionsbürger mit/
ohne formelle Verlustfeststellung des Aufenthalts-
rechts und Asylbewerberleistungsgesetz**

SGB II/SGB XII ausgeschlossene Unionsbürger mit/ohne formelle Verlustfeststellung des Aufenthaltsrechts und Asylbewerberleistungsgesetz

Problem

Unionsbürger (und ihre Familie), die von den Leistungsausschlüssen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II und nach § 23 Abs. 3 SGB XII betroffen sind, werden vom Gesetzgeber vor die Wahl gestellt, entweder auszureisen oder sich bis zum Erreichen eines fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalts auf ein prekäres Leben ohne den Schutz existenzsichernder Sozialleistungen einstellen zu müssen. In dieser schwierigen Situation stehen die betroffenen Familien vor der bangen Frage: Wird das Ausländeramt davon Gebrauch machen, das Nichtbestehen eines Freizügigkeits-/Aufenthaltsrechts festzustellen?

Fragestellung

1. Auf welche existenzsichernde Sozialleistungen haben vom SGB II/der regulären Sozialhilfe ausgeschlossene Unionsbürger nach formeller Feststellung über den Verlust oder über das Nichtbestehen des Aufenthaltsrechts einen Anspruch?
2. Auf welche existenzsichernde Sozialleistungen haben vom SGB II/der regulären Sozialhilfe ausgeschlossene Unionsbürger einen Anspruch, die nicht ausreisen wollen oder bei denen das Ausländeramt nicht davon Gebrauch macht, den Verlust oder das Nichtbestehen der Freizügigkeits-/Aufenthaltsberechtigung festzustellen?
3. Gebieten Art. 1 des Grundgesetzes (Prinzip der Menschenwürde) und Art. 20 GG (Sozialstaatsgebot), dass Unionsbürgern (Ausländern) bei materieller Hilfebedürftigkeit ungeachtet der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, der Gründe und Dauer des Aufenthalts das menschenwürdige Existenzminimum entsprechend der regulären Sozialhilfe gewährleistet werden muss?

SGB II/SGB XII ausgeschlossene Unionsbürger mit/ ohne formeller Verlustfeststellung des Aufenthaltsrechts und Asylbewerberleistungsgesetz

Auf welche existenzsichernde Sozialleistungen haben vom SGB II/der regulären Sozialhilfe ausgeschlossene Unionsbürger nach formeller Feststellung über den Verlust oder über das Nichtbestehen des Aufenthaltsrechts einen Anspruch?

- Unionsbürger sind nach formeller Feststellung über den Verlust oder über das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts oder im Fall einer „administrativen Ausweisung“ durch die Ausländerbehörde asylbewerberleistungsberechtigt (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 5 AsylbLG).

SGB II/SGB XII ausgeschlossene Unionsbürger mit/ ohne formeller Verlustfeststellung des Aufenthaltsrechts und Asylbewerberleistungsgesetz

Auf welche existenzsichernde Sozialleistungen haben Unionsbürger einen Anspruch, die nicht ausreisen wollen oder bei denen nicht der Verlust oder das Nichtbestehen der Freizügigkeitsberechtigung festgestellt wird ?

Rechtsprechung

1. LSG NRW, Beschluss vom 30.11.2015, L 6 AS 1480/15 B ER und L 6 AS 1481/15 B

- ✓ In irgendeiner Weise muss auch für von SGB II-Leistungen und der regulären Sozialhilfe ausgeschlossene Unionsbürgern und ihren Familien das menschenwürdige Existenzminimum gewährleistet werden.
- ✓ Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zum AsylbLG (Urteil vom 18.07.2012 - 1 BvL 10/10,1 BvL 2/1) ausgeführt, Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG begründe einen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Menschenrecht, das Deutschen und Ausländern, die sich in der BRD aufhalten, gleichermaßen zusteht. Insofern müsse ein Leistungsanspruch eingeräumt werden. Soweit diesem Anspruch entgegen gehalten wird, es stehe dem Antragsteller frei, in sein Heimatland zurückzukehren (vgl. etwa LSG BW Beschluss vom 29.06.2015 - L 1 AS 2338/15 ER-B; s. auch LSG NRW Beschluss vom 20.08.2015 - L 12 AS 1180/15 B ER -, Bay LSG Beschluss vom 01.10.2015 - L 7 AS 627/15 B ER -, LSG Hamburg Beschluss vom 15.10.2015 - L 4 AS 403/15 B ER), hat dieser Einwand seine sozialpolitische Bedeutung, aber keinen Bezug zu den o.a. verfassungsrechtl. Vorgaben. Denn der Gewährleistungspflicht entspricht ein Leistungsanspruch des Grundrechts-/Menschenrechtsträgers, da das Grundrecht die Würde des Einzelnen schützt und diese Würde in solchen Notlagen nur oder doch zumindest in erster Linie durch materielle Unterstützung gesichert werden kann. Der Einwand beantwortet schlicht die Frage nicht, auf welche Weise und in welchem Sicherungssystem das menschenwürdige Existenzminimum bis zur Ausreise sichergestellt wird, wenn der Betroffene nicht zur Ausreise verpflichtet ist - erst die (vollziehbare) Verpflichtung zur Ausreise hätte diese Ausländer dem AsylbLG als Sicherungssystem zugewiesen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG).

Rechtsprechung zur Neuregelung der Leistungsausschlüsse aus dem SGB II und SGB XII

Rechtsprechung zur Neuregelung der Leistungsausschlüsse aus dem SGB II und SGB XII

Streitfragen

- Haben EU-Bürger, die Staatsangehörige der EFA-Staaten sind, ungeachtet der Ausschlussregelung des § 23 Abs. 3 SGB XII einen Anspruch auf „reguläre Sozialhilfe“?
- Haben EU-Bürger, die nach § 7 SGB II von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind, im Fall eines „verfestigten Aufenthalts“ einen Anspruch auf „reguläre Sozialhilfe“?
- Ist der in § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II und in § 23 Abs. 3 S. 1 SGB XII vorgesehene generelle Zugangs-/Leistungsausschluss für 5 Jahre mit dem Grundgesetz und/oder dem Europarecht vereinbar?
- Verletzt der Zugangs-/Leistungsausschluss nach § 7 Abs.1 S. 2 Alternativen a, b und c SGB II und die entsprechende Regelung des § 23 Abs. 3 das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums?
- Gelten die Ausschlussregelungen des § 23 SGB XII auch für Bürger der EFA-Staaten und Österreicher?
- Besteht nach § 41 a Abs.7 SGB II eine Verpflichtung zur vorläufigen Gewährung von ALG II?

Rechtsprechung zur Neuregelung der Leistungsausschlüsse aus dem SGB II und SGB XII

EU/EWR-Bürger: Rechtsprechung zur Vorbehaltserklärung der BReG zum Europäischen Fürsorgeabkommen

Gericht	Leitsatz
BSG Urteil v. 03.12.2015 B 4 AS 43/15 R	Die Staatsangehörigen der EFA-Mitgliedstaaten haben weiterhin einen Anspruch auf SGB XII-Leistungen unter Außerachtlassung der nur für Ausländer geltenden Ausschlussregelung des § 23 Abs. 3 SGB XII, weil ein Vorbehalt für die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht erklärt worden ist. Leistungen nach dem SGB XII sind für den Personenkreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, für welche die Ausschlussregelungen des SGB II eingreifen, auch nicht aus Gründen des nationalen Rechts ausgeschlossen
LSG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 14.03.2017 L 15 SO 321/16 B ER	
Beschluss vom 21.03.2017 L 18 AS 526/17 ER	
Beschluss vom 20.06.2017 L 15 SO 104/17 B ER	
LSG Baden-Württemberg Beschluss vom 31.07.2017 L 7 SO 557/17 B ER	

Rechtsprechung zur Neuregelung der Ausschlüsse aus dem SGB II und SGB XII

EU-Bürger: Rechtsprechung zum Anspruch auf Sozialhilfe bei „verfestigtem Aufenthalt“

Gericht	Leitsatz
BSG Urteil v. 03.12.2015, Az.: B 4 AS 44/15 R	Materiell nicht freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger können im Einzelfall reguläre Sozialhilfe als Ermessensleistung beanspruchen. Das Ermessen ist im Regelfall bei einem verfestigten Aufenthalt nach mindestens sechs Monaten auf Null reduziert.
BSG Urteil v. 30.08.2017 B 14 AS 31/16 R	EU-Bürger mit einem „verfestigten Aufenthalt“ sind zwar von SGB II-Leistungen und vom Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nach § 23 Abs. 1 ausgeschlossen, nicht aber von einem Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII. Im Fall eines verfestigten Aufenthalts ist der dauerhafte Ausschluss von EU-Bürgern aus existenz-sichernden Sozialhilfeleistungen verfassungswidrig. Nach der Härtefallregelung des § 23 Abs. 3 SGB XII sind auch über den vorgesehenen Zeitraum von einem Monat die eingeschränkte Hilfen der Überbrückungsleistung zu gewähren.

Rechtsprechung zur Neuregelung der Ausschlüsse aus dem SGB II und SGB XII

EU/EWR-Bürger: Erste Rechtsprechung zum Zugangsrecht von Unionsbürgern in das SGB II und SGB XII nach dem Neuregelungsgesetz

Gericht	Leitsatz
SG München Urteil v. 10.02.2017 S 46 AS 204/16	Auf Österreicher, die sich zum Zweck der Arbeitsuche in der BRD aufhalten, ist die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II nicht anwendbar. Nach dem DÖFA vom 17.01.1966 ist ein Österreicher in Bezug auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II wie ein Deutscher zu behandeln. Verweis auf BSG, Urteil v. 19.10.2010, B 14 A 23/10 R.
SG Düsseldorf Urteil v. 13.03.2017 S 43 AS 3864/14	Auf Österreicher, die sich zum Zweck der Arbeitssuche in der BRD aufhalten, ist die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 1 Satz Nr. 2 SGB II nicht anwendbar. Nach Art. 2 Abs. 1 des DÖFA haben Österreicher in gleicher Weise, in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Leistungen der Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege.

Rechtsprechung zur Neuregelung der Ausschlüsse aus dem SGB II und SGB XII

EU/EWR-Bürger: Erste Rechtsprechung zum Zugangsrecht von Unionsbürgern in das SGB II und SGB XII nach dem Neuregelungsgesetz

Gericht	Leitsatz
LSG Schleswig Holstein Beschluss 17.02.2017, L 6 AS 11/17 B ER	Arbeitsuchende EU-Bürger können als Eltern von schulpflichtigen minderjährigen Kindern weiterhin SGB II-Leistungen erhalten.
LSG Berlin-Brandenburg Beschluss 21.03.2017, L 8 AS 526/17 B ER LSG Berlin-Brandenburg 14.03.2017 L 15 SO 321/16 N ER	Angehörige von Vertragsstaaten der EFA erhalten Existenzsicherungsleistungen nach dem SGB XII. Unionsbürger aus den EFA-Staaten mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche bzw. nach Art. 10 VO 492/2011 haben einen Anspruch auf reguläre Sozialhilfe. Unionsbürger aus EFA-Staaten haben ungeachtet der Ausschlussgründe des § 23 Abs. 3 SGB XII ein Zugangsrecht in die „reguläre Sozialhilfe“. Solange die Ausländerbehörde keine „Verlustfeststellung“ getroffen hat, können EU-Bürger aus EFA-Staaten nicht auf die Rückkehr verwiesen werden.
SG Kassel Beschluss 14.02.2017 S 14 AS 20/17 ER	Nach einem verfestigten Aufenthalt von 6 Monaten stehen EU-Bürgern weiterhin die „normalen“ SGB XII-Leistungen zum Lebensunterhalt zu.

Rechtsprechung zur Neuregelung der Ausschlüsse aus dem SGB II und SGB XII

EU/EWR-Bürger: Erste Rechtsprechung zum Zugangsrecht von Unionsbürgern in das SGB II und SGB XII nach dem Neuregelungsgesetz

Gericht	Leitsatz
LSG Bayern LSG Bayern, Beschluss 24.04.2017 L 8 SO 77/17 Beschluss 02.08.2017 L 8 SO 130/17	Der Leistungsausschluss von EU-Bürgern mit einem Aufenthaltsrecht aufgrund der Arbeitssuche aus dem SGB II und der normalen Sozialhilfe des § 23 Abs. 1 SGB XII verstößt nicht gegen das GG und Europarecht.
LSG Hessen, Beschluss 22.06.2017 L 4 SO 70/17 LSG NRW, Beschluss 16.03.2017 L 19 AS 492/17 LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss 13.02.2017 L 23 SO 30/17 LSG Niedersachsen-Bremen Beschluss v. 17.03.2016 L 9 AS 1580/15 LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss 19.05.2017 L 11 AS 247/11 SG Gelsenkirchen, Beschluss 07.03.2017 S 31 AS 370/17	Die in § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II und in § 23 Abs. 3 SGB XII getroffene Neuregelung des Leistungsausschlusses von EU-Bürgern, deren Aufenthaltsrecht sich aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, verstößt nicht gegen das GG und gegen Europarecht.

Rechtsprechung zur Neuregelung der Ausschlüsse aus dem SGB II und SGB XII

EU/EWR-Bürger: Erste Rechtsprechung zum Zugangsrecht von Unionsbürgern in das SGB II und SGB XII nach dem Neuregelungsgesetz

Gericht	Leitsatz
SG Speyer Beschluss 17.08.2017 S 16 AS 908/17	Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (Aufenthalt zum Zweck der Arbeitsuche) ist verfassungswidrig und europarechtswidrig. Die Überbrückungsleistungen nach § 23 Abs. 3 SGB XII sind trotz der vorgesehenen Härtefallregelungen verfassungswidrig. Das Ermessen des Jobcenters nach § 41a Abs. 7 S. 1 SGB II (Vorläufige Erbringung von Leistungen) ist auf Null reduziert, wenn das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums dadurch verletzt wird, dass existenzsichernde Leistungen verweigert werden.
LSG Niedersachsen-Bremen Beschluss 18.04.2017 L 13 AS 113/17 LSG Berlin-Brandenburg Beschluss 24.03.2017 L 5 AS 449/17	Bei Ausländern, die nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II vom Leistungsanspruch ausgeschlossen, besteht kein Anspruch auf vorläufige Leistungen nach § 41a SGB II. Es besteht kein Ermessensspielraum auf Null.

Rechtsprechung zur Neuregelung der Ausschlüsse aus dem SGB II und SGB XII

EU/EWR-Bürger: Erste Rechtsprechung zum Zugangsrecht von Unionsbürgern in das SGB II und SGB XII nach dem Neuregelungsgesetz

Gericht	Leitsatz
LSG NRW Beschluss 07.03.2016 L 12 SO 79/16	v. SGB XII Leistungen für „inaktive Unionsbürger“ Zur Europarechts- und Verfassungskonformität der Neuregelung von Ansprüchen von Ausländern im SGB XII Erwerbsfähige „inaktive Unionsbürger“ (Bulgaren) haben keinen Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII. Erwerbsfähige sind dem Grunde nach dem SGB II Leistungs-berechtigte und damit gemäß § 21 S. 1 SGB XII vom Bezug von Leistungen nach dem SGB XII ausgeschlossen. Dieses von der Sichtweise des BSG in seinen Urteilen vom 03.12.2015 (B 4 AS 59/13 R, B 4 AS 43/15 R, B 4 AS 44/15 R), vom 16.12.2015 (B 4 AS 15/14 R, B 14 AS 18/14 R, B 14 AS 33/14 R) und vom 20.01.2016 (B 14 AS 15/15 R, B 14 AS 35/15 R) abweichende Ergebnis folgt aus dem Wortlaut und dem Aufbau des § 21 SGB XII, der Gesetzesbegründung, dem vom BSG in weiteren Urteilen aufgezeigten systematischen Wechselspiel von SGB II und SGB XII und der in diesem Zusammenhang angenommenen abgrenzenden Funktion des § 21 SGB XII sowie der in § 7 SGB II vertretenen Leistungsausschlüsse. Die Leistungsausschlüsse nach dem Neuregelungsgesetz verstoßen nicht gegen das Europarecht und gegen das Grundgesetz.

Rechtsprechung zur Neuregelung der Ausschlüsse aus dem SGB II und SGB XII

EU/EWR-Bürger: Erste Rechtsprechung zum Zugangsrecht von Unionsbürgern in das SGB II und SGB XII nach dem Neuregelungsgesetz

Gericht	Leitsatz
LSG NRW Beschluss 01.08.2017 L 6 AS 860/17	Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2c (Recht auf Bildung) verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 4 VO 883/2004.
LSG NRW Beschluss 12.07.2017 L 12 AS 596/17	Art. 10 der EU/VO 492/2011 begründet ein originäres eigenständiges Aufenthaltsrecht, das nicht von ausreichend Existenzmittel und einem Krankenversicherungsschutz abhängig ist. Die Ausschlussvorschrift ist nicht anwendbar, es verbleibt bei einem SGB II-Leistungsanspruch.

Rechtsprechung zur Neuregelung der Ausschlüsse aus dem SGB II und SGB XII

EU/EWR-Bürger: Erste Rechtsprechung zum Zugangsrecht von Unionsbürgern in das SGB II und SGB XII nach dem Neuregelungsgesetz

Gericht	Leitsatz
LSG Bayern Beschluss 23.07.2017 L 7 AS 427/17	Der Leistungsausschluss von Ausländern nach § 7 Abs. 1 Satz Nr. 2b (Aufenthalt zum Zweck der Arbeitssuche) ist europarechtskonform. Nicht geklärt ist jedoch, ob der Leistungsausschluss für nicht ausreisepflichtige, nicht erwerbstätige Unionsbürger mit den GG, Art. 1 i.V.m. Art 20 GG, vereinbar ist. Wenn nein, ergäbe sich ein Leistungsanspruch aus dem SGB II. Das Ermessen des Jobcenters auf vorläufige Gewährung von Leistungen nach § 41a SGB II ist daher auf Null reduziert. Es besteht ein Anspruch auf vorläufige Gewährung von ALG II gemäß § 41a SGB II.
LSG Berlin-Brandenburg Beschluss 14.03.2017 L 15 SO 321/16 Beschluss 20.06.2017 L 15 SO 104/17	Ausländer aus den EFA-Staaten haben ein Anspruch auf die normale Sozialhilfe. Ein vollständiger Leistungsausschluss aus der Sozialhilfe –wie in § 23 Abs.3 SGB XII vorgesehen – ist nicht verfassungskonform.

Rechtsprechung zur Neuregelung der Ausschlüsse aus dem SGB II und SGB XII

EU/EWR-Bürger: Erste Rechtsprechung zum Zugangsrecht von Unionsbürgern in das SGB II und SGB XII nach dem Neuregelungsgesetz

Gericht	Leitsatz
SG Düsseldorf Beschluss 26.05.2017 S 29 AS 1333/17	Der Leistungsausschluss nach § 23 SGB XII ist auf Bürger der EFA-Staaten nicht anwendbar.
SG Köln Beschluss 28.04.2017 S 25 AS 1170/17	Der Leistungsausschluss von EU-Bürgern mit einem Aufenthaltsrecht aufgrund des „Rechts auf Bildung“ nach Art. 10 der EU/VO 492/2011 ist europarechtswidrig.
SG Düsseldorf Beschluss 13.03.2017 S 43 AS 3864/14	Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (Aufenthalt zum Zweck der Arbeitssuche) ist auf Österreicher - aufgrund des Abkommens über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege vom 17.01.1966 - nicht anwendbar.
LSG Sachsen-Anhalt Beschluss 07.03.2017 L 2 AS 127/17	Ausländer aus den EFA-Staaten haben bei einem Aufenthaltsrecht aufgrund des „Rechts auf Bildung“ einen Anspruch auf SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung. Für Staatsbürger der EFA-Staaten greift der Leistungsausschluss nach § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 2c SGB II nicht.
SG München Urteil 10.02.2017 S 46 AS 204/15	

Rechtsprechung zur Neuregelung der Ausschlüsse aus dem SGB II und SGB XII

EU/EWR-Bürger: Erste Rechtsprechung zum Zugangsrecht von Unionsbürgern in das SGB II und SGB XII nach dem Neuregelungsgesetz

Gericht	Leitsatz
SG Kassel Beschluss 14.02.2017 S 4 AS 20/17 Beschluss 15.02.2017 S 4 S 11 SO 9/17	Ausländern ohne materielles Aufenthaltsrecht oder Aufenthalt zum Zweck der Arbeitssuche kann auch der neuen Gesetzeslage (§ 23 Abs.1 S. 3 SGB XII) die normale Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nicht verweigert werden. Die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung ist äußerst zweifelhaft.
LSG NRW Beschluss 24.03.2017 L 5 AS 449/17	Der Ausschluss von Unions-Bürgern ohne materielles Aufenthaltsrecht bzw. einem „Recht auf Arbeitssuche“ aus dem SGB II und er „normalen“ Sozialhilfe verstößt nicht gegen das Grundgesetz.

Rechtsprechung zur Neuregelung der Ausschlüsse aus dem SGB II und SGB XII

EU/EWR-Bürger: Erste Rechtsprechung zum Zugangsrecht von Unionsbürgern in das SGB II und SGB XII nach dem Neuregelungsgesetz

Gericht	Leitsatz
SG Nürnberg Urteil v. 30.06.2016 S 20 SO 109/15	<p>Zur Frage der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses von Leistungen der Sozialhilfe für EU-Bürger</p> <p>Der Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 SGB XII verstößt nicht gegen höherrangiges EU-Primär- oder Sekundärrecht. Die Anwendung des § 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 SGB XII verstößt aber gegen das EFA, wenn und solange sich der Bürger eines EFA-Signatarstaates erlaubterweise im Gebiet der BRD aufhält. Die im EFA geregelte "formale" Betrachtungsweise bei der Aufenthaltserlaubnis ist inzwischen überholt; abzustellen ist auf das materielle Aufenthaltsrecht bzw. die materielle Freizügigkeitsberechtigung eines Unionsbürgers.</p> <p>Der Leistungsausschluss nach § 23 Abs. 3 S. 1 Alt. 1 SGB XII schließt nur Anspruchsleistungen nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII, nicht hingegen Ermessensleistungen nach § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII aus.</p> <p>Nach sechs Monaten faktischer Duldung entsteht ein verfestigter tatsächlicher Aufenthalt und reduziert sich das Ermessen (§ 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII) auf Null, so dass Leistungen wie bei einem Inländer zu erbringen sind.</p>

Rechtsprechung zur Neuregelung der Ausschlüsse aus dem SGB II und SGB XII

EU/EWR-Bürger: Erste Rechtsprechung zum Zugangsrecht von Unionsbürgern in das SGB II und SGB XII nach dem Neuregelungsgesetz

Gericht	Leitsatz
SG Augsburg Urteil v. 23.08.2016 S 3 AS 1420/15	<p>Keine SGB II-Leistungen für allein wegen Arbeitssuche sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltende Unionsbürger</p> <p>Leitsätze:</p> <p>Sofern ein Ausländer allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ein Aufenthaltsrecht hat, ist er vom Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen. (redaktioneller Leitsatz)</p> <p>Das Aufenthaltsrecht nicht erwerbstätiger Unionsbürger besteht nach dem Ablauf von drei Monaten nur dann fort, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen über eine Krankenversicherung, die im Aufnahmemitgliedstaat alle Risiken abdeckt, sowie über ausreichende Existenzmittel verfügen, durch die sichergestellt ist, dass sie während ihres Aufenthalts nicht die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen.</p> <p>Ein Daueraufenthaltsrecht setzt einen fünfjährigen, auf Unionsrecht beruhenden, rechtmäßigen Aufenthalt voraus.</p> <p>Die Leistungen nach dem SGB II knüpfen an die Eigenschaft der Erwerbsfähigkeit an. Deshalb ist bei einem Ausschluss von Ansprüchen nach dem SGB II auch kein Anspruch nach dem SGB XII zu gewähren (Abweichung zu BSG).</p>

Rechtsprechung zur Neuregelung der Ausschlüsse aus dem SGB II und SGB XII

EU/EWR-Bürger: Erste Rechtsprechung zum Zugangsrecht von Unionsbürgern in das SGB II und SGB XII nach dem Neuregelungsgesetz

Gericht	EU/EWR-Bürger: Erste Rechtsprechung zum Zugangsrecht von Unionsbürgern in das SGB II und SGB XII nach dem Neuregelungsgesetz
SG Dortmund Beschluss v. 31.01.2017 S 62 628/16 ER Urteil v. 12.09.2016 S 32 AS 5367/15 WA	Der Ausschluss von Unionsbürgern ohne materielles Freizügigkeitsrecht oder mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche aus dem SGB II und der „regulären Sozialhilfe“ verstößt nicht gegen Europarecht und das Grundgesetz. SGB II-Leistungen und Leistungen der regulären Sozialhilfe sind für die vom SGB II und SGB XII ausgeschlossenen Personenkreise subsidiär gegenüber der Rückreise ins Heimatland.
LSG NRW Beschluss v. 26.02.2018 L 19 AS 249/18 B ER	Die Neuregelung über Ansprüche von Ausländern/Unionsbürgern im SGB II und der Sozialhilfe ist europarechts- und grundgesetzkonform. Der Ausschluss von Unionsbürgern mit einem alleinigen Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche aus existenzsichernden Leistungen verstößt nicht gegen das Europarecht und GG.

Rechtsprechung zur Neuregelung der Ausschlüsse aus dem SGB II und SGB XII

EU/EWR-Bürger: Erste Rechtsprechung zum Zugangsrecht von Unionsbürgern in das SGB II und SGB XII nach dem Neuregelungsgesetz

Gericht	EU/EWR-Bürger: Erste Rechtsprechung zum Zugangsrecht von Unionsbürgern in das SGB II und SGB XII nach dem Neuregelungsgesetz
LSG NRW Beschluss v. 28.03.2018 L 7 AS 115/18 B ER	Überbrückungsleistungen und Sozialhilfe nach § 23 Abs. 1 SGB XII Bei Vorliegen individueller Rückkehrhindernisse ist einem Unionsbürger/ Ausländer, der wegen fehlender Freizügigkeitsberechtigung von der „regulären Sozialhilfe“ ausgeschlossen sind, Sozialhilfe nach § 23 Abs. 1 SGB XII zur Überwindung einer besonderen Notlage zu gewähren. Liegen individuelle Rückkehrhindernisse vor, steht dem Anspruch auf „reguläre Sozialhilfe“ nach § 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII nicht eine fehlende Ausreiseabsicht entgegen. Sachverhalt: Suchtkranker und in Suchttherapie stehender Litauer, bei dem bei einer Heimreise mit einer gravierenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu rechnen gewesen wäre.

Weiterführende Literatur und Internetseiten

Zum SGB II

- Harald Thome: Folien zum SGB II

<https://tacheles-sozialhilfe.de/startseite/folien-zum-sgb-ii/>

- Jonny Bruhn-Tripp: Überblick – Existenzsicherungsrecht des SGB II (Hartz IV)

http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Dokumente/2017_07_VMDO_Hartz%20IV_SGB%20II_%C3%9Cbersicht.pdf

- Jonny Bruhn-Tripp: Übersicht – Leistungen der sozialen Existenzsicherung des AsylbLG, SGB II und der Sozialhilfe

http://vmdo.de/wp-content/uploads/J.Bruhn-Tripp_Ausl%C3%A4nder-Fl%C3%BChtlinge-Asylbewerber_Zugang_Recht-der-Sozialen-Existenzsicherung_SGB-II-AsylLG-SGB-XII_VMDO.pdf

- GGUA Flüchtlingshilfe e.V. / Claudius Vogt: Rechtsprechung der Sozialgerichte zum Ausschluss von Unionsbürger*innen seit 29.12.2016

https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/unionsbuergerInnen/rechtsprechung_Unionsbuerger.pdf

- Georg Classen: Neue Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht, Berlin 01.06.2017

<https://koelner-fluechtlingsrat.de/neu/userfiles/pdfs/Classen%20Urteile.pdf>

